Zeitschrift: Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 71 (1959)

Artikel: Die Historische Gesellschaft des Kantons Aargau: 1895-1959

Autor: Zschokke, Rolf

Kapitel: Aus dem Leben der Gesellschaft

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-64792

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aus dem Leben der Gesellschaft

Organisatorische Entwicklung

Die erste Jahresversammlung der Gesellschaft in Baden vom 21. November 1860 hatte in erster Linie zur Frage Stellung zu nehmen, ob die provisorischen Statuten definitiv werden sollten. Wenige Änderungen wurden vorgenommen. So erfuhren § 1 und 2 eine unwesentliche Neuredaktion. (§ 1 neu: «Es besteht für den Kanton Aargau eine Historische Gesellschaft der Freunde vaterländischer Geschichte und Altertumskunde, zum Zwecke tätiger Belebung des Studiums und der Forschung auf dem Gebiete derselben.» § 2: «Die Gesellschaft wird insbesondere trachten, die Quellen der Archive und handschriftlichen Sammlungen im Kantone zu benutzen und an die Öffentlichkeit zu bringen.») § 3 vereinfachte die Mitgliederaufnahme, indem er neuerdings einfach lautete: «Die Aufnahme der Mitglieder geschieht durch den Vorstand.» Der Vorstand (§ 5) erfuhr Vermehrung um ein Mitglied, einen Vizepräsidenten, und der ganze § 9 wurde gestrichen. Damit wurde also der Plan, die Schriften der Gesellschaft an die Kantonsbibliothek, die Antiquitäten an die kantonale Antiquitäten-Sammlung zu übergeben, fallen gelassen. Nur für den Fall einer Auflösung der Gesellschaft wurde vorgesehen, daß dann Bücher und Altertümer aus dem Besitz der Gesellschaft an den Staat übergehen sollten.

Zum Vizepräsidenten wählte die Versammlung Regierungsrat Emil Welti. Damit zog auch der zweite regierungsrätliche Mitbegründer der Gesellschaft in den Vorstand ein.

Ins erste Jahr des Bestehens der Gesellschaft fallen an andern organisatorischen Aufgaben die Aufnahme der Verbindung mit der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, mit den bestehenden historischen Gesellschaften der andern Kantone sowie mit ausländischen Gesellschaften, die Bildung des Grundstockes zu einer gesellschaftseigenen Bibliothek, die den Mitgliedern für ihre wissenschaftlichen Arbeiten zur Verfügung stehen sollte, deren Mehrung bei den beschränkten Mitteln der Gesellschaft durch einen wohlorganisierten Schriftenaustausch mit allen in- und ausländischen Schwesterinstitutionen gedacht war und der auch von Jahr zu Jahr folgerichtig ausgebaut wurde. Als später einmal die Bibliothek der Gesellschaft doch in die Kantonsbiblio-

thek überging, stellte jeweilen der Hinweis auf den reichen Schriftenbestand, den die Gesellschaft laufend aus ihrem Austauschverkehr der Kantonsbibliothek zuwende, ein Hauptargument dar, Unterstützungsgesuche an die Regierung zu motivieren.

Sodann handelte es sich darum, der Gesellschaft über die Mitgliederbeiträge hinaus (er war auf Fr. 5.- angesetzt) weitere Mittel zu beschaffen. Da dachte man natürlicherweise - die Gesellschaft war ja gewissermaßen auf Betreiben des Kantons gegründet worden - an einen Staatsbeitrag. Das dahinzielende Schreiben ist allerdings mehr als nur ein Gesuch um finanzielle Unterstützung an die Regierung. Vielmehr nimmt es den Ton eines gerne erstatteten Berichtes darüber an, daß die seit längerer Zeit getätigten Bemühungen nun zu einem befriedigenden Abschluß geführt und daß man jetzt ans Werk schreiten könne und wolle.

An die hohe Erziehungsdirektion des Kantons Aargau

Als Sie unterm 15. Oktober letzthin die Freunde vaterländischer Geschichte und Heimatkunde aufforderten, zur Gründung einer historischen Gesellschaft des Kantons Aargau zusammenzutreten, entsprachen Sie einem tiefgefühlten, immer lebhafter sich äußernden Bedürfnis. Davon zeugt die freudige und allgemeine Teilnahme, womit Ihre Aufforderung von den verschiedensten Seiten ist begrüßt worden. Am anberaumten Tage fanden sich in Brugg bei achtzig Männern aus allen Teilen des Kantons um Ihren Abgeordneten versammelt. Die Constitierung der Historischen Gesellschaft auf Grundlage der im Entwurf veröffentlichten und vorläufig auf ein Jahr genehmigten Statuten wurde einstimmig beschlossen und vollzogen. Zu gleicher Zeit wurde die Herausgabe zweier Vereinsschriften, eines Aargauischen Neujahrsblattes und eines Vereinsarchives, unter welche die Arbeiten der Mitglieder sich teilen werden, einer besondern Redaktionscommission übertragen.

Schon der Druck dieser Vereinsschriften, von welchen die Eine nächstes Neujahr zum ersten Mal, die andere ebenso im Laufe künftiges Jahres erscheinen soll, ist mit Opfern verbunden, welche im Verhältnis zu den vorhandenen Mitteln der Gesellschaft höchst bedeutend sind. Damit aber ist der Kreis ihrer Wirksamkeit keineswegs abgeschlossen. Soll sie ihn erfüllen, so müßten Sammlungen, Nachforschungen, Arbeiten verschiedener Art von ihr teils unternommen, teils angeregt, überwacht und, so weit möglich, unterstützt werden. Alles das, verbunden mit dem

Rundschreiben

3 11 1

Gründung einer Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau.

Marau, am 15. Oftober 1859.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Aargau

a n

die Freunde der vaterländischen Geschichte und Beimathstunde.

Tit.

Bereits unterm 15. Jänner 1858 sprach ber h. Regierungsrath gegen die Erziehungsdirektion ben Bunsch aus, sie möchte, in Betracht bes großen Neichthums an historischen Materialien und Erinnerungen, bessen sich unsere Heimath freut, auf die Bildung einer Historischen Gesellschaft im Kanton hinwirken, welche sich die Sammlung, Forschung und Berwerthung jener Stoffe zur Aufgabe machte und babei auch auf regelmäßige Aufzeichnung namentlich ber örtlichen Zeitgeschichte Bedacht nähme.

Sofort wurde durch die Bermittlung der Bezirksschulrathe benjenigen Mannern im Kantone nachgefragt, welche vermöge ihrer Bildung und Stellung zur Förderung des Vorhabens hand bieten möchten. Es gingen der Behörde solche Verzeichnisse ein, daß sie sich nicht mehr so fast aufgemuntert, als vielmehr aufgefordert sah, weitere einleitende Schritte in der Sache zu thun.

Es wurden Erkundigungen über die Einrichtung und Thätigkeit ähnlicher Gesellschaften im Baterlande einges zogen, ein Freund und Forscher der heimathlichen Geschichte wurde um Entwerfung von Bereinsstatuten ersucht, und ein engerer Kreis sachkundiger Männer zur Borberathung eines Programms über die künftige Thätigkeit der zu gruns denden Gesellschaft zusammen berufen.

Da nun die nöthigen Borarbeiten bereit liegen, ergeht an alle Freunde vaterländischer Geschichte und Altersthumskunde gegenwärtiges Rundschreiben, um ihnen die bevorstehende Constituirung einer Aargauischen historischen Gesculschaft anzuzeigen, ihnen die Gegenstände zur Kenntniß zu bringen, die in der ersten Sitzung zu verhandeln sein werden, und baran die Einladung zu knüpfen, sich dabei zahlreich einzufinden und dem neuen Bereine mit Rath und That beitreten zu wollen.

Die Bersammlung wird am 3. Wintermonat nachsthin im Saale zum "Rothen Saus" in Brugg ftatt- finden und ihre Berhandlungen Bormittags 10 Uhr eröffnen.

EINLADUNG ZUR GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG

Luitan of glaifgilligen at graismly for formither ambalon air graismly of formither ambalon air graismly of your of the form.

Will fin via allyminim Unill fin via Colale of Mills and Land of hellashimorhunds in hand ham Jelmy on it; for simple as am arte fain, want tom This In The founds gariguela mapurelum gry thought window, the wanter of found for the found of the found niften, Eugenstimm, itafings Julman In Worksif tom sollow allow Eurhundow ofun hurfu singrifolds Towilliams without winds Sign, wisit, das and some may and said musicamen Granglan " & Harballum Man Safe hime Mortffollows zu gunde ging. End may her minigen Tofom it ~ go form, sas mis minu Frufan allow warfloom Timpo & Jagiora, will sin Claylagal homeling Thellingan im auflangs der Gringbofond al Jam varligan things tarbantla, in fate Nous manifrage In allow fidgering wifeen think in in finds mind Granglow hom town ham, on as som Whilm zum grannstande ninn anligunissan Erhulation

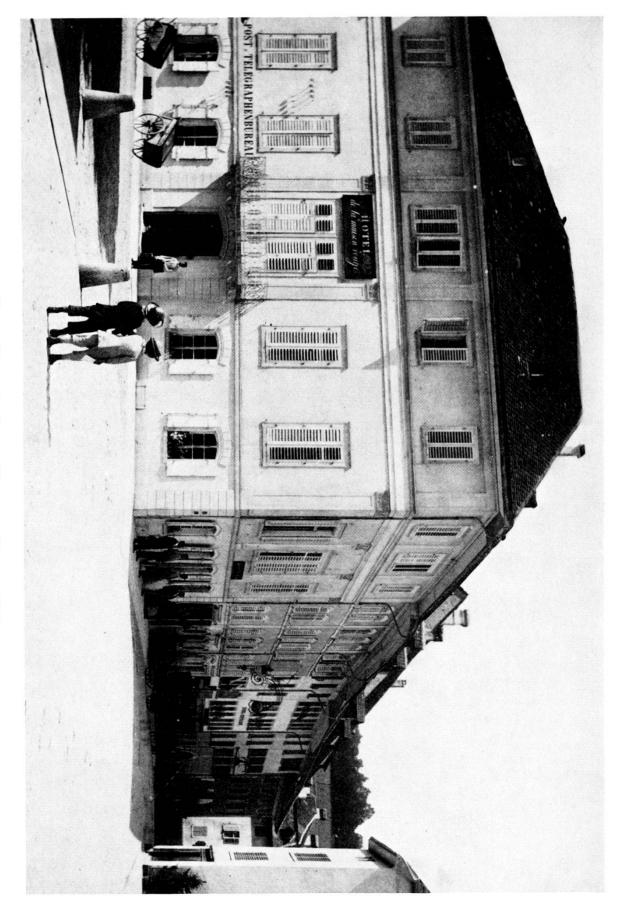
Jumpin wire or wift interfeit by, was so the thefiter of out and vary winder, so so the thefiter of the Marty source of allow the forming, or feller ming so dout forming and propried winder. Walnie wire the training of the training the training that the training the training the training that the training the training that the training the training the training that the training the training the training that the training the training that the training the training the training that the training the training that the training training the training training the training training training the training train

hip right winds with me and Marthyring with some of the Marthyring pelor Webital, for wind from man golangton who parting you winn from twelf him to find the first and from the first the first of the

welf, wit on willigan tayhantings & Sufficien mogninged, bui gagabana mujon min jolefu bobait in ifor Engrand Thomasman winden. any wint di Tungianing salai will also som Romany simm graffan, habfabrig fan Euriastal you hafureflow falow. Our barriet falow afford life teiller grundert, bus har lineram brilly ha. gianingan and applies Boranlay my fin singleton Thithe gun rifaring our filming our firm hundre der Zighania of der Buglotufilling a daniford Land golfon falow. gudam if glanthe, whigh in main nalling, Her lufumly subait out sign grand fingulation, palls if ~ Home wingher

fundam infaire, in der days der questindes gu Lastingon.

hai sing hulason soll if dut not men ander granden zur Tyrange bringen. zu dem interesantegsen Quallow basender fin die Libalgo Fift, might hellow any für die allgomine Land got Tilla gaforan die Growi han, volufa har below how In Bady frailmen, Harrambon, magistralan, till autugandulun Griplingon, Like Refulformen, birvailor feller han mitanfon Brigan gapitat winden palla Inhvindigm Borhammfailm of frimmingments how may zin Loy, how Jafe In Jofe in July anfuefung Ju plitam grade union Fritan, wo di offent eifon bliller alletting jack kninghait barylingen op barillan, it sings lokalan Gro, inflow mit iform intravantom guitgrotobally his out wanigs unbahanta Samuela sign po Liblaton sinh zisariographia box formation.



«Rotes Haus» in Brugg. Photographie, um 1840

notwendigen, wenn auch noch so bescheidenen Material an Büchern etc., kann ohne die Beiträge der Mitglieder rasch zu erschöpfen und darüber hinaus, weder bezweckt noch bewerkstelligt werden. Da nun die Gesellschaft unter Ihren Auspicien ins Leben getreten, und da wir keinen Augenblick zweifeln können, daß die hohe Regierung, durchdrungen von der Einsicht in den tiefeingreifenden Zusammenhang historischen Sinnes und vaterländischer Forschung mit dem Fortschritt im Gebiete bürgerlicher und staatlicher Kultur, den bezeichneten Bestrebungen ihre Unterstützung werde angedeihen lassen, so ersuchen wir Sie hiemit, einen dahinzielenden Antrag Hochderselben zu unterbreiten und vor ihr zu vertreten¹.

Namens der Historischen Gesellschaft

des Kantons Aargau

Aarau, den 4. November 1859

Der Präsident A. Keller

Der Sekretär

Hunziker, Professor

Verfügung, 16. Nov.

Antrag beim Reg.Rat für einmal auf Fr.150.- wie bei der Naturforschenden Gesellschaft.

A. K.

Auf dieses an die Erziehungsdirektion gerichtete Schreiben der Gesellschaft wandte sich der Erziehungsdirektor am 11. November 1859 an den Gesamtregierungsrat mit folgender Vorlage:

h. Reg. Rat

Historische Gesellschaft des Kts. Aargau

Gründung derselben

Bereits unterm 15. Jänner l. Js. [l = letzten] haben Hochdieselben gegen die Erz. Direktion den Wunsch ausgesprochen, sie möchte, in Betracht des großen Reichtums an historischen Materialien und Erinnerungen, dessen sich unsere Heimat freut, auf die Bildung einer historischen Gesellschaft im Kanton hinwirken, welche sich die Sammlung, Forschung und Verwertung jener Stoffe zur Aufgabe machte und dabei auch auf regelmäßige Aufzeichnung namentlich der örtlichen Zeitgeschichte Bedacht nähme.

Sofort wurde durch die Vermittlung der Bez. Schulräte denjenigen Männern im Kanton nachgefragt, welche vermöge ihrer Bildung und Stellung zur Förderung des Vorhabens Hand bieten möchten. Es wurden im Weitern Erkundigungen über die Einrichtung und Tätigkeit ähnlicher Gesellschaften im Vaterlande eingezogen, ein Freund und Forscher der heimatlichen Geschichte um Entwerfung von Vereinsstatuten ersucht und ein engerer Kreis sachkundiger Männer zur Vorberatung eines Programms über die künftige Tätigkeit der zu gründenden Gesellschaft zusammen berufen.

Am 3. Nov. fand die Constituierung der Aarg. Historischen Gesellschaft in Brugg statt. Alle Bezirke waren in achtbaren Männern vertreten; 80 unterzeichneten als Gründer der Gesellschaft ihre Namen. Die in der Beilage angeschlossenen Statuten, samt dem beigegebenen Programm als ungefährer Wegweiser für die Tätigkeit des Vereins, wurden versuchsweise auf ein Jahr angenommen. Zu gleicher Zeit wurde die Herausgabe zweier Vereinsschriften, eines Aarg. Neujahrsblattes und eines Vereinsarchives, einer besondern Redaktionskommission übertragen. Schon der Druck dieser Vereinsschriften, von denen die eine bevorstehendes Neujahr, die andere im Laufe nächsten Jahres erscheinen soll, ist mit Opfern verbunden, welche im Verhältnis zu den vorhandenen Mitteln der Gesellschaft höchst bedeutend sind. Außerdem aber müssen Sammlungen, Nachforschungen, Ausgrabungen und Arbeiten verschiedener Art von der Gesellschaft teils unternommen, teils angeregt, überwacht und, soweit möglich, unterstützt werden. Alles dies, verbunden mit dem notwendigen Material an Büchern, historischen Karten, Dokumenten usw. kann, ohne die Beiträge der Mitglieder rasch zu erschöpfen, weder bezweckt noch bewerkstelligt werden. Es wäre daher sehr zu wünschen, wenn an die Gesellschaft zur Ermunterung und Förderung ihrer Arbeiten, gleich anderen wissenschaftlichen Gesellschaften des Kts., ein angemessener Staatsbeitrag verabfolg würde^{1a}.

Erz. Dir.

Die Regierung entsprach dem Gesuch, indem sie der Historischen Gesellschaft den gleichen Beitrag wie der Naturforschenden (Fr. 150.-) zuerkannte. Dieser Ansatz blieb dann auch für die folgenden Jahre.

Man darf in diesem Zusammenhang auch auf den Gang der Korrespondenz hinweisen: Vom Präsidenten der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, Augustin Keller, an den Vorsteher der Erziehungsdirektion des Kantons Aargau, Augustin Keller, und von dieser Stelle an den Gesamtregierungsrat, der 1857–58, 1861–62, 1865–66, 1868–69, 1874–75, 1880–81 überdies noch von Augustin Keller als Landammann präsidiert

wurde. Natürlich liefen die Antworten genau im umgekehrten Sinne. Es geht aber nicht wohl an, in dieser Zusammenfassung verschiedenster Aufträge in einer Hand eine nicht verantwortbare Ämter- und Machtkumulation auf einer Persönlichkeit sehen zu wollen. Gerade das Schicksal der historischen Klasse der Gesellschaft für vaterländische Kultur zeigt mit aller Deutlichkeit, daß im noch so jungen Kanton Aargau im Bereich der geschichtlichen Betätigung ein Erfolg nur zu erreichen war, wenn die staatliche Autorität sich hinter die privaten Bemühungen stellte. Einerseits konnte nur so der Zugang zu den öffentlichen Quellen geöffnet werden, fand sich nur so schließlich ein Weg, andere Altertümer zu finden, zu bergen und sicherzustellen; andererseits war es auch nur auf diese Art möglich, die private Arbeit der Gesellschaft mit Mitteln der öffentlichen Hand in all den Fällen zu unterstützen, in denen sie sich sonst – aus Mangel an Hilfe – hätte totlaufen müssen.

Noch ein weiterer Umstand ist beachtenswert: Der regierungsrätliche Präsident der Gesellschaft konnte sich jederzeit, wenn im Regierungsrat «historische» Fragen zur Diskussion standen, auf die Stimme der Gesellschaft (Fachleute und Fachliebhaber) berufen, und er machte von dieser Möglichkeit auch dann und wann Gebrauch. Umgekehrt stand er seiner Gesellschaft in einer Kompetenz gegenüber, die ihm als Magistraten ohne weiteres zukam, die ein anderer unter Umständen sich erst hätte erkämpfen müssen.

Wir glauben, daß gerade diese Eigentümlichkeiten, die verschiedenste Kombinationen zuließen, der Gesellschaft über viele Anfangsschwierigkeiten hinwegzuhelfen vermochten, an denen sonst einzelne ihrer Bemühungen oder das Ganze hätten scheitern können. Es sei auch daran erinnert, daß der Gesellschaftspräsident als Vorsteher des Erziehungswesens – auch wenn es die Interessen der Historischen Gesellschaft betraf – mit seinen Kreisschreiben die Behörden und Funktionäre seines Departementes (Schulräte, Inspektoren, ganze Lehrerschaft) zu erfassen in der Lage war, daß er über den Gesamtregierungsrat unter anderm auch alle Bezirksamtmänner und die Gemeindebehörden erreichen konnte und daß ihm letztlich der Weg der Gesetzgebung durch den großen Rat offen stand. Im einzelnen wird von diesen Möglichkeiten und ihrer Anwendung später noch gesprochen werden müssen. Hier sollten diese Fragen einmal in ihrer grundsätzlichen Gesamtheit wenigstens angedeutet weden.

Bei der Gründungsversammlung in Brugg hatten sich an die 80 Männer aus allen Teilen des Kantons der Gesellschaft unterschriftlich ver-

pflichtet. Das war ein schöner Anfangserfolg, bei dem es aber auf die Dauer nicht bleiben durfte. Sollte der ganze Kanton ideell von dieser historischen Bewegung erfaßt werden, sollten die vielen in Aussicht genommenen Aufgaben mit eigenen Kräften bewältigt werden und sollten auch die finanziellen Mittel der Verwirklichung der Pläne einigermaßen dienen können, dann mußte die Gesellschaft vor allem aus auf die Vermehrung ihres Mitgliederbestandes bedacht sein. Darum erließ der Vorstand schon am 3. Dezember 1859 in 100 Exemplaren ein Werbeschreiben^{1b}. Dadurch erreichte die Gesellschaft bis zum Ende des ersten Jahres eine Verdoppelung der Mitgliederzahl, und auch in den folgenden Jahren wird eine Steigerung der Zahl der Mitglieder festgestellt.

Die Jahresversammlung, die folgerichtig immer wieder in einem andern Kantonsteil durchgeführt wurde, betrachtete man als eine wertvolle Werbemöglichkeit (in einem Jahresbericht wird sie sogar als die einzige bezeichnet). Es erweist sich aber, wenn man die Mitgliederbewegung verfolgt, daß immer in Zeiten reger Tätigkeit – vor allem der publizistischen – die Mitgliederzahl anstieg, mithin also darin die stärkste werbende Kraft zu erblicken ist.

Umgekehrt drücken sich innere lähmende Schwierigkeiten in einer wenig produktiven, nach außen kaum in Erscheinung tretenden publizistischen Tätigkeit aus, was sich im Mitgliederbestand in einer auffallend großen Zahl von Austritten widerspiegelt. Nachdem in der Argovia, Band 5, Jahrgang 1866 (erschienen 1867), das redaktionelle Versprechen abgegeben worden, es solle künftighin nun jedes Jahr ein Band erscheinen, legt die Gesellschaft doch erst 1871 den folgenden, 6. Band vor. Der Vorstand bemerkt hiezu, die Erklärung dafür ergebe sich vor allem aus dem Umstand, daß die beiden Männer, der jetzige Bundesrat Welti und der Professor Rochholz, welche die Gesellschaft aus der Taufe gehoben und von Anfang an deren kräftigste Stützen gewesen, seit ihrem Wegzug von hier verhindert gewesen seien, den Aufgaben der Gesellschaft weiterhin ihre tätige Unterstützung zu gewähren, und der dritte, Pfarrer Schröter, habe seine Mitarbeit ebenfalls ruhen lassen². Der Vorstand fügte seiner Erklärung noch die Bemerkung bei: «Von den Beschlüssen der bevorstehenden Jahresversammlung wird es abhängen, ob die Tätigkeit des Vereins auf neugewonnenen Grundlagen wird fortdauern können oder nicht.»

Infolgedessen wurde § 5 der Statuten in folgende Fassung gebracht: «Die Gesellschaft erwählt für je zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit einen Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten, Vicepräsidenten, Aktuar, Bibliothekar, Kassier und sechs weitern Mitgliedern. Der Vorstand verwaltet das Eigentum der Gesellschaft, stellt das jährliche Budget fest und besorgt die Leitung der Geschäfte teils von sich aus, teils durch einen engern Ausschuß, dessen Kompetenzen er festsetzt.»

Dazu kam ein besonderes Geschäftsreglement, welches die Tätigkeit des Vorstandes umschrieb. Darnach hatte er ein jährliches Budget aufzustellen, die Rechnungsablage des Kassiers entgegenzunehmen, über die Herausgabe von Vereinsschriften, über jede im Budget nicht vorgesehene, Fr. 100.- übersteigende Ausgabe und über die der Jahresversammlung zu unterbreitenden Vorlagen zu entscheiden (§ 1). Der Gesamtvorstand hat sich ordentlicherweise jährlich zur Aufstellung des Budgets und zur Rechnungsprüfung zu versammeln, außerdem wenn es der Präsident oder der engere Ausschuß für nötig erachteten (§ 2). Der engere Ausschuß wird von der Jahresversammlung gewählt und besorgt die Gesellschaftsgeschäfte, welche nicht dem Gesamtvorstand vorbehalten sind, d. h. Schriftenaustausch; Anordnung von Vorlesungen und Gesellschaftsabenden; Aufstellung, Vermehrung und Instandhaltung der Sammlungen; Mitgliederaufnahme; Redaktion und Druck der Vereinsschriften; Vornahme von Ausgrabungen; Anordnung der Jahresversammlung und deren Traktanden (§ 3). Dabei steht es dem engern Ausschuß frei, zu seinen Sitzungen – besonders zur Behandlung wissenschaftlicher Spezialfragen - weitere Mitglieder des Vorstandes beizuziehen, denen dann das gleiche Stimmrecht zukommt (§ 4).

An Stelle von Welti, der infolge seines Wegzuges demissioniert hatte, übernahm Augustin Keller wieder das Präsidium. Sinn der Statutenrevision war es offenbar, durch eine Vermehrung der Vorstandsmitglieder den Einzelnen zu entlasten und damit die Tätigkeit zu beleben. Trotzdem erschien der achte Band der Argovia (Band 7 war schon 1871 zusammen mit 6 erschienen und enthielt einzig den von Nationalrat Münch, Rheinfelden, erstellten Katalog der «Münzsammlung des Kantons Aargau») erst 1874.

Ein Blick auf die gleichzeitigen Ereignisse im Kanton³ mag immerhin eine Erklärung dafür geben, warum in diesem Jahrzehnt mindestens die beiden die Historische Gesellschaft leitenden Regierungsmänner, dann aber auch andere Mitglieder durch ihre sonstige Tätigkeit reichlich in Anspruch genommen waren. Außerdem wird in anderm Zusammenhang zu zeigen sein, wie in diesem Zeitraum, da die publizisti-

sche Tätigkeit nur stockend vor sich ging und man dem Vorstand das Recht einräumte, «über die Herausgabe der Vereinsschriften zu entscheiden», doch entscheidende Schritte im Sinne der Verwirklichung des ursprünglichen Gesellschaftsprogrammes unternommen wurden, ohne daß sie vorerst in der Öffentlichkeit wichtig in Erscheinung traten oder im ersten Augenblick auch schon greifbare Früchte trugen.

Bis 1879 bestand der auf zwölf Mitglieder erweiterte Vorstand. Auffallend ist, daß er dann für 1880/81 wiederum auf sechs zurückging, so daß an der Jahresversammlung von 1881 (22. August) in Rheinfelden Pfarrer Schröter – da Augustin Keller auf diesen Zeitpunkt hin aus gesundheitlichen Rücksichten vom Präsidentenamt zurückzutreten wünschte, so war Schröter durch eine Ergänzungswahl zum Vorstandsmitglied ernannt worden – den Antrag stellte, dem leitenden Ausschuß «nach früherem Vorgang» einen erweiterten Vorstand an die Seite zu stellen, dessen Mitglieder die Verbindung zwischen der Gesellschaft und den Bezirken herzustellen hätten. Die Wahl solcher Verbindungsmänner wurde dem engern Vorstand anheimgestellt. Schröter hatte von Anbeginn dem erweiterten Vorstand angehört und war mit dessen Verschwinden aus der Gesellschaftsleitung ausgeschieden. Mit seiner Rückkehr sorgte er auch für die Wiederbelebung dieser Einrichtung.

Bisher war die Organisation der Gesellschaft so eingerichtet gewesen sie blieb es auch noch für Jahrzehnte -, daß der kantonalen Vereinigung Einzelpersönlichkeiten aus allen Bezirken beitreten konnten. An der Jahresversammlung 1895 (18. November in Aarburg) «begrüßte der Präsident sehr warm die Bildung lokaler Vereine zur Pflege des historischen Sinnes und zur Sammlung historischer Denkmäler», wobei er offenbar mit dem letzten Teil seiner Aufforderung zwei Ziele insbesondere verfolgte: Sicherstellung von irgendwo im Kanton aufgefundenen Altertümern jeglicher Art gegen die unerwünschte Abwanderung in andere Kantone oder gar ins Ausland und Unterstützung des Vorstandes in seiner Sammlertätigkeit. Daß der Gesellschaft aus dieser Anregung einmal ganz andere Fragen organisatorischer Natur erwachsen würden, war in diesem Zeitpunkt noch nicht zu erkennen. Und doch bot später die Schaffung der «Kollektivmitgliedschaft» neue Möglichkeiten, nicht zuletzt auch der Finanzierung ihrer Aufgaben, die sehr wertvoll waren.

Vorerst war gerade dieser Frage jeweilen nur durch Gesuche an die Regierung um Erhöhung des Staatsbeitrages beizukommen. –

Bis anhin hatten der Gesellschaft als Grundlage ihrer Organisation und ihrer Arbeit die Statuten gedient, wie sie an der Jahresversammlung vom 21. November 1860 gutgeheißen worden waren, nachdem sie probeweise während eines Jahres in Kraft gestanden hatten. Bei der definitiven Annahme waren einige wenige Änderungen vorgenommen worden (Einsetzung eines Vizepräsidenten; Streichung des § 9, wonach die aus Tauschverkehr herstammenden Schriften der Gesellschaft an die Kantonsbibliothek, die Antiquitäten an die kantonale Antiquitätensammlung übergehen sollten). Seither waren einige Erweiterungen hinzugekommen. Doch nun - nach gut vier Jahrzehnten des Bestehens der Gesellschaft - glaubte der Vorstand, die Statuten einer Totalrevision unterziehen zu müssen. Der Auftrag, dem Vorstand einen Entwurf hiezu vorzulegen, wurde am 18. Juni 1901 dem Vorstandmitglied Oberrichter Dr. W. Merz erteilt; sein Vorschlag konnte in der Sitzung vom 13. August desselben Jahres beraten werden. Der Unterschied zwischen den ursprünglichen Statuten und der neuen Fassung liegt - so will uns scheinen - weniger im Materiellen als im Formellen. Der scharfe, juristisch geschulte Geist, der die neuen Statuten schuf, zeigt sich - schon äußerlich sichtbar - in einer systematischeren Aufgliederung des Stoffes nach «Zweck der Gesellschaft», «Mitgliedschaft», «Leitung der Gesellschaft» und «Schlußbestimmung»; sodann in der konziseren Formulierung der einzelnen Punkte und in der mehr ins einzelne gehenden Umschreibung der Kompetenzen der verschiedenen Funktionäre der Gesellschaft. Während als Gesellschaftszweck die Förderung der Wissensgebiete von vaterländischer Geschichte und Altertumskunde, in erster Linie hinsichtlich der Geschichte und Vorgeschichte des Aargaus bezeichnet wird, umschreibt ein gesonderter § 2, wie die Gesellschaft diese Aufgabe zu erfüllen sucht:

- a) durch Veröffentlichung von Quellen und darstellenden Arbeiten zur Geschichte des Kantons in den Jahresschriften;
- b) durch Abhaltung jährlicher Versammlungen zur Behandlung der Vereinsgeschäfte und Anhörung wissenschaftlicher Vorträge;
- c) durch Bildung lokaler Vereinigungen zu wissenschaftlichen Besprechungen (historische Kränzchen);
- d) durch Schriftenaustausch mit schweizerischen und ausländischen geschichtsforschenden Gesellschaften.

Als Gesellschaftsorgane werden Argovia und Taschenbuch genannt, die abwechselnd jedes andere Jahr erscheinen sollen, über deren Inhalt der

Vorstand auf Bericht des Redaktors entscheidet und für die ebenfalls der Vorstand den Druckvertrag abschließt. - Die ordentliche Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Abstimmung an der Jahresversammlung, doch ist während des Jahres der Vorstand zur Mitgliederaufnahme berechtigt, unter Kenntnisgabe an die Jahresversammlung. Auf Antrag des Vorstandes kann die Jahresversammlung weiterhin Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder ernennen. Es besteht Möglichkeit, aus der Gesellschaft auf Jahresende auszutreten, sofern dem Vorstand bis zum 31. März der Austritt angemeldet wird. Wer den Jahresbeitrag nicht bezahlt, hört auf, Mitglied zu sein. Oberster Funktionär der Gesellschaft ist die jährlich zusammentretende Jahresversammlung. Den Ort bestimmt der Vorstand. Sie genehmigt das Protokoll der vorhergehenden Versammlung, den Bericht des engern Vorstandes, prüft und genehmigt die Rechnung auf Bericht der Revisoren, nimmt Mitglieder auf, wählt den engern Vorstand auf drei Jahre sowie die Revisoren, berät und faßt Beschluß über Anträge des engern Vorstandes und der Mitglieder. Doch können Anträge, welche die Revision der Statuten oder eine vorübergehende oder dauernde Mehrbelastung der Vereinskasse bezwecken sofern sie erheblich erklärt wurden - erst an der nächstfolgenden Jahresversammlung und nach erfolgter Begutachtung durch den engern Vorstand endgültig erledigt werden.

Zur Leitung ihrer Arbeiten bestellt die Gesellschaft auf die Dauer von je drei Jahren durch absolutes Stimmenmehr einen engern Vorstand von sieben Mitgliedern, wovon die Mehrzahl Wohnsitz in Aarau haben soll. Der Vorstand konstituiert sich mit Präsident, Stellvertreter, Aktuar, Quästor und Redaktor selbst. Er ordnet die Arbeiten der Gesellschaft an und überwacht sie, besorgt die Herausgabe der Jahresschriften, erledigt die Gesellschaftsgeschäfte - soweit diese nicht der Jahresversammlung vorbehalten sind -, erstattet alljährlich seinen Tätigkeitsbericht und begutachtet die Jahresrechnung zuhanden der Gesellschaft. Überdies besorgt er den Schriftenaustausch (die eingehenden Schriften gehen ins Eigentum der Kantonsbibliothek über) und vertritt die Gesellschaft gegen Dritte. In seinem Namen führt der Präsident (Stellvertreter) in Verbindung mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift. Die Pflichten der verschiedenen Funktionäre des Vorstandes werden umschrieben. Um dem engern Vorstand die notwendige Fühlung mit den elf Bezirken zu ermöglichen, wird demselben ein erweiterter Vorstand von elf Mitgliedern beigesellt, der vom engern Vorstand unter Mitteilung an die Jahresversammlung gewählt wird. Mit der Schlußbestimmung werden die Statuten vom 21. November 1860 (fälschlich 1861) außer Kraft gesetzt. Angenommen wurde dieser Entwurf durch die Jahresversammlung vom 11. November 1901. - «Im übrigen», erklärte der Vorstand, «fixieren die neuen Statuten genau die Verhältnisse, wie sie sich im Laufe der letzten 40 Jahre gegenüber den alten Statuten verändert haben, deren Paragraphen in den neuen Statuten ausführlicher und eingehender behandelt wurden.» Man vermag sich des Eindruckes aber nicht zu erwehren, daß Merz - und das entspräche ja auch seinem Wesen - darüber hinaus durch seine präzise Formgebung und genaue Pflichtenumschreibung die Arbeit von Vorstand und Gesellschaft in jene Genauigkeit, Folgerichtigkeit und wissenschaftliche Exaktheit hineinzuführen versuchte, wie er sie verstand und offenbar in der früheren Ära etwa vermißt hatte. Und ebenso entsprach es ihm, wenn die Zielsetzung möglichst konkret von «Veröffentlichung von Quellen und darstellenden Arbeiten zur Geschichte des Kantons» sprach.

Mit der weiteren Forderung auf «Bildung lokaler Vereinigungen zu wissenschaftlichen Besprechungen» (historische Kränzchen) griff er nicht nur die Anregung auf, die der Präsident an der Jahresversammlung von 1895 gemacht hatte, sondern es wurde so in den Statuten eine Einrichtung sanktioniert und in die Zukunft mit hinüber genommen, die in Aarau schon seit einiger Zeit bestanden hatte und die von Augustin Keller als Erziehungsdirektor inauguriert worden war. Ihm war Professor Morlot von Bern, ein Spezialist für Prähistorie - er hatte sich zu entsprechenden Studien auch in Schweden und Dänemark aufgehalten - von Rektor Frikart in Zofingen als «tüchtiger Altertumsforscher» und für Vorträge, wie er sie in Zofingen gehalten, nach Aarau empfohlen worden. Auf Betreiben von Augustin Keller vereinigten sich in Aarau die Historische Gesellschaft des Kantons Aargau, die Aargauische Naturforschende Gesellschaft und die Kulturgesellschaft des Bezirks Aarau und luden das Publikum zur Subskription für die sechs Vorlesungen von Morlot ein. Keller als Erziehungsdirektor erwirkte einen Regierungsratsbeschluß, daß er - er wünschte eine möglichst rege Beteiligung auch von Seiten der Kantonsschüler – bis zu Fr. 100.- Subvention an bedürftige Kantonsschüler in Aussicht stellen konnte. Neben 15 Frauen und etwa 70 Herren subskribierten so auch gegen 40 Kantonsschüler. Die Vorträge fanden im Gerichtssaal statt und dauerten über den Februar 18614; sie hielten sich an folgendes Programm:

7 97

- I. Einleitung und Überblick. Geologie und Altertum. Altertumskunde ist Culturgeschichte. Einteilung des Gegenstandes. Zweck und Nutzen der Wissenschaft.
- II. Das Steinalter. Die Ureinwohner im Norden. Die Torfmoore und die Kjökkenmödding in Dänemark.
- III. Das Steinalter. Die Pfahlbauten der Ureinwohner in der Schweiz.
- IV. Das Bronzealter. Der Bergbau und sein Einfluß auf die Gesamtculturverhältnisse. Zinn, Kupfer, Gold treten auf. Dänemark und seine Bronzealtertümer. Die Schweiz in der Bronzezeit.
- V. Das erste Eisenalter. Entstehung der Eisenerzeugung. Übergang aus der Bronze- in die Eisenzeit. Dänemark, die Schweiz und die Helvetier. Fund in der Tiefenau bei Bern. Silber, Glas, Münzen und Buchstabenschrift treten auf. Anfang der geschichtlichen Zeit.
- VI. Rückblick. Ursprung der Menschheit, ihre langsame, aber stetige Entwicklung durch Steinalter und Bronzealter bis ins Eisenalter. Fortwährender Fortschritt durch immerwährende Veränderung ist das Los der Menschheit und der ganzen Schöpfung.

Für den Winter 1861/62 übernahm es der Vorstand der Historischen Gesellschaft zum ersten Mal, öffentliche Vorlesungen historischen Inhaltes zu veranstalten. Sie fanden im Casinosaal unter anerkennenswerter Beteiligung des Publikums statt Daneben kamen auch Themen naturwissenschaftlichen Inhaltes zur Behandlung. Im Anschluß an diese Vorlesung wurde ab 3. März 1863 auch die Einrichtung getroffen, daß regelmäßig am letzten Samstag im Monat (daher Samstagkränzchen genannt)⁵ von den Mitgliedern des Vorstandes, die sich in die Aufgabe teilten, über eingelaufene Manuskripte und Bücher, historische Funde, Einsendungen von Mitarbeitern oder Anschaffungen in zwanglosen Abhandlungen Bericht erstattet wurde, wozu jeweilen alle am Orte anwesenden Mitglieder der Historischen Gesellschaft eingeladen wurden. Die Vorlesungen wie das Samstagkränzchen hielten sich in den folgenden Jahrzehnten, die ersteren erfreuten sich größerer Regelmäßigkeit als das letztere. Als auf den Winter 1872/73 die Frage der Durchführung der Vorlesungen besprochen wurde, da war für die Befürwortung entscheidend die Aussicht auf die eingehenden Eintrittsgelder, die aber nicht der Gesellschaftskasse, sondern einem Fonds für einen kantonalen Museumsbau zugeführt werden sollten. Diese Regelung galt auch für die nächsten Jahre. Auf den Winter 1887/88 wurde in Aussicht genommen, solche Vorträge ebenfalls

außerhalb von Aarau durchzuführen. Es stellten sich mehrere Referenten zur Verfügung. 1890 erfolgte eine völlige Neuorganisierung des ehemaligen «historischen Kränzchens» in Aarau, indem sich jeweilen am ersten Montag der Wintermonate die Aarauer Mitglieder des Aargauischen Kunstvereins und der Historischen Gesellschaft zur Anhörung eines geschichtlichen, kunstgeschichtlichen oder literarischen Vortrages zusammenfanden. Mit der Neubildung schmolzen die ursprünglichen zwei getrennten Einrichtungen in eine zusammen; künftig ist nur noch vom historischen Kränzchen die Rede und unter dieser Bezeichnung ging die Sache in die neuen Statuten über, damit auch in das neue Jahrhundert. –

Von der Möglichkeit, den engern Vorstand durch Beiziehung der elf Verbindungsmänner zu den Bezirken, wie es die neuen Statuten vorsahen, ist scheinbar kein Gebrauch gemacht worden. Ob man an der Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung zweifelte? Dagegen nahm die Jahresversammlung von 1904 (Zofingen, 7. November) den Antrag des Präsidenten an, die Mitgliederzahl des Vorstandes von 7 auf 9 zu erhöhen. Schon 1905 hatte sich der Vorstand, als die Frage an ihn herantrat, grundsätzlich für den Beitritt der Historischen Gesellschaft zur Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz ausgesprochen, lagen und liegen doch oft die Ziele der beiden Gesellschaften nahe beieinander. Aber der letzte Entscheid war der Jahresversammlung vorzubehalten. Diese ent schied denn auch am 18. Juni 1906 in Wohlen im Sinne des Vorstandes.

Die Jahresversammlung vom 15. Juni 1914 war die letzte Unternehmung der Gesellschaft vor Beginn des Ersten Weltkrieges, nachdem sie noch im Jahr zuvor zusammen mit der Allgemeinen Schweizerischen Geschichtsforschenden Gesellschaft in Aarau ihre Tagung durchgeführt hatte (1913, 8. September), an der Professor G. Meyer von Knonau (Präsident der ASGG) in einer wohlgesetzten Übersicht die historiographische Tätigkeit im Aargau und über den Aargau gewürdigt hatte⁶.

Obgleich die Kriegsjahre 1914 bis 1918 und die Nachkriegsjahre dem Leben der Historischen Gesellschaft sehr abträglich waren, erschienen doch im turnusgemäßen Wechsel (Ausnahme 1917) Argovia und Taschenbuch in der Zeitspanne von 1915 bis 1925. Dagegen hatten alle möglichen anderen Gesellschaftseinrichtungen unter Kriegs- und Mobilisationseinwirkungen gelitten. Während sechs Jahren fand keine Jahresversammlung statt (1915 bis 1920), die Berichterstattung über die Tätigkeit der Gesellschaft stockte, während zweier Jahre war der Vorstand

nie zu einer Sitzung versammelt worden, der Tod von Vorstandsmitgliedern in dieser Zeit bedrohte die Kontinuität in der Erledigung der Geschäfte, vor allem der finanziellen. Wohl hatte erstmals 1921 in Brugg – gemeinsam mit der Vereinigung Pro Vindonissa – wieder eine Jahresversammlung getagt, doch ohne einen ordnenden Eingriff in die Verhältnisse der Gesellschaft zu tun. 1922 fiel die Jahresversammlung aus, so sei diejenige von 1923 in Baden eine dringende Notwendigkeit gewesen, nachdem überdies im Januar 1922 noch Präsident und Aktuar zurückgetreten waren. Mit der Konstituierung eines neuen Vorstandes traten dann ab 1924 wieder normale Verhältnisse in der Gesellschaft ein, abgesehen von der ungünstigen Finanzlage – ein Erbe der vorangegangenen Zeit –, die aber bis 1925 auch gebessert werden konnte^{6a}. –

Der Aufruf des Präsidenten von 1895 hatte im neuen Jahrhundert tatsächlich zur Bildung verschiedener lokaler Vereinigungen geführt, und 1922 bewarb sich die «Historische Vereinigung Seetal» um die Kollektivmitgliedschaft bei der Historischen Gesellschaft des Kantons. Damit wurde für die kantonale Gesellschaft eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen. Vorerst lehnte der Vorstand das Gesuch, weil die Statuten, ihm zu entsprechen, keine Handhabe boten, mehrheitlich ab. Hauptgrund zu diesem Beschluß war die Befürchtung, es könnten in der Folge viele Mitglieder aus der kantonalen Gesellschaft austreten und in die lokalen abwandern, deren mehr lokale Forschungstätigkeit dem historischen Bedürfnis des heimatkundlich eingestellten Geschichtsfreundes mehr zu entsprechen vermöchte. Eine Reduktion des Mitgliederbestandes aber durfte die kantonale Gesellschaft nicht riskieren, sollte die Finanzierung des Druckes der wissenschaftlichen Arbeiten nicht in Frage gestellt werden. Eine Anpassung der Statuten an die neuen Verhältnisse wurde deshalb nicht erwogen. Doch erwies sich die Entwicklung der Dinge schließlich als stärker. Da weitere lokale Vereinigungen entstanden, so bestand nun effektiv - sofern man ihnen die Möglichkeit der Kollektivmitgliedschaft von seiten der kantonalen Gesellschaft weiterhin versagte - die Gefahr, daß der Einzelne, vor die Entscheidung gestellt, seiner engern heimatlichen Vereinigung den Vorzug gab. Unter diesem Druck nahm der Vorstand die Prüfung der Frage erneut an die Hand. Daß die Kollektivmitgliedschaft auch einen für die kantonale Gesellschaft freundlichen Aspekt haben könnte, vermochte man offenbar damals noch nicht zu erkennen. So beschäftigte sich der Vorstand vor allem mit der Frage, welches die Rechte der Kollektivmitglieder sein

sollten und auf welche Weise bei Zulassung der Kollektivmitgliedschaft für die kantonale Gesellschaft ein Verlust von Mitgliedern verhindert werden könne, beantragte aber doch der Jahresversammlung (Rheinfelden, 13. Juni 1926), die Kollektivmitgliedschaft provisorisch einzuführen.

Zur ganzen Frage schreibt der Berichterstatter?: «Wenn die alte kantonale Gesellschaft den Schritt auf das Neuland nur zögernd zu tun wagt, so darf man es ihr nicht verargen. Sie hat seit ihrem Bestehen eine stattliche Zahl größerer und kleinerer wissenschaftlicher Arbeiten publiziert, zum Teil von dauerndem, großem Werte, und sie wird auch in Zukunft darauf sehen müssen, daß sie dieser Hauptaufgabe treu bleibt. Andererseits ist es ganz ausgeschlossen, daß die Muttergesellschaft imstande wäre, die lokalgeschichtliche Forschung im Kanton herum wissenschaftlich oder gar finanziell richtig zu fördern. Dafür sind nun die lokalen Vereinigungen da, denen ja auch von der aargauischen Regierung das Recht eingeräumt wurde, örtliche Museen einzurichten, deren Inhalt aber kantonales Eigentum bleibt. Möge in Zukunft jeder der beiden Einrichtungen, der allgemein wissenschaftlichen – vertreten durch die kantonale Gesellschaft – und der mehr lokalgeschichtlichen – vertreten durch die Sektionen – ihr Recht bleiben.»

Daß der Vorstand, in begründeter Weise vorsichtig, doch den richtigen Weg beschritten hatte, zeigt schon der Tätigkeitsbericht über die folgenden Jahre⁸, worin über die wohltuende finanzielle Auswirkung der Aufnahme von Kollektivmitgliedern die Rede ist, nachdem es sich eben in natürlicher Weise ergeben hatte, daß nicht nur historische Lokalvereinigungen, sondern auch Gemeinden, Unternehmen der Wirtschaft und Industrie, Gewerbe, Schule usw. als Kollektivmitglieder hatten gewonnen werden können. Wenn damit der Gesellschaft neue Geldmittel erschlossen wurden, so ist wohl der ideelle Gewinn einer Verwurzelung der Bestrebungen der Gesellschaft in ausgedehnterem Grund noch höher anzuschlagen, ist doch damit eine Förderung des Interesses für historische Anliegen in allgemeinster Form verbunden⁹.

Dieser Situation trug die Revision der Statuten im Jahr 1933 Rechnung (genehmigt durch die Jahresversammlung Bremgarten, 1. Oktober 1933), womit die neue Institution folgendermaßen sanktioniert wurde: «Kollektivmitglied der Gesellschaft können Vereine und Institute mit einem Jahresbeitrag von mindestens Fr. 10.-, Behörden und Gemeinden mit einem Jahresbeitrag von mindestens Fr. 20.- werden.»

Gleichzeitig wurde in die Statuten die Bestimmung aufgenommen, daß als regelmäßige Veröffentlichung der Gesellschaft womöglich ein Jahrbuch mit wissenschaftlichen Beiträgen aus dem ganzen Arbeitsgebiet unter dem Titel Argovia erscheinen solle. Damit wurde eindeutig auf das Taschenbuch verzichtet und die Verpflichtung zur jährlichen Herausgabe einer Veröffentlichung gelockert. Bemühte sich der Vorstand nun einerseits um die Mehrung der Kollektivmitglieder, so lag ihm andererseits auch die Gewinnung von weiteren Einzelmitgliedern am Herzen. Bis 1930 erreichten diese eine Zahl von 350, was einer Verdoppelung im Verlaufe von etwa zwei Jahren entsprach. Einer engern Fühlungnahme der Gesellschaft mit den entlegeneren Gebieten des Kantons und damit auch einer vermehrten Mitgliederwerbung wollte die erstmals 1932 durchgeführte Frühlingsversammlung der Gesellschaftsmitglieder dienen. Der Gedanke war schon 1931 aufgetaucht. Damals wurde auch ein systematischer Grabungsplan aufgestellt und in der Zeit der Arbeitslosigkeit der dreißiger Jahre bewährte sich die durchaus neue Art der Durchführung von Ausgrabungen als Notstandsarbeiten mit Arbeitslagern. Darüber geben die in organisatorischer wie hinsichtlich der wissenschaftlichen Ausbeute höchst interessanten Grabungsberichte in den betreffenden Jahrgängen der Argovia Auskunft. Der Aktivdienst 1939-1945, der alle Kräfte absorbierte, und die anschließende wirtschaftliche Vollbeschäftigung verhinderten seither, diese Versuche fortzusetzen.

Die von der Jahresversammlung zu Aarau am 29. November 1953 genehmigten revidierten Statuten bringen in dem Sinne eine Abklärung, als fortan einzig die ursprüngliche Benennung der Gesellschaft als «Historische Gesellschaft des Kantons Aargau» verwendet werden soll. Damit verschwindet die seit 1929 üblich gewordene Benennung «Aargauische Historische Gesellschaft»; es verschwinden auch die Schwierigkeiten, die sich aus der Doppelbenennung mit den Grundbuchämtern ergeben hatten. Im übrigen stellen die revidierten Statuten allgemein nur einen Neudruck dar. Der Jahresbeitrag der Kollektivmitglieder wird konsequenterweise nicht mehr genannt, sondern der Beschlußfassung durch die Jahresversammlung unterstellt. Daß die Gesellschaft die zweite Nachkriegszeit ohne Schaden und in fruchtbarer, reicher Arbeit zu durchschreiten vermochte, verdankte sie in erster Linie dem mit seiner starken Arbeitskraft in klarer Zielsetzung die Geschäfte führenden Präsidenten jener Jahre, Dr. Otto Mittler von Baden.

Aargauischer Heimatverband¹⁰

Die Tatsache, daß seit einem runden Vierteljahrhundert der Präsident der Historischen Gesellschaft den Vorsitz im Aargauischen Heimatverband führt, legt es nahe, in einer Geschichte der Historischen Gesellschaft über deren Verbindung mit dem aargauischen Heimatverband zu sprechen.

Als erstmals in der Historischen Gesellschaft – angeregt durch einen Vorstoß der Historischen Vereinigung Seengen (Dr. R. Bosch) – die Frage der Aufnahme von Kollektivmitgliedern erörtert wurde, da drängte sich den damals bestehenden lokalhistorischen Vereinigungen des Kantons ein engerer Zusammenschluß unter sich auf. Eine Sitzung ihrer Präsidenten unter dem Vorsitz von Dr. R. Bosch beschloß (2. Januar 1926), den Vorstand der Historischen Gesellschaft einzuladen, die Initiative zur Gründung eines aargauischen Heimatverbandes zu ergreifen und zum Beitritt in diese Vereinigung alle mit der Heimatkunde des Kantons sich befassenden Vereinigungen einzuladen. Diesen Gedanken vertrat Dr. Bosch auch an einer Vorstandssitzung der Historischen Gesellschaft am 12. Februar gleichen Jahres.

Eine weitere Vorbesprechung der Organisation des künftigen Heimatverbandes fand 1927 am 12. Februar statt. Durch ihre Präsidenten waren dabei vertreten: Die Historische Gesellschaft des Kantons Aargau, die Naturforschende Gesellschaft des Kantons Aargau und die Aargauische Vereinigung für Heimatschutz. Über die Notwendigkeit der Zusammenarbeit unter den großen aargauischen Gesellschaften, die sich in irgendwelcher Form mit der Heimatforschung befassen, referierte Dr. R. Bosch. Gerade die prähistorische und allgemein heimatkundliche Forschung bedürfe unbedingt des Zusammengehens von Historiker, Naturforscher und Heimatschützler (Ausgrabungen, Skelettfunde, geologische Gutachten, Siedlungs- und Hausbauforschungen, Trachten, eventuell Konservierung eines aargauischen Strohhauses, Schutz prähistorischer Denkmäler, fachmännische Beratung bei Renovation von Kapellen und Kirchen sowie anderer Baudenkmäler, Schutz alter Malereien, Förderung der heimatkundlichen Forschung in allen Teilen des Kantons, gemeinsame Gesuche an Behörden und Private usw.). Eine Zentralkasse sollte wenn möglich das Einholen von fachmännischen Expertisen erlauben. Nach eingehender Diskussion, an der auch Bedenken gegen eine so große Organisation vorgebracht wurden, kam man aber doch zu Beschlüssen: Die Vorstandsmitglieder der interessierten Verbände zu einer gemeinsamen Sitzung einzuladen, das Museum für Natur und Heimat in Aarau als zentrale Meldestelle zu bezeichnen, die sich anschließenden Vereinigungen auf einen Beitrag von 10 Rappen pro Mitglied zu verpflichten und die Führung des Rechnungswesens des Verbandes der Naturforschenden Gesellschaft zu übertragen.

Die angekündigte Versammlung - sie wurde zur Gründungsversammlung des Aargauischen Heimatverbandes – fand am 11. Juni 1927 in Brugg statt. Es waren die Vorstände der Historischen Gesellschaft, der Naturforschenden Gesellschaft, der Aargauischen Vereinigung für Heimatschutz, der Gesellschaft Pro Vindonissa und die lokalhistorischen Vereinigungen vertreten. Den Vorsitz führte der Präsident der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau. Dr. R. Bosch referierte in ähnlichem Sinne wie an der Sitzung vom Februar 1927 über die Notwendigkeit, die aargauische Forschung auf eine einheitliche Grundlage zu stellen. Eine Hauptaufgabe des großen Verbandes müsse es sein, für Grabungen (römische Zeit und Mittelalter), für geologische Expertisen usw. Fachleute zur Verfügung stellen zu können. Nach allem, was an vorgeschichtlichen, an Natur- und Baudenkmälern im Kanton schon zerstört worden, sei es Pflicht, das noch Vorhandene zu schützen, eine Liste aller Denkmäler, deren Schutzerforderlich sei, aufzunehmen. Gleichzeitig sollte noch mehr als bis anhin im Volke aufklärend und belehrend gewirkt werden. Die Versammlung begrüßte diese Vorschläge. Sie bestimmte als kantonale Meldestelle das Museum für Natur und Heimat in Aarau. Eine kleine Kommission, bestehend aus den Präsidenten der drei großen kantonalen Gesellschaften, sollte die Meldestatistik führen und fachmännische Expertisen vermitteln. Zu ihren Handen wurde ein Verzeichnis von Fachleuten und Vertrauensmännern aufgestellt.

Eine Delegiertenversammlung des folgenden Jahres (28. April 1928) befaßte sich ausschließlich mit der Frage der Einführung von Dorfchroniken im Kanton Aargau. Wiederum leitete der Präsident der Historischen Gesellschaft die Verhandlungen. Dr. R. Bosch erläuterte am Beispiel des Kantons Zürich Sinn und Zweck der neu zu schaffenden Dorfchronik. Die Versammlung beschloß, den Gedanken, Gemeindechroniken zu führen, bei den Lehrern, Pfarrern und Gemeindeschreibern zu fördern, an diese Stellen ein Zirkular mit Anleitung zu verschicken, durch die Kommission des Heimatverbandes eine Liste der Chronikschreiber führen zu lassen und wenn möglich Chronikauszüge aus den

Gemeinden zu sammeln und zusammenzustellen. Ob sich die Versammlungsteilnehmer dabei bewußt waren, wie sehr sie mit ihrem Unternehmen einen der tiefsten Wünsche von Augustin Keller, die ihn bei der Gründung der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau beseelten, wiederaufnahmen und zu verwirklichen suchten?

Von 1929 bis 1939 erschienen alljährlich in der Maienzug-Beilage des Aargauer Tagblattes heimatkundliche Beiträge aus allen Teilen des Kantons, herausgegeben vom Aargauischen Heimatverband.

Am 1. Juni 1929 fand in Brugg eine Tagung der aargauischen Dorfchronisten statt, an der Dr. R. Bosch über die bisherigen Erfahrungen mit der Abfassung von Ortschroniken Bericht erstattete. Gestützt auf diese Erfahrungen, gab der Heimatverband eine Anleitung¹¹ für die Tätigkeit der Chronisten heraus und entsprechend wurde auch die Öffentlichkeit durch einen Aufsatz (Dr. Bosch im Aargauer Tagblatt, 3. Juli 1929) «Über Zweck, Inhalt und Abfassung von Dorfchroniken» aufgeklärt und für das Unternehmen interessiert. Seit dem 30. Dezember 1930 (Sitzung in Brugg) ist es üblich geworden, daß sich die Präsidenten aller im Heimatverband vereinigten Gesellschaften zur «Jahresschlußversammlung» treffen, die dem gegenseitigen Austausch von Mitteilungen aus dem Tätigkeitsbereich der einzelnen Vereinigungen dient. Die Jahresschlußversammlung von 1931 (30. Dezember) setzte in aller Form fest, daß diese alljährliche Sitzung vom Präsidenten der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau jeweilen einzuberufen sei. Damit war auch sanktioniert, daß er den Vorsitz führte.

Der neue Präsident der Historischen Gesellschaft, der gleichzeitig auch Staatsarchivar war, Dr. H. Ammann, suchte vor allem dahin zu wirken, daß zwischen den Wünschen der lokalen Vereinigungen und den Interessen der kantonalen Institutionen (Staatsarchiv) ein sachdienlicher Ausgleich gefunden wurde (Anlage einer öffentlichen Sammlung von Karten, Stadtplänen, Zeichnungen, Photoaufnahmen, Diapositiven im Staatsarchiv). So stellte sich für den Ausschuß des Heimatverbandes auch die Frage der Vereinigung des Heimatarchivs mit dem Staatsarchiv.

Gelegentliche Aufgaben, denen sich der Heimatverband unterzog, waren in der Folgezeit die Bestandesaufnahme der wappengeschmückten Marchsteine, eine Aktion zur Rettung der alten Trotte von Effingen, die sich nun beim Museum für Natur und Heimat befindet.

Statuten hat sich der Heimatverband nie gegeben.

Aus dem Wirken und Walten der Kräfte, die schließlich zur Gründung des Aargauischen Heimatverbandes führten, aus den Absichten, die der Tätigkeit des Verbandes zugrunde lagen, lassen sich deutlich drei Richtungen herausschälen: archäologische Erschließung des heimatlichen Bodens, Sicherstellung der vorhandenen über Flur befindlichen Denkmäler durch eine Bestandesaufnahme des Vorhandenen, konservierender Schutz der vom Verfall bedrohten Denkmäler durch sinnvolle Pflege, mit vorerst privaten Kräften und Mitteln; daneben dann noch die Sorge um die Erhaltung örtlicher Überlieferung durch die Bemühungen um die Abfassung von Dorfchroniken. Gerade die ernsthafte Beschäftigung mit den drei zuerst genannten Aufgabenkreisen mußte zur Erkenntnis von der Unzulänglichkeit der privaten Mittel führen, für deren Anwendung allzu oft auch rechtliche, gesetzliche Grundlagen fehlten.

So ist denn von Seiten des Aargauischen Heimatverbandes, dessen Initiant inzwischen auch Vizepräsident der Historischen Gesellschaft geworden war, in Verbindung mit der Historischen Gesellschaft mit Nachdruck auf die Schaffung entsprechender gesetzlicher Grundlagen und darauf fußender Organe durch den Kanton hingearbeitet worden: Schaffung der Stelle eines kantonalen Archäologen, Inventarisation der Kunstdenkmäler und Schaffung eines Amtes für Denkmalpflege. Daß der Begründer des Aargauischen Heimatverbandes als erster durch die Behörden zum Kantonsarchäologen gewählt wurde, war eine sinnvolle Bestätigung seiner Bemühungen um die Erforschung des aargauischen Bodens und um die Erhaltung seiner Denkmäler.

Heute sind dem Aargauischen Heimatverband folgende Gesellschaften, Museen und Institutionen angeschlossen:

Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Naturforschende Gesellschaft des Kantons Aargau

Aargauischer Heimatschutz

Aargauischer Lehrerverein (kollektiv)

Gesellschaft Pro Vindonissa

Aargauische Trachtenvereinigung (kollektiv)

Stiftung Pro Argovia (kollektiv)

Aargauischer Kunstverein (kollektiv)

Historische Vereinigung Seetal und Umgebung

Fricktalisch-badische Vereinigung für Heimatkunde

Historische Gesellschaft Freiamt

Historische Vereinigung des Bezirks Zurzach

Vereinigung für Natur und Heimat Lenzburg
Historische Vereinigung Wynental
Suhrentaler Vereinigung für Heimatkunde
Historische Vereinigung Zofingen
Historische Vereinigung des Bezirks Aarau
Vereinigung für Heimatkunde des Bezirks Baden
Vereinigung Alt-Aarburg
Kantonale Historische Sammlung
Historisches Museum Baden
Historisches Museum Zofingen
Sammlung Alt-Aarau
Aargauische Kunstsammlung

Aufgaben und ihre Durchführung

Die Gründung der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau war einem sehr realen Bedürfnis - Sicherstellung der Archivbestände im Kanton – entsprungen. In seiner Ansprache, die Augustin Keller an die Gründungsversammlung am 3. November 1859 in Brugg hielt, klangen nun aber doch auch staatspolitische Erwägungen in aller Deutlichkeit an: «Ein Volk, das eine große Geschichte hat, stirbt nicht. Groß aber ist nur diejenige Volksgeschichte, welche in der Zeit die Trägerin eines Gedankens der Gottheit ist. Ob ein Volk diesen Gedanken nun siegreich vertrete, oder ob es tragisch für ihn erliege, immerhin vertritt es dabei die providentielle Entwicklung der Menschheit mit; ruhmreich untergehend oder triumphierend, hat es die Mitempfindung aller kommenden Jahrhunderte für sich, ja es trägt auf ihre Herzen eben seine eigne Großherzigkeit über. Wie könnte denn uns, den hier vereinten Landesgenossen, dieser erhabne Trost fremd sein, der aus der Geschichte spricht (stehen wir doch hier auf dem großen Grabe Vindonissas!) ... Das Geschlecht, das jetzt diesen Boden bewohnt, ist nicht bloß der freie Besitzer desselben geworden, sondern es hat uns heute diese Männerschar hieher gesendet zum Schutze und zum Flor des großen geschichtlichen Erbes, das sein eigen geworden ist. Es will nicht hinter der Strebsamkeit der Ahnen zurück bleiben.»

Damit erscheint die Vergangenheit, die Geschichte wiederum als das Verbindende und Tragende in der staatlichen Gemeinschaft; die Beschäftigung mit ihr als eine tiefe Verpflichtung. –

Darüber hinaus aber galt es, der Gesellschaft ihre Aufgaben auch im Konkreten zu umschreiben und zuzuweisen. In dieser Hinsicht ist es erstaunlich, wie wenig eigentlich darüber im Statutenentwurf und in den definitiv angenommenen Statuten ausgesagt wird. Direkt spricht sich § 2 aus, wenn er als Aufgabe nennt, «die vielen Quellen unserer Archive und handschriftlichen Sammlungen zu benutzen und an die Öffentlichkeit zu bringen». Und nur indirekt geht aus § 9 hervor, daß es ebenso Sache der Gesellschaft sei, Werke (gemeint sind damit Bücher und Zeitschriften) durch Tausch und Kauf zu beschaffen und Antiquitäten zu sammeln und aufzubewahren, wie auch aus § 4 und 6 zu ersehen ist, daß die Gesellschaft eine periodische Zeitschrift herauszugeben und geeignete geschichtliche Mitteilungen und Arbeiten in Druck zu geben beabsichtigt.

Konkrete Ziele hatte Keller in seiner Eröffnungsrede gesteckt, wenn er davon sprach, es gelte, den reichen Schatz von Überlieferungen, der teils in unserm Boden, teils in den Archiven und teils in der Sprache des Volkes verborgen sei, zu heben und fruchttragend zu machen.

In der richtigen Erkenntnis, daß eine derartige Aufgabenstellung mehr erfordere, als was Einzelne oder sogar eine einzelne Generation aus ihrer Kraft vermöchten, ging man auf weite Sicht planend zu Werk. «Es handelte sich nun vor Allem um Organisation der Arbeit. Wir verstehen darunter nicht blos periodische Beiträge Einzelner zu den Vereinsschriften, sondern umfassende Aufgaben solcher Art, welche von dem Einzelnen begonnen werden müssen, obschon sie das Arbeitsvermögen eines Einzelnen, oder wenigstens die Muße eines Amts- oder Berufslebens, weit übersteigen. Drei solche Stoffe von größter Wichtigkeit boten sich dar: sprachgeschichtliche, kirchengeschichtliche und rechtsgeschichtliche Forschungen, auf deren Grundlage hin allein sich das allgemein-historische Gebäude entwerfen und aufführen läßt.»

Wenn man berücksichtigt, daß die letzte Äußerung schon ganz bestimmte Einzelarbeitsgebiete umschreibt, so ließe sich für die Gründungszeit der Gesellschaft etwa folgendes Aufgabenprogramm zusammenstellen:

Archive und handschriftliche Sammlungen im ganzen Kantonsgebiet. Schutz ihrer Bestände gegen Veräußerung und Abwanderung. Ordnung und Sicherstellung durch Inventarisation. Bereitstellung für die wissenschaftliche Nutzung.

Antiquitäten. Auffindung und Sammlung derselben. Schutz des Sammlungsgutes gegen Abwanderung aus dem Kantonsgebiet. Verhinderung von Grabungen durch Außerkantonale. Zweckdienliche Aufbewahrung des Sammlungsgutes. (Verstand man unter Antiquitäten vorerst Fundgegenstände aus prähistorischer und römischer Zeit, so wurden im Verlaufe der Sammlungstätigkeit auch Mittelalter und neuere Zeit miteinbezogen.)

Herausgabe einer periodischen Zeitschrift.

Errichtung einer gesellschaftseigenen Bibliothek als Hilfsmittel für die Mitglieder bei ihren historischen Arbeiten.

Im engen Zusammengehen mit der Archivarbeit:

- 1. sprachgeschichtliche Forschungen (Sammlung und Erklärung der Orts- und Flurnamen im Aargau);
- 2. kirchengeschichtliche Forschungen (Die aargauischen Gotteshäuser);
- 3. rechtsgeschichtliche Forschungen (Sammlung und Herausgabe der Rechtsquellen).

Es soll in der Folge versucht werden, die Verwirklichung der vorstehenden Programmpunkte im einzelnen zu verfolgen, um auf diese Art einen Einblick in die Tätigkeit der Gesellschaft zu gewinnen, auch Kenntnis zu nehmen von den Schwierigkeiten, die zu überwinden waren. Damit wird sich dann von selbst die Möglichkeit einstellen, sich ein Urteil über Erfolg und Mißerfolg, über Fruchtbarkeit oder Fruchtlosigkeit all solcher Bemühungen zu bilden, wenn auch dieses Urteil vielfach nicht ausgesprochen, sondern zwischen den Zeilen zu suchen sein wird.

Auf alle Fälle wird man sich dabei immer wieder vor Augen halten müssen, daß auch die Begründer der Gesellschaft nicht nur von einem leichtfertigen Optimismus getragen zu Werke schritten, sondern daß sie sich bei ihren Bemühungen vieler Schwierigkeiten und mancher Widrigkeiten, die ihrer warteten, bewußt waren. Wohl sahen sie die erfreuliche Aussicht vor sich, daß wenigstens auf einzelnen Gebieten kantonaler historischer Forschungen lange Versäumtes nachgeholt werden könne, daß eine reiche Ausbeute zu gewinnen sei, daß aber auch vieles, was ebenso der Beachtung und Bearbeitung wert wäre, einstweilen in vorsichtiger Bescheidung beiseite liegen bleiben müsse – z.B. die Sammlung und Behandlung eben der keltischen und römischen Antiquitäten,

der Münzen und anderer Kunstgegenstände, an denen der Boden des Kantons so reich sei. – Denn gerade für derartige Unternehmungen, planmäßig und andauernd durchgeführt, fehlte es an Geldmitteln. Und nicht einmal für die anschauliche Aufstellung des schon Vorhandenen seien Räumlichkeiten vorhanden. Interessanterweise empfand man auch den Mangel einer größeren Stadt in unserm Kanton als hinderlich für die Arbeiten der Gesellschaft. Eine solche mit all den ihr zu Gebote stehenden Mitteln einigermaßen zu ersetzen, sei die angestrengteste und aufopferndste Teilnahme der Gesellschaftsmitglieder nötig. Nur so vermöchte das Zusammenwirken unserer Kleinstädte der Historischen Gesellschaft etwas von dem Impuls zu verleihen, der sonst von einer Metropole aus auf das übrige Land ausgehe¹¹.

Die Archive und ihre Bearbeitung

Es scheint – schon der vorhergehende Abschnitt erlaubte Feststellungen dieser Art –, daß der Aargau über die für ihn besonders schweren Auseinandersetzungen um den Bundesstaat, über die eigene Verfassungskrise von 1849 bis 1852 und über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der zweiten Hälfte der vierziger und der fünfziger Jahre hinaus auch die Geister, die er mit der Klösteraufhebung gerufen, vorerst nicht loswerden sollte. Das Erbe vor allem an geistigen, ideellen Gütern auferlegte ihm, ob er wollte oder nicht, in kultureller Hinsicht ernste Verpflichtungen. Das traf besonders hinsichtlich der Klosterarchive zu.

Im August 1857 war die Finanzdirektion beauftragt worden, über den Inhalt, den Zustand und die Besorgung der Klosterarchive von Muri und Wettingen an die Regierung Bericht zu erstatten. Da der Schlußbericht der früher bestellten Klosterarchivbereiniger, der Herren Fürsprech Pl. Weißenbach in Bremgarten und Professor Heinrich Kurz in Aarau – mehrfach aber vergeblich von den Behörden reklamiert –, nicht eingegangen war, hatte der Finanzdirektor die Situation in den beiden Klöstern nun durch Staatsarchivar Schweizer untersuchen lassen und legte dessen Ausführungen, daß die erwähnten Klosterarchive in teilweise höchst ungeordnetem und gefahrdrohendem Zustande sich befänden und daß von ihrem Inhalt soviel wie nichts bekannt sei, der Regierung am 5. Februar 1858 vor. Gestützt darauf beschloß der Regierungsrat am 10. Februar, die Erziehungsdirektion einzuladen, unter Beiziehung eines Sachverständigen darüber Bericht zu erstatten, in

welcher Weise die Bereinigung der Klosterarchive an die Hand zu nehmen sei und mit welchen Kosten diese Arbeit verbunden sein dürfte 12. Den Regierungsbeschluß vom 10. Februar, der das Geschäft an die Erziehungsdirektion übergab, hatte offenbar Augustin Keller als Landammann veranlaßt, gehörte es doch in den Bereich jener komplexen Angelegenheit der «Fürsorge für historische Urkunden und Gemeinds-Chroniken», über welche Keller als Erziehungsdirektor der Regierung am 8. Jänner schon Antrag gestellt hatte mit dem Erfolg, daß einerseits die Justizdirektion eingeladen wurde, einen Verordnungsentwurf über das Verbot eigenmächtiger Veräußerung von alten Urkunden aus öffentlichen Archiven, sowie zur Bereinigung und Inventarisierung derselben zu bearbeiten und vorzulegen, andererseits ihm selber empfohlen wurde, zur Erreichung seines Zweckes im Kanton auf die Bildung einer historischen Gesellschaft hinzuwirken.

Über den Vorarbeiten zur Gründung dieser Gesellschaft gingen das Jahr 1858 und ein Teil von 1859 vorüber. Im November erfolgte die Gründung der Gesellschaft; der Vorstand wurde bestellt und nahm seine Tätigkeit auf. Unter dem Eindruck der vom Gesellschaftsvorstand unternommenen Schritte und «um die Vorbereitung eines aargauischen Regestenwerkes zu ermöglichen» - Regierungsrat E. Welti hatte als Mitglied der Gesellschaft sich anerboten, zur Einleitung der rechtsgeschichtlichen Forschungen ein Regulativ auszuarbeiten, wie dies auch für die sprachgeschichtlichen und kirchengeschichtlichen Forschungen abgefaßt worden war -, hatte die Regierung nun den Erlaß einer «Verordnung über Aufzeichnung geschichtlicher Urkunden in den öffentlichen Archiven des Kantons» an die Hand genommen. Den Entwurf dazu hatte die Direktion des Innern am 22. März 1860 vorgelegt (nicht mehr die Justizdirektion). Der Entwurf wurde am 26. März beraten, mit wenigen Änderungen genehmigt und in das Gesetzesblatt¹³ und in die Gesetzessammlung eingerückt¹⁴. Die Erziehungsdirektion aber wurde gleichen Tags eingeladen, die nähere Instruktion für die durch die Regierung zu ernennenden Sachverständigen zu entwerfen und vorzulegen sowie Sachverständige vorzuschlagen.

Am 28. März schickte Keller die Verordnung an den Vorstand der Historischen Gesellschaft mit dem Ersuchen, zu seinen Handen eine derartige Instruktion zu entwerfen. Er mußte aber den Vorstand am 7. Juli mahnen: «Sie möchten mir behufs der Entwerfung jener Instruktion alle diejenigen Vorschriften und Aufträge bezeichnen, welche den Sachverständigen zur Erfüllung ihres Mandates gegeben werden müssen. – Da die Vollziehung der gedachten Regierungs-Verordnung wegen fort-dauerndem Urkundenschacher im Kanton, wie mir berichtet wird, dringlich ist, so ersuche ich Sie, dem unterm 28. März an Sie gerichteten Ansuchen mit baldgefälliger Beförderung Folge zu geben ¹⁵.»

Dem Regierungsrat dauerte die Abwicklung des Geschäftes zu lange an. So beschloß er auf eine Anregung hin und da die Inventarisierung und Bereinigung der Klosterarchive besonders sowie eine Verfügung über ihre künftige Bestimmung immer noch ausstehe, aber die Vorsorge zu ihrer Erhaltung nicht länger mehr verschoben werden dürfe, der mit der Untersuchung und Berichterstattung bereits beauftragten Erziehungsdirektion noch den Regierungsrat Welti zur beförderlichen Lösung ihres Mandates beizuordnen ¹⁶.

Am 25. Juni oder kurz vorher nahmen die beiden Regierungsräte miteinander die Besprechung für die nötigen Vorarbeiten in den einzelnen Archiven vor und bezeichneten die Experten, die sie durchführen sollten: Professor Rochholz für das aufgehobene Kloster Muri, Professor Hunziker für das ebenfalls aufgehobene Kloster Wettingen und Pfarrer Schröter für die Archive der Frauenklöster Hermetschwil, Gnadenthal und Fahr. Die genannten Experten sollten ersucht werden, einige Tage während der bevorstehenden Ferien darauf zu verwenden, die Materialien der ihnen zugeteilten Archive zu durchmustern, dann zu ordnen, nach ihrem historischen Wert auszuscheiden und sich in die Möglichkeit zu versetzen, bestimmte gutachtliche Vorschläge über die Vollziehung des regierungsrätlichen Auftrages vom 10. Februar 1858 und 6. Juni 1860 vorlegen zu können.

Im übrigen sollten von der getroffenen Anordnung die betreffenden Klosterverwaltungen in Kenntnis gesetzt werden, mit dem Ersuchen, dem Experten nicht nur den Zutritt zum Archiv zu gewähren, sondern ihm, soweit nötig, zur Lösung der Aufgabe behilflich zu sein, indem die Behörde damit nicht nur die größere Sicherung der historischen Dokumente, sondern auch die leichtere Benutzung derselben für historische Studien beabsichtige, wozu sie namentlich neuerdings von der Historischen Gesellschaft des Kantons veranlaßt worden sei¹⁷. Bemerkenswert ist hiebei, wie sich der Erziehungsdirektor der Historischen Gesellschaft, deren Mitglieder über den ganzen Kanton zerstreut und allen Lagern angehörig waren, als Plattform gegenüber den Klosterverwaltungen bedient.

Am gleichen Tage ergingen die entsprechend formulierten Einladungen an die drei Experten (Hunziker, Vorstandsmitglied; Rochholz und Schröter, Redaktoren der Argovia), wobei auch hier besonderes Gewicht darauf gelegt wurde, daß die Experten nach ihrem Besuch in den ihnen zugewiesenen Klöstern in der Lage sein sollten, Vorschläge über die Vollziehung des regierungsrätlichen Auftrages zu machen. Gleichzeitig gingen die mit Welti besprochenen Mitteilungen an drei Klosterverwaltungen (Gnadenthal fehlt) und für das Kloster Wettingen an die Bezirksverwaltung Baden ¹⁸.

Am 3. Juni (offenbarer Verschrieb statt Juli) meldete der Klosterverwalter von Fahr, daß «im hiesigen Kloster kein Archiv und überhaupt keine Urkunden und Dokumente vorhanden sind, indem alle diese auf das Kloster Fahr bezüglichen Gegenstände in Einsiedeln aufbewahrt werden 19.»

Nachdem alle diese Schritte unternommen waren, orientierte Keller den Regierungsrat am 5. Juli 1860 darüber in einem zusammenfassenden Bericht²⁰. Der Regierungsrat nahm davon in dem Sinne Kenntnis, daß die Experten vorderhand nur mit den Vorarbeiten beauftragt werden sollten, die ihnen ermöglichten, den von der Regierung verlangten gutachtlichen Bericht zu erstatten²¹.

Nach Mitte August lagen die Schreiben der drei Experten über das Resultat ihrer Bemühungen der Erziehungsdirektion vor, Keller teilte das vorläufig am 25. August seinen Regierungskollegen mit der Bemerkung mit, «daß die Herren Experten ihre schwierige Aufgabe mit anerkennenswerter Umsicht, Sorgfalt und Anstrengung gelöst haben». ²² Daraus geht auch hervor, daß Rochholz in Muri 12 Tage, Hunziker in Wettingen 9 Tage und Schröter in Hermetschwil und Gnadenthal zusammen 6 Tage gearbeitet hatten ²³, ²⁴.

Die gutachtlichen Anträge der Experten über die Art und Weise der künftigen Bereinigung sämtlicher Staats-, Stifts- und Gemeindearchive des Kantons faßt der Berichterstatter der Gesellschaft²⁵ dahin zusammen, daß ein jedes Ortsarchiv inspiziert und besonders aufgenommen werden müsse²⁶.

Im besonderen profitierte auch die Jahresschrift Argovia von den Untersuchungen, wie das folgende Schreiben von Rochholz belegt ²⁷:

«An die Hohe Erziehungsdirektion des Kantons Aargau

Der Weisung gemäß, welche laut Direktorialschreiben, dat. Zürich (!) 15. August abhin, mich beauftragte, mich nach Rheinfelden zu begeben, um mich daselbst mit Hrn. Pfarrer Schröter ins Einvernehmen zu setzen sowohl in Betreff der von ihm und mir in den Sommerferien untersuchten Klosterarchive und der daselbst von uns aufgefundenen Urkunden, welche sich für die Geschichte der beiden Klöster Muri und Hermetschwil gegenseitig bedingen und ergänzen; als auch zu dem Zwecke, um mit Hrn. Schröter diejenigen Urkunden, wie z.B. den Rheinfeldner Richtebrief v.J. 1290, gemeinsam zu vergleichen, welche in das erste Heft des erscheinenden Archivs der Aargauer Historischen Gesellschaft gesetzt werden, habe ich mich dorthin begeben und den mir gewordenen Auftrag vollzogen.

Samstag, 18. August, bin ich von hier abgereist und Montag am 20. Aug. wieder hier eingetroffen.»

Welche weitgespannten Pläne und Hoffnungen auf deren rasche Verwirklichung sich mit diesem ersten Unternehmen verbanden, bezeugt die Vorrede zur Argovia 1861²⁸:

«Der diesmalige Inhalt [der Argovia] ist vorzugsweise bedingt worden durch die aargauer Klosterarchive, an deren Untersuchung in amtlichem Auftrage heuer gegangen wurde. Einige der mit diesem Geschäfte beauftragt gewesenen haben ihren Fund nicht allein für die Freunde der Quellenforschung, sondern eben so sehr als eine an unser weiteres Publikum zu machende Relation behandeln wollen, weil unser Verein auf unserer Bevölkerung beruht und ohne deren lebhafte Beteiligung selber von keinem Gedeihen und keinem langen Bestand sein könnte. Gegen diesen Arbeitsplan ist sicherlich nichts einzuwenden, als daß vielleicht unser Arbeitsverfahren ihn noch nicht genugsam erreicht hat. Aber gewiß wird sich Genügenderes als bisher auf dem uns zuständigen Gebiete erreichen lassen, wenn diese Archive selbst, deren Lokale jetzt noch ganze Tagereisen von ihren Bearbeitern entlegen sind, im Laufe des neuen Jahres im Aarauer Staatsarchiv zusammen vereinigt aufgestellt und für zusammenhängende ungestörte Bearbeitung hergerichtet sein werden.»

Anders verhalte es sich mit einer weiteren, auch aus Anlaß dieser Untersuchungen entstandenen Arbeit über Gnadenthal: «... sie erreicht ihr relatives Ende, indem sie die Regesten dieses Konventes fertig und abgeschlossen der allgemeinen schweizerischen Regesten-Sammlung beifügt ²⁹.»

Es spricht im Grunde genommen angesichts der sich stellenden Aufgabe ein ganz gehöriger Optimismus aus den Äußerungen der Regierung, des Erziehungsdirektors und nicht zuletzt auch des Gesellschaftsvorstandes, der sich insbesondere in der unbesorgten Art ausdrückt, wie das schon druckfertige, von Welti verfaßte Ausschreiben, die Sammlung der Rechtsquellen betreffend, sofort im Hinblick auf die regierungsrätliche Verordnung vom 26. März 1860 fallen gelassen wird. Sicher hätte ein derartiges Formular (ähnlich dem von Rochholz für die Orts- und Flurnamen verfaßten) und an die entscheidenden Stellen verschickt, eine Reihe von Vorfragen rascher abzuklären vermocht, mindestens sehr schnell die Größe und Schwierigkeit des ganzen Unterfangens ermessen lassen. Aber auch für die Behörden hätte es zur Erkenntnis führen können, daß wohl, was in § 3 der Verordnung ausgesprochen war, sich sicher auf dem Verordnungsweg regeln lassen konnte, ebenso wie gemäß § 4 eine Instruktion an die Sachverständigen ohne große Schwierigkeit hätte abgefaßt und gestützt auf die damit gemachten Erfahrungen auch hätte ausgebaut werden können.

Dagegen entzieht sich, weil ganz von den augenblicklich zu Verfügung stehenden Persönlichkeiten und deren persönlicher Eignung und Neigung abhängig, dem Einfluß durch eine Verordnung, was in § 2 so kurz und einfach festgestellt wird: «Zu diesem Zwecke werden vom Regierungsrate Sachverständige bezeichnet usw.» Es ist doch gerade in diesen Belangen schon so, wie ein späterer Gesellschaftspräsident ³⁰ es ausgesprochen hat, daß unsere Historische Gesellschaft einen Kanton als Tätigkeitsgebiet habe, der keine Mittelpunkte wissenschaftlicher Forschung aufweisen könne, wie sie Kantone mit großen Städten und vor allem mit Hochschulen besitzen. Ob sich hier – im Aargau – jeweilen die Träger wissenschaftlicher Arbeit finden, hänge daher zu einem wesentlichen Teil von dem Zufall der Stellenbesetzung, vor allem an den Mittelschulen, den Bezirksschulen und einigen staatlichen Posten ab.

Ob mithin Sachverständige zur Verfügung standen, hing auch damals von Zufälligkeiten ab, denen selbst die Regierung nicht ausweichen konnte. Ganz bestimmt war ein Mann vorhanden, dessen Eignung und Neigung nicht in Zweifel gezogen werden konnte: Emil Welti, vor allem im Hinblick auf die beabsichtigte Sammlung der Rechtsquellen. Darum mag man es bedauern, daß ausgerechnet ihm – indem der Vorstand sein Formular fallen ließ – die Möglichkeit entzogen wurde, durch seine Direktiven dieser Sammlung von Anfang an Impuls und Richtung zu geben. So muß man sich an das halten, was er selber an Veröffentlichung von Rechtsquellen – neben seiner Tätigkeit in Regierung und Bundesversammlung – leistete³¹. Leider hörten diese publizistischen Arbeiten auf, als Welti – Bundesrat geworden – den Aargau verließ. Andere verfügten über eine ausgesprochene Eignung zu wissenschaftlicher Arbeit, doch führte sie ihre Neigung von der in diesem Falle notwendigen Tätigkeit der Bereinigung der Archive weg (J. Hunziker, K. Schröter, J. J. Bäbler, E. L. Rochholz, dem überdies Mangel an kritischem Sinne und allzu freie Ausdeutungen vorgeworfen werden, u.a.m.).

Die Situation, wie sie im Jahre 1860 nun gerade im Personellen vorlag, mag die recht optimistische Haltung aller Stellen erklären helfen, die sich schon in der Formulierung des § 2 der Gesellschaftsstatuten, ebenso in § 1 der regierungsrätlichen Verordnung vom 26. März 1860 und in anderen Äußerungen ausdrückt. Seltener stößt man auf Bedenken wie, man dürfe sich doch keinen Augenblick verbergen, daß schon die Durchführung des Begonnenen genugsam Schwierigkeiten biete 32. Im allgemeinen erkannte man die dringende Verpflichtung, die vorhandenen Archivbestände zu sichern - was man als durch die regierungsrätliche Verordnung gewährleistet erachtete – und die Hauptaufgabe der Archivbereinigung. Daß aber – bevor man mit kritisch-wissenschaftlicher Einstellung, in der Kunst des Handschriftenlesens bewandert, an die wissenschaftliche Auswertung des Urkundenbestandes gehen konnte eine immense, sinnvolle und planmäßige organisatorische Arbeit zu leisten war, die sich zum Teil mit der Auffindung von Archiven und Archivbeständen, mit deren Sicherung nicht gegen Verkauf und Diebstahl, wohl aber gegen Altersschwäche, Feuchtigkeit oder andere Ungunst der Einlagerung, mit Ordnen, mit Inventarisation, mit Erstellen von Regesten, mit Quellenveröffentlichung, mit eventueller Überführung zu wenig gesicherter Bestände ins Staatsarchiv zu befassen hatte, das alles scheint doch im Drang des Gründungs- und Arbeitsfiebers nicht in allen Teilen beachtet worden zu sein. Mag auch sein, daß in jenem Jahrhundert, das vorerst «die Wissenschaft von den Quellen» entwickelte, die aargauische Gesellschaft, da dem Kanton eine eindeutige politische und geistige Mitte nicht beschieden war, mit Verzögerung Anschluß an die Entwicklung dieser Wissenschaft gefunden hat.

So haftet denn den Bemühungen, die der Bereinigung der Archive dienen, meistens der Charakter des von der Zufälligkeit Diktierten an, etwas im schönsten Sinne des Wortes Dilettantenhaftes, das vielfach eher noch der edlen Freude am Sammeln als der wissenschaftlichen Befassung mit den Quellen oder der sachgemäßen Behandlung der Archivalien gleich zusetzen ist. Deshalb darf es auch gar nicht verwundern, wenn - kaum ist ein Jahr über den ersten Anläufen verflossen - schon die Klage erhoben wird, daß «leider die Bereinigung der öffentlichen und der Privatarchive, welche im vorigen Jahre von uns angeregt worden, erst einige einleitende Schritte veranlaßt hat; doch ist die gegründete Aussicht vorhanden, daß auch hierin die nächste Zukunft dem nicht länger abzuweisenden Bedürfnisse erfolgreich entgegenkommen werde». 33 Am meisten geschah, und diese Tätigkeit entsprach auch am ehesten den Möglichkeiten der Gesellschaft, in jenem Zeitabschnitt in der Beihilfe zur Sicherstellung von bedrohten Beständen oder in gelegentlichen rechtzeitigen Hinweisen auf Sammlungen von Dokumenten, die eben im Begriffe standen, aus wirklichen Bestandteilen tätigen Lebens zu historischen Quellen zu werden. Doch ist gerade solchen Dokumenten aus dem Bereiche des wirtschaftlichen Lebens allzuwenig Sorge geschenkt worden - wenn z.B. Firmen ihre, vom Geschäftsstandpunkt aus gesehen, bedeutungslos gewordenen Geschäftspapiere abstießen.

Als mit Verordnung vom 28. März 1860 die Regierung alle bisher noch zünftigen Gewerbe und Handwerke von der bisherigen Gewerbeordnung (aus dem Jahr 1806) befreite, sie als zunftfrei erklärte³⁴, und im folgenden Jahr daran ging, eine neue Gewerbeordnung zu entwerfen, da suchte sich die Gesellschaft für ihr Archiv alle die Dokumente der Zünfte und Handwerks-Innungen zu sichern, die durch diese Entwicklung «herrenlos» geworden waren. Hiefür verschaffte sie sich die Genehmigung der Regierung.

Über Bemühungen der Gesellschaft, zur Sicherung von Beständen beizutragen, erfahren wir mehr.

Am 5. Januar 1862 teilte der Erziehungsdirektor dem Vorstand mit, daß der Große Rat im Budget für die Übersiedlung der alten Klosterarchive ins Staatsarchiv vorläufig einen Kredit von Fr. 1000.— bewilligt habe. Zweck von Augustin Kellers Mitteilung war es, bei diesem Anlaß die Auffassung des Vorstandes darüber zu erfahren, was bei der Überführung gleichzeitig noch zu geschehen habe. Der Vorstand wies denn auch auf die dringliche Notwendigkeit einer durchgehenden Re-

gistrierung hin und machte seine Vorschläge zur Durchführung der Arbeit. Mit Genugtuung nahm er nachher Kenntnis von der vollendeten Vereinigung des Klosterarchivs, das damit aller weiteren Gefährdung entzogen worden, mit dem Staatsarchiv und von der Mitteilung, daß das Wettinger Archiv bald folgen werde.

Der erwähnte Großratsbeschluß hatte übrigens ein komisches Intermezzo zur Folge. Kurze Zeit nach der Beschlußnahme ging bei der Direktion des Innern folgendes Schreiben ein:

«An die tit. Direktion des Innern

Hochgeachteter Herr!

Aus der Budget-Beratung des Großen Rates habe ich entnommen, daß im Jahr 1862 fr. 1000 für die Bereinigung des Klosterarchives Muri ausgegeben werden dürfen.

Falls obiger Ansatz teilweise für das Ordnen verwendet werden darf, und nicht ausschließlich für die wissenschaftliche Untersuchung des Herrn Professors Rochholz bestimmt ist, möchte ich mich Ihnen bestens empfohlen haben, da ich in Sache bewandert bin und selten jemand mit Lesung alter Urkunden so geläufig sein dürfte. Mit vollkommenster Hochachtung

M. Seiler

Zeiningen, 7. Jänner 1862»

gewesener Amtsschreiber

Die Direktion des Innern überwies Seilers Schreiben an die Erziehungsdirektion, und Augustin Keller ließ Seiler am 10. Januar dahin verständigen, «daß es sich für einmal bloß um die Translokation der alten Klosterarchive in das Staatsarchiv und um Einrichtung dieser Archive in den Lokalitäten des Staatsarchives handle. Die eigentliche Bereinigung werde erst später an die Hand genommen werden können, worüber von der zuständigen Behörde noch besondere Vorschriften erlassen und nähere Anordnungen getroffen werden müssen.» 35

Immerhin läßt diese Stimme aus dem Volk erkennen, wie weitherum in diesem Volk Rochholz bekannt war und für wie mächtig man im Kanton seine Stellung in Archivfragen, in denen er gerade vielleicht nicht so zuständig war wie andere Vorstandsmitglieder, ansah.

Zu Beginn des Jahres 1876 gelang es dem Vorstand, den Übergang des Schloßarchives Liebegg an das Staatsarchiv zu vermitteln. Es handelte sich dabei um ein ziemlich umfangreiches Material (136 Dokumente) an Akten, Urbarien und Copialbüchern, die Zeit von 1318 bis

1805 umfassend. Der Mitteilung von dem Übergang des Archivs an den Kanton wird der Wunsch angefügt, das Beispiel möchte bei allen Besitzern wertvoller Privatarchive Nachahmung finden. Seltsam optimistisch tönt die Begründung: «In den trockenen und feuerfesten Räumlichkeiten unseres Aargauischen Staatsarchivs sind diese pergamentenen Schätze gegen jede Unbill der Zeit besser geschützt als irgendwo sonst ... während der Inhalt dieser Archive (Privatarchive) bei der materiellen (gemeint ist wohl materialistischen) Grundrichtung unserer Zeit leicht entweder nach allen Richtungen der Windrose verschleppt wird oder doch unbekannt, d. h. wertlos bleibt.» Später (1878) wurden auf Veranlassung der Gesellschaft und im Auftrag der Regierung die Archive der ehemaligen Propsteien Wislikofen und Klingnau dem Staatsarchiv einverleibt und auf Anregung eines Gesellschaftsmitgliedes auch zahlreiche Archivalien aus der früheren Vogtei Biberstein.

Etwa lagen die Dinge auch so, daß durch eine Zufälligkeit die Erkenntnis eines grundsätzlichen Problems angeregt wurde. Zu Beginn der achtziger Jahre hatte sich der Vorstand darum bemüht, die im Kanzleiarchiv des Bezirksgerichtes Kulm abgelegten, für dieses Gericht aber gegenstandslos gewordenen Gerichtsakten und Bereine der drei ehemaligen Schloßherrschaften Reinach, Rued und Fahrwangen aus der Zeit von 1659 bis 1798 zur wissenschaftlichen Nutzung ausgehändigt zu bekommen. Die Einwilligung des Bezirksgerichts lag vor. Erst bei der Auslieferung konnte festgestellt werden, daß die historischen Akten, die dem Gesellschaftsarchiv seinerzeit zur Benutzung zugesagt worden, gar nicht mehr vollzählig vorhanden waren, sondern daß das Gerichtsarchiv von Kulm auf Anordnung des Obergerichtes teilweise «verschwunden» war. Daraufhin stellte der Vorstand an diese Instanz das Gesuch, bei künftigen Bereinigungen von Gerichtsarchiven die Historische Gesellschaft zur Untersuchung der Akten beizuziehen und historisch wertvolle Stücke der Gesellschaft zu überlassen (10. Februar 1888).

Einige Jahre später (1896), als zu befürchten stand, daß das im Schloß eingelagerte Hallwil-Archiv der Feuchtigkeit in den dortigen Räumen gänzlich zum Opfer fallen werde – das Schloß war in bedenklichem baulichem Zustand – , wandte sich der Vorstand mit dem Vorschlag, das Hallwil-Archiv als Depositum im aargauischen Staatsarchiv niederzulegen, an den in Stockholm wohnenden Walther von Hallwil. Ihm und der Familie sollten alle ihnen zustehenden Rechte natürlich vorbehalten bleiben. Der Vorschlag fand Billigung, der Plan konnte ver-

wirklicht werden. Man glaubte das Hallwil-Archiv ganz allgemein und für den Kanton Aargau gerettet. 1925 erfuhr der Vorstand, daß die Gräfin von Hallwil das Archiv nach Bern zu verbringen wünsche, da wie sie glaube – das Material mehrheitlich bernische Angelegenheiten betreffe und Bern über eine Universität verfüge. Der Vorstand war aber der Auffassung, daß man das an Dokumenten besonders für Seengen und die Gebiete um den Hallwilersee reiche und bedeutungsvolle Archiv nicht in einen andern Kanton weggehen lassen dürfe, und auf seinen Antrag lehnte die Regierung das Begehren ab. Darauf drohte die Gräfin, die Hallwil-Stiftung aus dem Aargau wegzunehmen, eine Stiftung mit Sitz in Seengen, die der Gemeinde bedeutende Steuern eintrug. Nach den Bestimmungen dieser Stiftung muß ein Fünftel der Kapitalzinsen zum Kapital geschlagen werden. Sodann sollen die Ausgaben für den Unterhalt des Schlosses und die Kosten für die Verwaltung der Stiftung bestritten werden. Von der verbleibenden, noch beträchtlichen Zinsensumme ist ein Viertel für die Armen von Seengen und Niederhallwil bestimmt, der Rest dient der Erforschung der aargauischen Kulturgeschichte im weitesten Sinne, besonders des Seetales, und der Pflege historischer Kunstdenkmäler im Aargau. Diese Mittel mit ihren großen Möglichkeiten finanzieller Unterstützung der historischen Forschung im Aargau gingen dem Kanton verloren, wenn er das Archiv nicht herausgab. In dieser Gewissensfrage «Archiv oder Stiftung» entschied sich der Vorstand unter dem Druck der Verhältnisse und gegen den Widerstand des Staatsarchivars, der Regierung Herausgabe des Archivs zu beantragen. Die Regierung faßte dann auch im Sinne dieses Antrages Beschluß.

Der Beitrag, den Vorstand und Gesellschaft an die Bereinigung der Archive im eigentlichen Sinne des Wortes leisteten, ist für jene ersten Jahrzehnte des Bestehens der Gesellschaft in zwei Richtungen zu suchen. Er mag heute vielleicht geringfügig genug angeschlagen werden, dürfte aber unter den damals gegebenen Umständen doch von Bedeutung gewesen sein.

In seiner präsidialen Rede an die Jahresversammlung vom 28. November 1863 in Lenzburg sagte Augustin Keller – nachdem er in gewaltigen Worten das Bild vom hehren Tempelbau der Geschichte und von den Geschichtsbeflissenen als den Priestern verschiednen Grades in diesem Tempel heraufbeschworen und ihre Aufgaben und heiligen Verpflichtungen umschrieben hatte –, Materialien zu dem erhabenen Bau zu

sammeln, sei auch Ziel und Aufgabe der jungen, erst seit wenigen Jahren tätigen Gesellschaft und ihrer Mitglieder. Doch reichten Zeit, Hände und Geldmittel der Gesellschaft nicht aus, an allen Orten und auf allen Stufen der Arbeit alles zu tun. Deshalb müsse es im weiteren Aufgabe der Gesellschaft sein, «für den Bau allüberall und selbst in den Schichten des Volkes Liebe und Begeisterung zu wecken, von allen Seiten ihm schaffende Geister und tätige Hände zuzuführen».

Wenn es der Gesellschaft wirklich mit der Zeit gelingen konnte, breite Kreise des Volkes mit den Anliegen der historischen Forschung bekannt und vertraut zu machen und deren Verständnis dafür zu gewinnen, dann mochte mit dem Verständnis auch die Bereitwilligkeit und Einsicht sich einfinden, für die Anliegen der Geschichtsfreunde die zur Ausführung nötigen finanziellen Mittel bereitzuhalten. Die Öffentlichkeit ständig und immer wieder in diesem Sinne für die Geschichte zu gewinnen, ist wohl eine der Hauptaufgaben der Gesellschaft. Je mehr sie in dieser Richtung erfolgreich war, um so besser diente sie der Bereinigung der Archive, einer Angelegenheit, für die in der Öffentlichkeit allgemein weniger Interesse und weniger Verständnis vorhanden ist, weil sie scheinbar «für das Leben» nichts nützt und bloße Liebhaberei einiger Sonderlinge zu sein scheint.

In der andern Richtung liegen alle die Anregungen und Anstöße, bei «der h. Regierung dahin zu wirken, daß die wissenschaftliche Ordnung und Bearbeitung der ältern Archive des Kantons beförderlich an die Hand genommen, durchgeführt und sie für die vaterländische Geschichtsforschung nutzbar gemacht werden» 36. Doch genügte eben das allein nicht, wenn nicht daneben gleichzeitig eine gehörige aufklärende Tätigkeit in der Öffentlichkeit lief. 1873 ging der Vorstand die Erziehungsdirektion an, in Vollziehung einer schon im Jahr 1860 erlassenen regierungsrätlichen Verordnung (vom 26. März) eine Bereinigung sämtlicher aargauischen Archive der Gemeinden, Pfarreien und Stifte vornehmen zu lassen; die Erziehungsdirektion verlangte tatsächlich für diese Aufgabe einen Kredit von Fr. 1000.—. «Es wurde derselbe aber von den zuständigen Instanzen nicht ins Staatsbudget aufgenommen.» Im allgemeinen war die zuständige Instanz, an deren Kargheit die Ausführung des Unternehmens scheiterte, der Große Rat.

Um so mehr begrüßte im Jahr 1880 die Gesellschaft mit großer Genugtuung das Erscheinen des *Urkundenbuches der Stadt Aarau* als Band 11 der *Argovia*. Damit war einmal ein Schritt zur Verwirklichung des gro-

ßen Programms getan. 1877 hatte die Stadt eine völlige Neuorganisation ihres Archives beschlossen, nachdem vorher schon mit einer Registrierung der Urkunden begonnen worden war. Die neue Aufgabe übertrug sie Dr. H. Boos, Privatdozent in Basel, womit der Fachmann von auswärts beigezogen wurde. Boos führte die mühevolle Arbeit in den Jahren 1878 und 1879 durch. Die Grundsätze, nach denen die Veröffentlichung erfolgte, waren die in der Fachwissenschaft jener Jahre üblichen. Ebenso geschah die Ausscheidung der nicht zu veröffentlichenden Urkunden nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten. Für die Edition des Textes hielt man sich an das Gebot, ihn diplomatisch so getreu zu geben, als es im Druck möglich und wünschbar ist, «d. h. nicht etwa, wie es so oft in Publikationen historischer Vereine geschieht». Bei dieser Arbeit ergab sich, daß, was man bisher von Aarauer Urkunden publiziert hatte, auch in der Argovia -, in unzweckmäßiger, unwissenschaftlicher Art erfolgt war, indem die Texte nicht aus den Urkunden, sondern aus einem zum Teil sehr ungenauen Copialbuch entnommen wurden. Boos ging in seinem Vorwort zum Aarauer Urkundenbuch von den preußischen Jahrbüchern 1875 aus, die auf den verschiedenen Zustand der Archive, besonders der Gemeindearchive, in Frankreich und Deutschland aufmerksam machten und besonders hervorhoben, daß namentlich für die Archive der Reichsstädte etwas geschehen müsse. Boos bezweifelt, daß in solchen Dingen viel vom Staate zu hoffen sei. Die Klage über den verlotterten Zustand vieler städtischer Archive gelte jedenfalls auch für die Schweiz, wo weder die Einsicht der Gemeindebehörden noch der Mangel an Mitteln für einen Luxus, wie es ein Archiv ist, der Hoffnung auf Besserung Raum gewährten. - Genugtuung mochte die Gesellschaft aber auch erfüllen, weil die Herausgabe des Urkundenbuches mit Unterstützung des Stadtrates von Aarau und der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau möglich geworden war. – Dieser Erfolg mag dazu Veranlassung gegeben haben, daß im Jahr 1880/81 im Samstagskränzchen sich oft an die wissenschaftlichen Diskussionen eine Besprechung von Fragen praktischer Art - wie man das damals nannte - anschloß, zunächst, wie die vorhandenen archivalischen Schätze, vor allem die Gemeindearchive, so geordnet werden könnten, daß sie - wie es jetzt mit dem Stadtarchiv von Aarau der Fall war - wissenschaftlicher Benutzung zugänglich würden. Dabei gelangte man zum Schluß, daß es vielleicht eine der nächsten Aufgaben der Gesellschaft sein müsse, die auf dieses Ziel hinführenden einleitenden Schritte zu tun. Damit hätte man sich wieder auf dem Stand der Anregung befunden, wie sie schon acht Jahre vorher zuhanden der Regierung gemacht worden, immerhin mit dem grundsätzlichen Unterschied, daß jetzt auf den jüngsten konkreten Erfolg der Arbeit im Aarauer Archiv sowie auf Möglichkeiten der Finanzierung hingewiesen werden konnte.

Den wertvollsten Beitrag an die Bereinigung der Archive vermochte allerdings die Gesellschaft erst von einem Zeitpunkt an zu leisten, da sie zum Kreise ihrer Mitglieder Persönlichkeiten zählen durfte, die – von einer leidenschaftlichen Hingabe an diese Arbeit getrieben – über die notwendigen spezialwissenschaftlichen Kenntnisse und über ein außerordentliches Maß an Organisationsfähigkeit verfügten.

Hinsichtlich der Verhältnisse im aargauischen Staatsarchiv befand sich die Gesellschaft in einer etwas besonderen Lage, indem hier zum Rechten zu sehen doch in erster Linie Sache der Regierung war. Dennoch gehört unter die Hauptforderungen schon aus der ersten Zeit nach der Gesellschaftsgründung diejenige auf eine Bereinigung des sogenannten alten Staatsarchivs (Bestände von vor 1803), die in vielen Teilen noch gar nicht geordnet waren, sowie der im vierten Gesellschaftsjahr zuhanden der Regierung gemachte Hinweis auf die dringende Notwendigkeit einer durchgreifenden Registratur im Staatsarchiv, wenn es überhaupt für die wissenschaftliche Arbeit erschlossen werden sollte. Derartige Hinweise oder - wie etwa Ende der sechziger Jahre - die bedauernde Feststellung, daß trotz allen Bemühungen noch nichts geschehen sei, sind die äußerlich sichtbar werdenden Zeichen, daß sich auch die Gesellschaft um das Staatsarchiv sorgte. Es ist aber mit Sicherheit anzunehmen, daß die beiden regierungsrätlichen Vorstandsmitglieder Keller und Welti – beide an der Bewahrung und Erschließung der Archive und vor allem des Staatsarchivs persönlich interessiert, Welti besonders im Hinblick auf die Publikation der historischen Rechtsquellen - darüber hinaus manches unternahmen, gesprächsweise unter ihren Regierungskollegen, was nicht ohne weiteres heute noch in Erscheinung zu treten vermag. Den gemeinsamen Bemühungen blieb der Erfolg nicht versagt. 1873 wurde Karl Brunner, bisher Rektor und Geschichtslehrer am Gymnasium Biel, nach Aarau berufen, um die bisher vernachlässigten älteren Archivalien des Staates zu ordnen. Daneben erstellte er in den kaum acht Jahren seiner Tätigkeit (er starb schon 1881, noch nicht fünfzigjährig) einläßliche Regesten von um die 4000 Urkunden aus fünf Abteilungen des Staatsarchivs, während der 1842 als Nachfolger von F. X. Bronner zum Staatsarchivar gewählte Friedrich Schweizer die Bearbeitung des neueren Archivs (Bestände ab 1803) besorgte. Nach Brunners Tod übernahm Hans Herzog die Ordnung des Archivs und vor allem die Verzeichnung und Regestierung der über 10000 Urkunden, eine Arbeit, die bis 1906 dauerte.

Die 1873 gewählte Lösung, daß neben den Staatsarchivar eine besondere Archivkraft für die Ordnung und Regestierung der Urkundenbestände eingesetzt wurde, wäre sehr befriedigend gewesen, hätte sie doch Gewähr geboten, daß ein Archivfachmann sich ständig und hauptamtlich mit der Bereinigung des ältern Archivs hätte beschäftigen können. Allein, schon 1885 wurde nach dem Tode von Schweizer Herzog auch Staatsarchivar, ohne daß er an seinem früheren Posten ersetzt worden wäre, und außerdem 1889 noch Kantonsbibliothekar. Diese Regelung blieb ein halbes Jahrhundert. Wenn trotzdem in dieser Zeit keiner der drei Bereiche wesentliche Benachteiligung erfuhr, so dankt der Kanton dies dem unermüdlichen Fleiß von Hans Herzog, seinem weiten geistigen Horizont, seiner ausgesprochenen Liebe zu «seiner» Bibliothek sowie nicht zuletzt seiner Fähigkeit, in stiller Bescheidung ohne große Kredite und ohne zweckdienliche Arbeitsräume sein umfassendes Arbeitspensum zu bewältigen. Die Lösung, auf welche die Gesellschaft seit Jahren hingewirkt hatte, war demnach eingetreten – aber leider nicht für allzu lange Zeit. Daß trotzdem die auch von der Gesellschaft geforderte Bereinigung des Staatsarchivs ihren steten Fortgang nahm, hat seinen Grund vor allem in den persönlichen Qualitäten des Amtsinhabers, der neben seiner beruflichen Beanspruchung zusätzlich noch während fast vier Jahrzehnten der Historischen Gesellschaft als Aktuar und jahrelanger Redaktor der Gesellschaftspublikationen treue Dienste leistete 37.

Daß, wie es so zukunftsfreudig schon im Entwurf zu den Satzungen der Gesellschaft heißt, «die Gesellschaft darnach trachten werde, die vielen Quellen unserer Archive und handschriftlichen Sammlungen zu benutzen und an die Öffentlichkeit zu bringen,» dies nur möglich war, wenn die Archive geordnet und damit der Benutzung zugänglich waren, daß der Aargau sich an größeren, im schweizerischen Rahmen aufgezogenen Werken auch erst beteiligen konnte, wenn einmal diese Voraussetzung erfüllt war, mußte man bald genug erkennen. So wies die Jahresversammlung von 1863 einen Vorschlag des Vorstandes betreffend die «Schweizerische Urkundensammlung» zurück, indem sie ihn beauf-

tragte, vorerst einmal bei der Regierung dahin zu wirken, «daß die wissenschaftliche Ordnung und Bearbeitung der ältern Archive des Kantons beförderlich an die Hand genommen, durchgeführt und sie so für die Geschichtsforschung nutzbar gemacht werden». Das hätte sich der Vorstand auch ohne die deutliche Antwort der Jahresversammlung zum voraus selber sagen können und hat es wahrscheinlich auch getan. So bleibt für die Erklärung seines Vorgehens nur die Annahme, daß er sich damit eine wirksamere Stoßkraft gegenüber der Regierung verschaffen wollte.

Von einer größeren Quellenpublikation durch die Gesellschaft war deshalb erst viel später wieder die Rede (abgesehen von den Arbeiten von Welti), zu einem Zeitpunkt, als im ältern Staatsarchiv die ordnende und die Urkunden mit Regesten erfassende Tätigkeit seit anderthalb Jahrzehnten im Gange war. Da stellte der Vorstand fest (1887), daß nun die nächste größere Arbeit, die in Angriff genommen werden müßte, die Ausgabe eines aargauischen Urkundenbuches wäre, «eine Sammlung aller auf den Kanton und dessen Provinzen bezüglichen älteren Urkunden, teils in wörtlichem Abdruck, teils in Regestenform vorgelegt». Wenn sich der Vorstand dennoch dieser Aufgabe nicht unterzog, so hatte er seine guten Gründe. Der anfängliche - in seiner Art auch erfreuliche und belebende - Optimismus war unter dem Eindruck 25 jähriger Erfahrung etwas geschwunden und an seine Statt war ein ruhigeres Abmessen des Verhältnisses zwischen den zur Verfügung stehenden Mitteln (nicht nur den finanziellen) und der gestellten Aufgabe getreten. So stellte man - sich bescheidend - fest, daß die zum Werk unerläßlichen mehrfachen persönlichen Arbeitskräfte fehlten, daß die Geldmittel der Gesellschaft nicht ausreichten und mit einem buchhändlerischen Erfolg, der die Finanzierung hätte unterstützen können, nicht gerechnet werden dürfe. Man hielt sich dabei an den Vorgang im großen und reichen Kanton Bern, wo - nachdem die ersten zwei Bände seines Urkundenwerkes Fr. 70000.- gekostet hatten - das Erscheinen des dritten Bandes lediglich aus finanziellen Gründen immer noch auf sich warten ließ. - Was der Vorstand gar nicht in seine Berechnungen miteinbezog, war der Versuch, sich die Unterstützung durch die Gemeinden - aller oder einiger besonders interessierter - zum voraus zu sichern, wozu doch die bisherigen Erfahrungen, z.B. mit der Stadt Aarau, hätten ermutigen können.

An der Jahresversammlung vom 9. Oktober 1893 wurde Dr. Walther Merz, Justizsekretär in Aarau, in den Vorstand gewählt. Das Bedeutungsvolle, das dieser Wahl zukommt, liegt darin, daß so in engste Berührung mit der Gesellschaft eine Persönlichkeit trat, die in höchstem Maß die Befähigung in sich trug, zu erkennen, was hinsichtlich der weiteren Bearbeitung der aargauischen Archive zu tun war, dessen Geist den Gang dieser Arbeiten zu sinnvollem Plan ordnete, dessen geistige, arbeitsorganisatorische und handwerkliche Fähigkeiten ihm erlaubten und ihn berechtigten, jede dieser Arbeiten auch persönlich an die Hand zu nehmen. In ihm verbanden sich auf die glücklichste Weise der Rechtskundige mit dem gewissenhaften Historiker.

Ihm lag vorerst daran, in großzügiger Fortsetzung der Arbeiten von Emil Welti die Rechtsquellen des Kantons zu erschließen. So legte er dem Vorstand im Oktober 1894 seinen Plan einer umfassenden Sammlung der aargauischen Rechtsquellen vor. Die Sammlung sollte in der Argovia publiziert werden «und es war vorauszusehen, daß damit eine ganze Reihe von Bänden der Jahresschrift belegt werden würde». Bereits hatte der Gemeinderat von Aarau zugesichert, in das Budget für 1895 Fr. 1000.– als Beitrag der Stadt an die Kosten der Herausgabe der Rechtsquellen der Stadt Aarau aufzunehmen. Als Gegenleistung verlangte die Stadt die Überlassung einer Anzahl Exemplare des Werkes.

Trotzdem beschloß der Vorstand schließlich, die aargauischen Rechtsquellen gesondert außerhalb der Argovia zu veröffentlichen. Der Durchführung der Publikation waren ein besonderes Programm und ein Finanzierungsplan zugrunde zu legen. Gestützt auf diesen Plan sollten die in Frage kommenden Städte, der Kanton und der Schweizerische Juristenverein um möglichst hohe Beiträge an die Kosten angegangen werden. Die neue Publikationsreihe konnte von den Gesellschaftsmitgliedern zu ermäßigtem Preise erworben werden.

Die Rechtsquellen der Stadt Aarau (erster Band) erschienen vorerst doch in der Argovia³⁸. Das ihnen vorangestellte Vorwort ist in mancherlei Hinsicht bemerkenswert. Die bisherigen Veröffentlichungen aargauischer Rechtsquellen hätten nicht einen Zehntel des vorhandenen Materials benutzt oder gefunden. Die Art und Weise der bisherigen Veröffentlichung von Rechtsquellen (Argovia 1-4, 9 und 11 und anderer Zeitschriften) entsprächen nicht mehr den Anforderungen, die man jetzt an derartige Publikationen zu stellen berechtigt sei. Sie sei im allgemeinen nach den jeweilen vorliegenden Handschriften erfolgt, ohne Rücksicht darauf, ob ältere Überlieferungsformen vorliegen oder nicht. Es müßten daher auch diese bereits bekannten Quellen wiederholt im Zusammenhang

publiziert werden, und zwar nach den ältesten und besten Texten unter Angabe der Lesarten der späteren Aufzeichnungen.

Als sein Programm nennt Merz die Veröffentlichung der aargauischen Rechtsquellen entsprechend der frühern territorialen Einteilung des Kantons. Mit denjenigen der Stadt Aarau beginne er schon deswegen zuerst, weil ihm das Stadtarchiv Aarau als erstes mit größter Liberalität geöffnet worden sei. Die Fortsetzungen sollten als selbständige Publikation jeweilen in nicht allzugroßen zeitlichen Abständen folgen.

In der Einleitung umschreibt Merz, was er unter Rechtsquellen des Kantons Aargau versteht. Diese Umschreibung zeugt von seinem umfassenden Geist, der für die Auswahl der zu veröffentlichenden Quellen höchste rechtsphilosophische Gedanken zum Maßstab nimmt. Seine wegleitenden Bemerkungen über das Stadtarchiv Aarau und dessen wichtigere Bestandteile sind gleichsam schon ein vorläufiges Inventar. Die Begründung seiner Editionsgrundsätze führt Merz auch zu einer Auseinandersetzung mit der Arbeit von Boos, die er in sachlich-gründlicher Art einer genauen Kritik unterzieht. Seine Einleitung beschließend, teilt Merz mit, daß der erste Band der Aarauer Rechtsquellen bis 1526 reiche; daß der folgende umfangreichere, mit 1527 beginnen und, vielfachen Wünschen entsprechend, als Einleitung einen Abriß der Verfassungsgeschichte der Stadt Aarau, mutatis mutandis zugleich eine Verfassungsgeschichte der aargauischen Städte überhaupt, soweit sie ehemalige bernische Munizipalstädte waren, bringen werde. Den Schluß des zweiten Bandes werde ein Verzeichnis der Aarauer Schultheißen bilden, eine Formelsammlung und ein genaues Register und Glossar über beide Bände, wodurch die Sammlung erst eigentlich benützbar werde.

Die längere Erwähnung dieses Werkes möge entschuldigt werden. Sie erscheint dadurch gerechtfertigt, daß die Veröffentlichung von Merz in der Folge auf die archivalische und quellenpublizistische Tätigkeit im Aargau, weil beispielhaft, von großem Einfluß war.

Der Schweizerische Juristenverband gelangte 1895 an den Vorstand mit dem Ersuchen, zusammen mit dem von ihm beabsichtigten zweiten Band der Rechtsquellen der Stadt Aarau auch den im Band 25 der Argovia erschienenen ersten Band dieser Rechtsquellen nochmals in größerem Format herausgeben zu dürfen. Der Vorstand erklärte sich bereit, die Veröffentlichung des zweiten Bandes dem Schweizerischen Juristenverein zu überlassen unter der Bedingung, daß der ganze Band der neuen Publikation den Mitgliedern der Historischen Gesellschaft in

dem Sinne zur Verfügung gestellt werde, daß die Gesellschaft nur die Kosten für das Papier, das Abziehen des Satzes und für das Heften der Bogen zu übernehmen hätte. Schließlich aber ergab sich die Regelung gegenüber den Gesellschaftsmitgliedern so, daß ihnen anstelle einer Argovia 1897 der abgeschlossene Band der Rechtsquellen der Stadt Aarau abgegeben wurde.

Auch die weiteren Veröffentlichungen aargauischer Rechtsquellen erfolgten außerhalb der Argovia und außerhalb des Bereiches der Gesellschaft im Rahmen der neuen «Sammlung schweizerischer Rechtsquellen» des Schweizerischen Juristenvereins, wie auch die Publikation des Werkes Die Burgen und Wehrbauten des Kantons Aargau (1904–1906) nicht als Gesellschaftsschrift herauskam, obschon Merz eine Reihe von Vorarbeiten in der Argovia hatte erscheinen lassen. Das Gesamtwerk, mit dem der Verfasser auf einen Schlag bekannt wurde, erfuhr vom Vorstand immerhin die Förderung, daß der Prospekt, vom Präsidenten und vom Aktuar der Gesellschaft unterzeichnet, allen Mitgliedern, den in- und ausländischen Bibliotheken und den Aargauern im Auslande zugeschickt wurde. Über die weitere Tätigkeit von Merz im Dienste der Archivbereinigung und zugunsten der Gesellschaft wird in einem späteren Zusammenhang zu berichten sein.

Zweier anderer Veröffentlichungen mag dagegen hier noch besonders gedacht werden. Die Argovia 22 (1891) hielt der Vorstand der Arbeit Luginbühls, «Der Kanton Aargau in den Jahren 1814 und 1815 nach Briefen aus dem Nachlasse P.A. Stapfers», zur Verfügung. Wohl handelt es sich hiebei nicht um die Publikation einer zahlenmäßig umfangreichen Dokumentensammlung, dagegen um Zeugnisse, die für die Geschichte des Kantons in einer entscheidenden Zeit von höchster Bedeutung sind, nicht in einem öffentlichen Archiv lagen und nun auf diese Weise der aargauischen Geschichtsforschung und Öffentlichkeit für alle Zeit zugänglich gemacht wurden. – Das zweite Werk – S. Heuberger: «Albrecht Renggers Briefwechsel mit der aargauischen Regierung während des Wiener Kongresses» 39 – galt dem anderen großen Aargauer und Kämpfer für die Erhaltung der Unabhängigkeit des Kantons gegenüber Berns Ansprüchen und diente zugleich der Publikation eines geschlossenen Bandes aus dem neuern Staatsarchiv. Heuberger hatte diese Arbeit als Auftrag von der Historischen Gesellschaft übernommen. Sie war gleichzeitig als Festgabe an die am 8. September 1913 in Aarau tagende Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz zu betrachten.

Damit schloß für einmal die Reihe der gesellschaftlichen Quellenpublikationen und archivalischen Bemühungen ab. Die folgenden Bände ihrer größeren Zeitschrift waren zunächst durch die große dreibändige Monographie Die Burg Wildegg und ihre Bewohner von Hans Lehmann belegt ⁴⁰, nachdem das Schloß noch vor dem Ersten Weltkrieg an die Schweizerische Eidgenossenschaft übergegangen war (Julie von Effinger, die letzte ihres Geschlechtes und Verfasserin des Testamentes, war am 25. Oktober 1912 gestorben) und der Staat Aargau das Schloßgut 1922 in Pacht genommen hatte.

Für die weiteren Bemühungen der Historischen Gesellschaft um Sicherung, Ordnung und Zugänglichmachung der aargauischen Archive, um Herstellung von der wissenschaftlichen Bearbeitung dienenden Inventarien sowie um die Urkundenpublikation ist das Jahr 1929 von entscheidender Bedeutung geworden, indem in diesem Jahr Dr. Hektor Ammann – in Personalunion Vorstandsmitglied (vorerst Aktuar, später Präsident) und seit dem gleichen Jahr Staatsarchivar – dem Vorstand in einem zwölf Druckseiten umfassenden gründlichen Memorial dartat, was bisher geschehen, was unterlassen, welches der gegenwärtige Stand in all den genannten Fragen und welches, nach Dringlichkeiten geordnet, die nächsten Aufgaben waren, wobei er im sicheren Maß für die praktisch gegebenen Möglichkeiten ausschied, was des Staates, was der Gesellschaft im Bereiche dieser weiteren Aufgaben. Seine Arbeit, die klärend und zielsetzend wirkte – «Aufgaben der historischen Forschung im Aargau» –, ist im Taschenbuch für das Jahr 1929 veröffentlicht.

Ammann erinnert an die ziemlich genau siebzig Jahre zuvor erfolgte Gründung der Historischen Gesellschaft und an die damit im Kanton, einsetzende moderne historische Forschung, stellt aber sogleich fest, daß aus den großen Plänen einer umfassenden Ordnung der aargauischen Archive, eine Veröffentlichung der Urkundenschätze des Kantons – wohl aus Mangel an persönlichen wie an finanziellen Kräften – nichts geworden sei. Neben ausgezeichneten Arbeiten über einzelne Ausschnitte der kantonalen Geschichte (Burgenwerk von Walther Merz, Sammlung der Rechtsquellen, Urkundenbücher einzelner Städte) beständen große Lücken, blieben weite Gebiete aargauischer Geschichte unberührt. Vor allem fehle eine umfassende Urkundensammlung, wie sie andere Kantone hervorgebracht. Aber auch das Hauptanliegen der Gesellschaft, Sicherung, Ordnung und Erschließung der Archive, sei in den ersten Anläufen liegen geblieben. Dabei handle es sich hier um die Grundlage jeg-

9 129

licher geschichtlicher Forschung im Aargau. So liege auf diesem Gebiet immer noch eine Hauptaufgabe für die künftige Tätigkeit der Gesellschaft.

Was den Stand der staatlichen Archive betrifft, stellt er fest, daß die unsystematische und unglückliche Teilung der Bestände von vor 1798 unter Staatsarchiv einerseits und Archive der Bezirksgerichte, -ämter und -verwaltungen andererseits nun (1929) glücklich behoben worden und alle Bestände aus der Zeit vor der Kantonsgründung ins Staatsarchiv übergeführt worden seien, dazu weitere Bestände aus kantonaler Zeit von besonderer politischer Wichtigkeit oder die gänzlich erledigten, wie die über das Zehntwesen. Er redet einer noch weitergehenden Entlastung der Archive der Verwaltungsbehörden das Wort im Sinne einer Entfernung von Ballast und rettender Bewahrung wertvollen Gutes vor Vernichtung. Was aus Mangel an sinnvoller Archivbereinigung im Aargau verlorengegangen, belegt er an einer Menge von Beispielen.

So empfiehlt sich eine Vereinigung der Akten im Staatsarchiv, so sollten aber auch Archivinspektionen verhüten, daß Archivalien aus der Zeit seit 1803 das Schicksal derjenigen aus der alten Zeit erleiden. Grundlagen für eine derartige Ordnung wird eine kantonale Archivordnung schaffen müssen, die gleichzeitig auch das Archivwesen der Gemeinden einheitlich bestimmt. Denn auch in ihnen ruhen wertvolle Quellen auch für die mittelalterliche Geschichte – vor allem beträchtliche Zahlen von Pergamenturkunden. Zu ihrer Sicherung vermag die staatliche Aufsicht vieles zu bewirken. Durch eine zweckentsprechende Aufklärung und Bearbeitung der Öffentlichkeit bei den Gemeindebehörden Verständnis für ihre Archive zu wecken, wäre aber auch eine große Aufgabe für die Historische Gesellschaft.

Neben der Erhaltung der Archivbestände ist deren Erschließung zuhanden der Forschung durch die Erstellung von Inventarien das Wichtigste. Im Staatsarchiv ist seit Februar 1929 die Arbeit im Gang: einheitliche Ordnung und Aufstellung der alten Bestände, anschließende Erstellung eines Inventars – alles durch Dr. Walther Merz. Abgeschlossen wurde die Arbeit 1937.

Von den Gemeindearchiven sind diejenigen der zwölf Städte – die reichhaltigsten, am besten geordnet und untergebracht – privilegiert, dank der Arbeit von Dr. Walther Merz. In den von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft herausgegebenen «Inventaren schweizerischer Archive» hat er einen Band, enthaltend die Inventare der Stadtarchive Zofingen, Aarburg, Aarau, Lenzburg, Mellingen, Bremgarten und Baden, schon herausgebracht (im Jahr 1917).

Die fünf noch fehlenden Inventare von Brugg, Klingnau, Kaiserstuhl, Laufenburg und Rheinfelden, dazu das des Archivs von Zurzach zu erstellen und zu veröffentlichen, sei nächste Aufgabe der Historischen Gesellschaft. Diese Arbeit, schon seit längerem geplant, sei nun im Gang. Die Publikation des zweiten Bandes am gleichen Ort wie der erste werde möglich sein, das Einverständnis der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft liege vor (Abschluß der Drucklegung 1937). Für die Bearbeitung der Archive der übrigen 230 Gemeinden des Kantons, deren Ordnung und Inventarisation von einem Einzelnen kaum mehr zu bewältigen sei, schlägt Ammann den Einsatz einer ganzen Organisation - eben unserer Gesellschaft - nach Vorbild anderer Kantone (Zürich, Graubünden) oder der Länder Württemberg und Baden vor, wo - wie in Baden - eingesetzte Pfleger (Pfarrer, Lehrer usw.) in den Amtsbezirken die Ordnung und Verzeichnung der Archive der Gemeinden, Kirchgemeinden und der Privaten durchführten. Entsprechend sollten bei uns einzelne Gemeinden, Gemeindegruppen und ganze Bezirke an entsprechend geschulte Persönlichkeiten verwiesen werden, die Inventarisation aber einheitlich unter Anlehnung an die bestehenden Inventare der Stadtarchive vor sich gehen. Das Staatsarchiv würde die Inventare sammeln, durchsehen, wo nötig bereinigen und ergänzen; die Veröffentlichung könnte bezirksweise nach dem Muster der Stadtarchive erfolgen.

Gleichzeitig mit der Inventaraufnahme wären auch die Regesten zu den Urkunden zu erstellen.

Von dieser Arbeit wäre so in absehbarer Zeit eine Übersicht über sämtliche Archive im Kanton, zudem aber auch die Ordnung und Verzeichnung der Gemeinde- und Kirchgemeinde-Archive zu erwarten, zugleich aber auch eine Sicherung dieser Bestände.

Erinnert man sich der ersten einleitenden Bemühungen Augustin Kellers um die Sicherstellung der Archivbestände im Aargau, die dann schließlich zur Gründung der Historischen Gesellschaft geführt haben, so überrascht die Übereinstimmung der von ihm geäußerten Gedanken mit dem vorliegenden Vorschlag. Doch hatten die siebzig Jahre auch Veränderungen in der allgemeinen Situation gebracht: Sicher nahm – dank den Anstrengungen der Gesellschaft – im dritten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts eine breitere Öffentlichkeit an der Besprechung historischer Angelegenheiten in unserm Kanton Anteil als zu Kellers Zeiten;

sicher hatten die bisherigen Anstrengungen der Gesellschaft um die Probleme der Archivarbeiten zu keinen oder höchstens zu Teilerfolgen geführt; doch die Erfahrungen, die dabei hatten gemacht werden können, erlaubten nun eine klarere, konkretere Erfassung und Formulierung dieser Probleme; und nicht zuletzt hatte auch in den verflossenen Jahrzehnten die Archivarbeit ihren entscheidenden Ausbau zur eigenständigen Wissenschaft mit all ihren Hilfsmitteln erfahren.

Hatte der Vorstand 1887 in bewußter Bescheidung auf die Erstellung eines aargauischen Urkundenbuches – nach dem Vorbilde anderer Kantone – verzichtet, so greift Ammann diese Frage erneut auf. Er sieht wie schon der Vorstand vierzig Jahre zuvor die gleichen Schwierigkeiten, die sich im Aargau einem solchen Werke in den Weg stellen: Mangel an geschulten Arbeitskräften, die ihre Zeit im wesentlichen dieser einen Aufgabe widmen können, und die Beschaffung der großen für den Druck eines solchen Werkes erforderlichen Mittel.

Demgegenüber macht Ammann den Vorschlag, es mit der Publikation einzelner Archive oder Archivteile zu versuchen. Die Anregung hiezu vermittelten ihm die bisher schon erschienenen Urkundenbücher aargauischer Städte, vor allem dasjenige mit den Urkunden des Stadtarchivs Zofingen, bearbeitet von Dr. Walther Merz. Ohne allzu lange Vorarbeiten kann so jeweilen ein Teilstück als in sich geschlossenes Ganzes in Druck gehen. Das lästige Warten auf den Abschluß eines Bandes fällt dahin. Auch andere, den großen chronologisch geordneten Urkundenwerken anhaftende Schwierigkeiten können vermieden werden. Die finanzielle Belastung läßt sich besser verteilen, da für jede Publikation die Finanzierung einzeln vorbereitet werden kann und - da es sich um Hefte mit örtlich begrenztem Inhalt handelt – auch eher lokale Geldquellen für die Unterstützung der Drucklegung zu gewinnen sind. Schließlich erlaubt eine solche Art des Vorgehens, Vorarbeiten, die den Anforderungen genügen, zu berücksichtigen und verschiedene Mitarbeiter zur Mithilfe an bestimmt umschriebenen Aufgaben zu verpflichten.

Sollen auf diesem Weg mit der Zeit – und das muß Endziel sein – alle aargauischen Urkunden erfaßt werden, so erfordert das Unternehmen genaues Bedenken aller Einzelheiten und entsprechende Vorbereitungen. Auf alle Fälle sollte ein Heft oder ein Band jeweilen den Gesamtbestand eines Archivs oder einer Archivabteilung umfassen. Die aus einzelnen Ortsarchiven ins Staatsarchiv übergeführten Bestände sollten mitberücksichtigt werden. Für alle Einzelheiten der Bearbeitung der

Urkunden, des Druckes und der Ausstattung wurde der Zofinger Urkundenband von Merz vorbildlich erklärt. Damit ist auch als Regel der Wiedergabe das Regest gegeben. Wichtige Stücke können aber im Wortlaut zum Abdruck kommen. Stücke, die in andern leicht zugänglichen Urkundenwerken schon gedruckt sind, sollen entsprechend kurz behandelt werden. Es folgt auch eine Regelung über die Drucknachweise. Überdies aber soll jeder Band eine kurze Einleitung über die betreffende Stadt, das Kloster usw. enthalten und eine Beschreibung des oder der Archive, aus denen die Urkunden herstammen. Da jedem Band auch ein Namen- und Sachverzeichnis beigegeben werden sollte, war er völlig selbständig brauchbar. Über Beilagen, wie Siegeltafeln usw., würde von Fall zu Fall entschieden werden.

Der Vorstand beschloß auf Ammanns Vorschlag hin und nach Kenntnisnahme des detaillierten Planes im November 1929, ein derartiges Urkundenwerk unter dem Namen «Aargauer Urkunden» in die Wege zu leiten. Da die Arbeit der Historischen Gesellschaft in den folgenden Jahrzehnten durch dieses von Dr. Hektor Ammann weitsichtig angelegte Programm bestimmt wurde – insbesondere, nachdem er selber 1931 das Präsidium übernommen hatte –, so schien berechtigt, etwas länger dabei zu verweilen. Für denjenigen aber, der sich mit der Frage der künftigen Arbeit der Gesellschaft zu befassen hat, wird der Bericht des gleichen Präsidenten über die Gesellschaftstätigkeit 1945/46 in Argovia 58 (1946) vorerst grundlegend bleiben.

Einem glücklichen Umstand war es zu verdanken, daß mit dem Beginn der Publikation der Reihe der «Aargauer Urkunden» nicht lange zugewartet werden mußte. Schon lagen dank den Jahre zurückreichenden Forschungen von Dr. Walther Merz und von Dr. Friedrich Emil Welti bereits eine Anzahl ganz oder fast druckfertiger Manuskripte vor. Bei der Veröffentlichung konnte folgender Rhythmus eingehalten werden:

Aargauer Urkunden

1930: W. Merz, Die Urkunden des Stadtarchivs Lenzburg.

1931: W. Merz, Die Urkunden des Schloßarchivs Wildegg.

1933: F. E. Welti, Die Urkunden des Stadtarchivs Rheinfelden.

1935: F. E. Welti, Die Urkunden der Johanniterkommende Rheinfelden und die Rheinfelder Urkunden des Deutschordenhauses Altshausen.

1935: F. E. Welti, Die Urkunden des Stifts St. Martin in Rheinfelden.

1935: K. Schib, Die Urkunden des Stadtarchivs Laufenburg.

1937: G. Boner, Die Urkunden des Stadtarchivs Brugg.

1938 W. Merz, Die Urkunden des Stadtarchivs Bremgarten bis 1500.

1942: G. Boner, Die Urkunden des Stadtarchivs Aarau.

1945: G. Boner, Die Urkunden des Stiftsarchivs Zofingen.

1946: P. Kläui, Die Urkunden des Klosterarchivs Hermetschwil.

1950: P. Kläui, Die Urkunden des Klosters Gnadenthal.

1955: P. Kläui, Die Urkunden des Stadtarchivs Kaiserstuhl.

Dieser Reihe wird sich noch im Jubiläumsjahr anschließen:

1960: H. Rohr, Urkunden und Briefe des Stadtarchivs Mellingen.

Nachdem zu Ende des ersten Jahrhunderts ihres Bestehens die personellen Kräfte und die materiellen Mittel der Historischen Gesellschaft durch die Herausgabe der «Lebensbilder» und des «Biographischen Lexikons»* in reichem Maße in Anspruch genommen wurden, soll der weiteren Veröffentlichung der «Aargauer Urkunden» wieder alle Aufmerksamkeit geschenkt werden. Vor allem wird nun einmal an die Publikation der Urkunden des Klosters Muri heranzutreten sein.

* Der Plan, eine Sammlung von Biographien von bekannten Aargauern aller Zeiten herauszugeben, wurde vom Vorstand 1931 grundsätzlich gebilligt. Die in der aargauischen Geschichte in irgendeiner Weise einmal führend gewesenen Persönlichkeiten sollten auf diesem Wege dem Gedächtnis wieder lebendig gemacht und ihr Andenken gesichert werden, solange das möglich ist. Im folgenden Jahr wurden die Grundsätze besprochen, die für die neue Sammlung gelten sollten.

Als die Herausgabe der beiden Bände, der Lebensbilder (1953) und des Biographischen Lexikons (1958), erfolgt war, mußte man sich von Anbeginn an im klaren sein, daß eine berufene Kritik bald auf Persönlichkeiten hinweisen werde, die in die Sammlung aufzunehmen unterlassen worden, oder auf Irrtümer in einzelnen Angaben aufmerksam machen werde. Solche Aussetzungen zu sammeln und zu registrieren, wurde beim Staatsarchiv eine Stelle bestimmt, so daß jedenfalls für die Heraus gabe eines Ergänzungsbandes gelegentlich das Material vorliegen sollte. Doch dürfte – ganz im Interesse einer solchen Ergänzung – mit dieser Arbeit noch längere Zeit zuzuwarten sein. Für die Auswahl der in die beiden Bände aufzunehmenden Persönlichkeiten, besonders derer aus der frühen Zeit, deren Geburt in die Zeit vor der Kantonsgründung fällt, war entscheidend, daß die wichtigen Äußerungen ihres Lebens noch in die Zeit nach der Kantonsgründung fielen oder daß sie doch an der Gründung selber maßgebend Anteil hatten.

Die dargestellten Persönlichkeiten sind aber keineswegs die alleinigen Former und Gestalter unseres heutigen Aargaus. Auch die früheren Generationen sind in der kontinuierlichen Abfolge der Geschlechter in Kultur, Sitte, Recht, Wirtschaft usw. an der Formung unserer Gegenwart mitbeteiligt.

Deshalb erscheint eine Ausdehnung der «Aargauer Biographien» in die früheren Jahrhunderte nicht nur gerechtfertigt, sondern geboten.

Seit 1932 läßt die Gesellschaft neben der ersten Reihe der «Aargauer Urkunden» eine zweite Reihe: «Briefe und Akten», erscheinen und faßt beide Teile unter dem gemeinsamen Titel der «Quellen zur aargauischen Geschichte» zusammen. Die beiden früher erwähnten Arbeiten über Stapfer und Rengger können wohl als Vorläufer dieser zweiten Reihe genommen werden, die im übrigen vorerst folgende Beiträge umfaßt:

Zweite Reihe: Briefe und Akten

A. Winkler, Österreich und die Klösteraufhebung im Aargau. Zur Geschichte der europäischen Politik des Vormärz

1932. I. Teil: Text (= $Argovia\ 44$).

1933. II. Teil: Ausgewählte Akten.

1951. E. Vischer, Rudolf Rauchenstein – Andreas Heusler. Ein politischer Briefwechsel aus den Jahren 1839–1841. Mit einer Einführung zur Geschichte des Kantons Aargau 1803–1852.

Antiquitäten

Auffindung, Sammlung, Bemühungen um ihre gesetzliche Sicherung

Schon vor der Gründung der Historischen Gesellschaft besaß der Kanton Aargau eine Antiquitätensammlung, bestehend vor allem aus Funden aus römischer Zeit, die in Königsfelden (Inschriftensteine und römische Münzen) auf bewahrt wurden, und aus einer Münzsammlung (Münz- und Medaillensammlung des Fürstabtes Placid v. Zurlauben von Muri, römische Münzen aus dem Archiv des Klosters Wettingen, sowie Ankäufe von Münzfunden im Aargau), die in den Gewölben der Staatskasse gehütet wurde.

Diese Antiquitätensammlung verdankte ihre Entstehung einer recht zufälligen Fügung. Nachdem ihm 1821⁴¹ aus Magden ein marmorner Kopf (Kaiser Domitian) zugeschickt worden war, fing der Schulrat des Kantons Aargau an, alte Münzen zu sammeln und veranlaßte, daß ihm ausgegrabene Antiken, Münzen, Gefäße, Werkzeuge usw. immer in erster Linie zum Kauf angetragen wurden, und ließ sich auch Weisung geben, wie weit er im Ankauf gehen durfte. So erfolgten in den folgenden Jahren verschiedene Erwerbungen. Hauptlieferant war der Pförtner von Königsfelden, sodann auch ein Gärtner und ein anderer Mann von Windisch, den mit seinen Münzen Pfarrer Rahn (Mitglied der Gesellschaft für vaterländische Kultur) an den Schulrat gewiesen hatte⁴². Als dem Schulrat

weiterhin im Frühling 1832 noch die Anzeige zuging, daß in Windisch ein kleines Basrelief in Alabaster gefunden worden, zwar ohne Kunstwert, wohl aber von antiquarischem Wert, da richtete er am 17. April des Jahres an die Regierung die Anregung, eine Antiquitätensammlung anzulegen. Zur Begründung führte er an, «wie sehr die in unserm Kanton hin und wieder gefundenen Antiquitäten zerstreut werden und verloren gehen. Die Sammlung derselben wäre für den Kanton von hohem wissenschaftlichem Interesse; wir glauben auch, daß dieselbe ohne bedeutende jährliche Ausgaben angelegt werden könnte. Bevor wir aber auf irgend eine Beratung über die Ausführung dieser Idee eintreten wollen, erlauben wir uns die Anfrage, ob Hochdieselben geneigt wären, auf ein solches Projekt einzutreten.» ⁴³.

Als Präsident des Schulrates zeichnete Regierungsrat Dorer, als Sekretär Gottlieb Jäger, Mitglied der historischen Klasse der Gesellschaft für vaterländische Kultur. Wieweit auch Sammlungsstücke dieser Gesellschaft der kantonalen Sammlung einverleibt worden sind, müßte abgeklärt werden.

Auf alle Fälle war der Stock zu einer kantonalen Sammlung vorhanden, so daß die provisorischen Statuten der Historischen Gesellschaft vorsehen konnten (§ 9), die Antiquitäten der Gesellschaft der staatlichen Sammlung zu überlassen⁴⁴.

Gleich von Anbeginn an flossen der Sammlung der Gesellschaft Fundstücke zu, teils aus Schenkungen, teils als Resultat der von der Gesellschaft durchgeführten Grabungen, welche man aus dem Erlös der Aarauer Wintervorlesungen wenigstens teilweise finanzieren zu können hoffte. Es überschritte den Rahmen der vorliegenden Arbeit, eine vollständige Übersicht der Grabungen zu geben; es sei nur erwähnt, daß im ersten Jahr schon Grabungen bei Altenburg «eine wertvolle Inschrift nebst unklarem Gemäuer» zutage förderten, sodann solche bei Lenzburg teils ausgeführt, teils projektiert wurden, daß auch auf die Grabungen von 1854/55 in Gränichen zurückgegriffen und für die Aufstellung wertvollerer Stücke in der kantonalen Antiquitätensammlung in Königsfelden gesorgt wurde. Gleichzeitig wurde ein Antrag formuliert, es möchten Vorkehrungen getroffen werden, die bei der beabsichtigten Tieferlegung des Hallwilersees wahrscheinlich zutage tretenden Pfahlbauten für historische Zwecke auszubeuten; doch konnte darauf erwidert werden, daß entsprechende Maßnahmen bereits die Regierung beschäftigten.

Jetzt schon gelangte man auch an die Regierung, um auf das Bedürfnis eines Antiquitätensaales hinzuweisen und den Wunsch anzufügen, es möchte ein solcher da eingerichtet werden, wo er zu wissenschaftlichen Arbeiten am meisten benützt würde; nach Augustin Kellers Auffassung, wie er sie später äußerte, am besten am Sitz der Kantonsschule. Die Lokalfrage - nicht nur für die Aufstellung der gesellschaftseigenen Antiquitäten, sondern auch, je bedrohlicher sich die Verhältnisse in Königsfelden verschlechterten, auch für die kantonale Sammlung - blieb auf längere Zeit noch eine drückende Belastung für die Gesellschaft, bis sich dann Ende 1867 eine Lösung finden ließ, die aber auch nur provisorischer Natur sein konnte. Allein andere, schlimmere Sorgen um das im Kanton vorhandene, noch nicht geborgene Altertumsgut nahmen noch dringlichere Gestalt an, so daß sich der Ende 186345 abgefaßte Tätigkeitsbericht in sehr grundsätzlicher Art dazu äußerte: Der Boden des Aargaus sei an Überresten aus keltischer, römischer und alemannischer Zeit so reich, daß anzunehmen sei, es könne kein Jahr ohne neue Ausbeute vergehen. Leider sei das nicht so, und das Beste, was vielleicht vorderhand im Dienste der archäologischen Bestrebungen getan werden könne, sei wohl eine unumwundene Darlegung der Gründe, warum diese Erwartung sich nicht erfüllen könne. Die Historische Gesellschaft bestehe seit vier Jahren. «Aber seit mehr als sovielen Jahrzehnten schon beutet namentlich unser Kantonsnachbar Zürich unsern Boden zu antiquarischen Zwecken aus mit einem Erfolg, mit einem Aufwand von Geldmitteln, mit persönlichen, sorgfältig unterhaltenen Anknüpfungen, denen ein junger Verein, erst noch mit der Sammlung seiner Kräfte beschäftigt, unmöglich es gleich tun kann. Sofern diese Konkurrenz der Wissenschaft dient, sind wir weit entfernt, uns darüber zu beklagen; aber nur umso mehr ist der Zustand zu bedauern, in den sich die antiquarische Forschung in unserm Kanton auch jetzt noch versetzt sieht; zu beklagen ist es, daß uns bis zur Stunde die natürliche Anziehungskraft einer solchen Antiquitätensammlung mangelt, die sich zugleich an dem Orte befände, welcher der Wohnsitz der Regierungsbehörden, der höhern Bildungsanstalten und zugleich des Vereinsvorstandes ist.» Wer, die Museumsräumlichkeiten in Zürich durchwandernd, feststelle, welche Menge wertvoller Gegenstände der aargauische Boden dazu hergeschenkt habe und dann «hinwieder den kläglichen Zustand des s.g. Aargauischen Antiquariums in Königsfelden in Augenschein» nehme, der müsse wohl diesen Bemerkungen beistimmen. Je mehr die Gesellschaft zur Blüte gelange, um so mehr empfinde man den Mangel eines Gebäudes am Sitze ihres Vorstandes, das Bibliothek und Altertümer geordnet aufnehmen könnte.

Ebenso unerfreulich wie die Wegschaffung von Altertümern aus dem Kantonsgebiet, die vorerst nicht zu verhindern war, machte sich der Verlust an Antiquitäten aus Unwissenheit oder Unverstand bemerkbar. Im Frühjahr 1862 war ein Bauer in der Nähe von Büelisacker auf seinem Felde auf Mauerüberreste gestoßen, wo sich früher schon römische Ziegel gefunden hatten. Ein Beauftragter des Vorstandes besichtigte die Stelle, was nicht zu verhindern vermochte, daß der Bauer auf eigene Faust die Grabungen fortsetzte, einige Tage später einen römischen Mosaikboden freilegte und diesen, in der Hoffnung auf verborgene Schätze, mit der Hakke zertrümmerte.

Diesen Vorfall nahm der Präsident zum Anlaß, als Erziehungsdirektor die Regierung von den Ausgrabungen von römischen Altertümern bei Büelisacker in Kenntnis zu setzen mit dem Antrage, es möchte dem hohen Regierungsrat gefallen, auf angemessene Weise für die sorgfältige Erhebung und, bei konstatierter Wichtigkeit, für die erforderliche Sicherstellung und Erhaltung der fraglichen Altertümer im Interesse der Wissenschaft und der Landesgeschichte fürsorgen zu wollen, wobei nach hierseitiger Ansicht vielleicht Hr. Ing. Zschokke (Olivier) am besten mit diesfälligen Aufträgen betraut werden dürfte 46.

Trotz diesen unerquicklichen Erfahrungen verschiedener Art hebt der Bericht über das Jahr 1866 besonders hervor, daß in diesem Jahr zum erstenmal das Gebiet der Altertumsforschung durch keltisch-germanische Ausgrabungen in größerem Maßstabe gepflegt worden sei, ebensosehr mit Ausgrabungen römischer Altertümer. Doch wurden mit den vermehrten Grabungen natürlich die Aufbewahrungs- und Ausstellungsmöglichkeiten immer prekärer.

Sowohl die Feststellung, daß wertvolle Altertümer dem Kanton infolge Eingreifens außerkantonaler Kräfte oder infolge von Unwissenheit der Landeigentümer ständig verlorengingen und auch weiterhin verlorenzugehen drohten, als auch der Mangel an geeigneten Räumlichkeiten zur Unterbringung der in Sicherheit gebrachten legten es nahe, eine dauerhafte Lösung in die Wege zu leiten. Vom Jahr 1866 bis zum Jahr 1871 erschien keine Argovia. Gerade in diesen Jahren, aus denen keine der Öffentlichkeit sichtbaren Zeichen der Gesellschaftstätigkeit bestehen, wurden ernsthafte Schritte unternommen, dem Kanton seine Denk-

mäler auf rechtlicher Grundlage, auf dem Wege der Gesetzgebung oder Verordnung zu sichern. Unmittelbare Veranlassung hiefür mag die Feststellung gegeben haben, daß wiederum von irgendwelchen Leuten auf dem Boden von Königsfelden nach Altertümern gegraben worden war ⁴⁷. So erging denn folgendes Schreiben:

Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

4. Juli 1867

An den h. Regierungsrat des Kantons Aargau

Es ist schon oft vorgekommen, daß im Kanton von unberufenen Privaten oder außerkantonalen Vereinen nach Altertümern gegraben und auf diese Weise die Ausbeute den Sammlungen des Kantons entzogen worden ist. Wir glauben, daß hierin die Interessen des Staates und unseres Vereins zusammentreffen und beide sowohl vermöge der Opfer, welche sie für heimatliche Geschichtsforschung bringen, als vermöge der ihnen gestellten Aufgabe hiegegen Einsprache zu erheben die Pflicht haben.

Ohne auf die Rechtsfrage einzugehen, scheint uns, daß der nämliche Gedanke, welcher in allen neuern Eisenbahnkonzessionen des Kantons die Bestimmung diktierte, daß Gegenstände von naturhistorischem, antiquarischem, plastischem, überhaupt wissenschaftlichem Werte, welche beim Bau der Bahn gefunden werden, Eigentum des Staates sind und bleiben (Vgl. Ges. Samml. IV, 225 und 230; V, 6) – auch hier maßgebend sei und wenigstens zu einem Verbot auf dem Wege der Gesetzgebung oder Verordnung berechtigen möchte, wodurch das Graben nach Altertümern ohne Regierungsbewilligung für die Zukunft untersagt würde. Ein solches Verbot reicht unseres Erachtens hin, um dem Übelstande zu begegnen, wogegen ferneres Gehenlassen die hier beteiligten Interessen schwer beeinträchtigen müßte.

Wir begnügen uns, den Gedanken anzuregen und überlassen das Weitere Ihrem höheren Ermessen.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens des Vorstandes, Der Vicepräsident A. Keller»⁴⁸ Ende 1866 war Emil Welti, seit Ende 1865 Präsident der Historischen Gesellschaft, in den Bundesrat gewählt worden. So kann es nicht verwundern, daß der Vizepräsident das vorliegende Schreiben unterzeichnete. Außer den Gewohnheiten der Gesellschaft aber liegt es, daß es nicht von einem Sekretär der Gesellschaft mitunterzeichnet ist und daß es seinem ganzen Habitus nach von Keller eigenhändig abgefaßt zu sein scheint. Man mag sich das aus dem Drang der äußern und der innern Umstände erklären. Ebenso bleibt die zeitliche Abfolge in der weiteren Abwicklung des Geschäftes auffallend. Am 11. Juli wurde das Schreiben der Historischen Gesellschaft durch Randverfügung zum Bericht an die Erziehungsdirektion überwiesen, und am 3. November gelangte diese mit einer ausführlichen Vorlage an den Regierungsrat. Da sie einen ersten Versuch darstellt, im Kanton Aargau den «Denkmalschutz» auf gesetzlicher oder verordnungsmäßiger Grundlage einzuführen, so folgt sie hier im Wortlaut:

Erziehungsdirektor an Regierungsrat betr. Verordnung über das Graben nach Altertümern 3. November 1867

Mit Randverfügung vom 11.7. (Nr. 613) haben Sie der Erz. Dir. eine Zuschrift des Vorstandes der Historischen Gesellschaft des Kantons zum Bericht zugewiesen, worin darauf aufmerksam gemacht wird, daß im Kanton schon so oft von unberufenen Privaten und außerkantonalen Vereinen nach Altertümern gegraben und auf diese Weise die Ausbeute den Sammlungen des Kantons entzogen worden sei.

Der Vorstand glaubt, daß in der Angelegenheit die Interessen des Staates und der Historischen Gesellschaft zusammentreffen und beide sowohl vermöge der Opfer, welche sie für die heimatliche Geschichtsforschung bringen, als vermöge der ihnen gestellten Aufgabe dagegen Einsprache zu erheben veranlaßt seien.

Ohne auf die Rechtsfrage einzugehen, will dem Vorstande scheinen, daß der nämliche Gedanke, welcher in allen neuern Eisenbahnkonzessionen die Bestimmung diktierte – daß Gegenstände von naturhistorischen, antiquarischem, plastischem, überhaupt wissenschaftlichem Werte, welche beim Bau der Bahn gefunden werden, Eigentum des Staates sind und bleiben – (Ges. Sammlung Bd. IV, S. 225 und 230; Bd. V, S. 6) – auch hier maßgebend sein und wenigstens zu einem Verbot auf dem Wege der Gesetzgebung oder Verordnung berechtigen müßten, wodurch

das Graben nach Altertümern ohne Bewilligung der Regierung für die Zukunft untersagt werden könnte.

Nach der Ansicht des Vorstandes reichte ein solches Verbot hin, dem Übelstande zu begegnen, wogegen ein ferneres Gewährenlassen die in der Sache beteiligten Interessen auch fernerhin schwer beeinträchtigen müßte. Der Vorstand beschränkt sich darauf, den Gedanken angeregt zu haben, und will das Weitere dem höhern Ermessen der Behörde überlassen.

Die in Frage stehende Tatsache ist wichtig. Man würde staunen, wenn man die Sammlung der vielen wertvollen Antiquitäten vor sich hätte, welche seit dem Bestehen des Kantons seinem klassischen Boden da und dort per fas et nefas enthoben worden und in andere, schweizerische und ausländische Kabinette gewandert sind. Erst noch in jüngster Zeit hat ein fremder Kurgast im Brestenberg die Öffnung und Ausbeutung alter vorchristlicher Grabhügel der dortigen Gegend zum Gegenstand seines antiquarischen Vergnügens gemacht, ohne daß sich jemand darum bekümmerte. – Erst nachdem der Fund nach Frankreich, wenn ich nicht irre, gewandert war, hat der Vorstand der Historischen Gesellschaft des Kantons zufällig davon Kenntnis erhalten und dann noch das Nachsehen in das leere Grab gehabt.

Man hat sich daher mit Recht schon oft, selbst ab Seite der Fremden, darüber gewundert, daß die antiquarischen Wilderer im Aargau so freies und unbehindertes Jagdrecht haben, und daß weder von den Behörden noch auch von den Männern der Wissenschaft dieser nirgends gewährten Freiheit zum Schutz des wissenschaftlichen Eigentums des Landes Einhalt getan und vorsorglichen Schranken gesetzt werden – eine Verwunderung, in der zugleich eine Anklage unseres Sinnes für die Wissenschaft und heimatliche Geschichtsforschung ausgesprochen war. –

Ich kann deshalb nicht anders als die Anregung des Vorstandes der Historischen Gesellschaft Ihrer nähern Aufmerksamkeit empfehlen. – Muß laut gesetzlicher Vorschrift für das Suchen nach Schätzen der Natur im Gebiete des Kantons die hoheitliche Bewilligung erteilt werden, und wird bei Eisenbahn-Concessionen in Beziehung auf Gegenstände von naturhistorischem, antiquarischem und sonst wissenschaftlichem Werte das Eigentumsrecht des Kantons vorbehalten; so involvieren diese Berechtigungen gewiß auch die naheliegende Consequenz, die geschichtlichen Denkmäler des Landes im Schooße seines Grund' und Bodens unter den Schutz und die Obhut des Staats zu stellen. –

Mit Beziehung auf das Vorgetragene gelange ich daher zu dem Antrag: Es seien entweder auf dem Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung besondere Verfügungen zu treffen, die wesentlich etwa folgende Bestimmungen enthalten:

- daß für das Suchen und Graben nach Altertümern und historischen Denkmälern im Gebiete des Kantons die Bewilligung des Regierungsrates nachgesucht werden müßte;
- 2. daß die diesfälligen Gesuche zu Handen des Regierungsrates für Nachforschungen auf dem Eigentum von Privaten und Gemeinden bei dem betreffenden Gemeinderat und auf dem Eigentum des Staates bei dem betreffenden Kreisforstamte gestellt werden müssen;
- 3. daß dergleichen Nachforschungen nur unter der Bedingung erteilt werden dürfen:
 - a) daß dieselben für öffentliche antiquarische Sammlungen vorgenommen werden;
 - b) daß die Unternehmer derselben dem Eigentümer des Landes für den angerichteten Schaden volle Entschädigung leisten, worüber vorher ein gehöriges Abkommen getroffen werden soll;
 - c) daß alle Nachgrabungen nur unter gehöriger Aufsicht der Staatsbehörde und auf dem Eigentum von Privaten und Gemeinden überdies auch unter der Aufsicht dieser letztern ausgeführt werden dürfen;
- 4. daß auch von zufällig entdeckten, wichtigen Altertümern wie Bauten, Kunstwerken, Inschriften, Münzvorräten und dgl. sogleich mit einstweiliger unveränderter Belassung des Fundes der Erziehungsdirektion zu sofortiger Verfügung Kenntnis gegeben werde;
- 5. daß für Gegenstände von besonderm schätzbarem Werte wie für Vorräte von Gold und Silbermünzen, für Gold und Silbergeräte und dergl. wenn solche auf dem Eigentum von Privaten und Gemeinden gefunden werden, diesen auf Verlangen der Metallwert derselben von dem Unternehmer zu vergüten sei;
- 6. daß von jedem Fundorte und den aufgefundenen Gegenstände sofort genaue Beschreibungen, beziehungsweise Zeichnungen aufgenommen und der Erziehungsdirektion zu Handen der Kantonsbibliothek zugestellt werden, welch letztere eine besondere Sammlung derselben anlegt und fortführt;
- 7. daß endlich die Widerhandlungen gegen daherige Vorschriften mit angemessenen Bußen und dem Verluste allfälliger Fünde, wenn solche gemacht werden, belegt werden. –

Die Bußen sollen den Gemeinden, in deren Bann sie verwirkt worden, und die gemachten Funde der Antiquitäten-Sammlung des Staates zufallen. –

Der Erziehungsdirektor A. Keller⁴⁹

Daß sich dem der Geschichte unseres Landes wissenschaftlich verpflichteten Gewissen eine solche Lösung nachgerade aufdrängte, daß sie vielfach rein gefühlsmäßig als notwendig empfunden wurde, ist durchaus verständlich. Ob es anging, den privaten Altertumsspürer ohne weiteres rechtlich dem eine Konzession für einen Bahnbau Nachsuchenden - in diesem Fall war ja der Kanton zweifellos berechtigt, seine Bedingungen zu stellen – gleichzusetzen; ob auf im Boden gemachte Altertumsfunde das Bergbauregal angewendet werden durfte, das alles erscheint bei den damaligen rechtlichen Grundlagen fraglich. Indes sind solche Mutmaßungen überflüssig, da die Stellungnahme zu der aufgeworfenen Frage von kompetenter Seite ebenfalls vorliegt. Der Regierungsrat hatte in seiner Sitzung vom 11. November anläßlich der Behandlung der Eingabe der Erziehungsdirektion beschlossen, «diese Vorlage noch der Justizdirektion zur Berichterstattung, ob und inwiefern die angetragenen Staatsverfügungen gegenüber der Verfassung und der Kantonsgesetzgebung zulässig wären, zuzuweisen». Diesem Auftrag kam der Justizdirektor noch vor Ende des Jahres nach:

Der Justizdirektor an den Regierungsrat

24. Dezember 1867

Graben nach Altertümern im Kantonsgebiet, bezügl. Verordnung

Auf die Anregung des Vorstandes der Historischen Gesellschaft des Kantons, zum Schutze der Nachgrabungen nach Altertümern und historischen Denkmälern im Kanton Maßregeln auf dem Wege der Gesetzgebung oder Verordnung zu treffen, haben Sie den Bericht der Erz. Dir. erhoben und mir die Akten mit Protokoll-Auszug vom 11. Nov. (Nr. 2666) zur Begutachtung darüber zugewiesen, ob und inwiefern die beantragten Staatsverfügungen gegenüber der Verfassung und der Kantonsgesetzgebung zulässig seien.

Unter Rückanschluß der Akten gebe ich mein Gutachten dahin ab: Die Anträge der Erz. Dir. bezwecken namentlich dreierlei:

- a) Das Suchen und Graben nach Altertümern und historischen Denkmälern im Kanton durch Unberufene zu verhüten;
- b) Die Ausgrabungen und Nachsuchungen, wo bemerkenswerte Fundorte entdeckt sind, den kantonalen Behörden oder der historischen Gesellschaft zu sichern und
- c) Gegenstände von besonders schätzbarem Werte denselben gegen Entschädigung des Finders zuzueignen.

Zu diesem Zwecke wird vorgeschlagen:

- 1. Bewilligung des Regierungsrates zu allen solchen Ausgrabungen und Nachsuchungen;
- 2. Enteignung der Finder gegen Vergütung des Metallwertes;
- 3. Anzeige der Fundorte an die Erziehungsdirektion unter Einsendung bezüglicher Zeichnungen und
- 4. Bedrohung von Zuwiderhandlungen mit Buße und Verlust des Gefundenen.

So anerkennenswert das Ziel und so zutreffend die vorgeschlagenen Mittel zur Erreichung desselben sein mögen, so sehr bedaure ich, mit einigen Bedenken dagegen auftreten zu müssen.

Zunächst scheide ich das Staatseigentum aus, bezüglich welches dem Staate selbstverständlich das freie Verfügungsrecht zusteht. Derselbe kann hier somit ohne Anstand nach Gutfinden schalten und walten, demnach auch in der von der Erz. Dir. vorgeschlagenen Richtung vorgehen. Gegenstände der hier in Frage stehenden Art fallen unter den Begriff des gefundenen Schatzes, gehören also nach § 501 des ABG (Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für den Kanton Aargau) dem Eigentümer des Grundstücks, in oder auf welchem sie gefunden wurden.

Anders verhält es sich mit dem Privateigentum Einzelner, welches durch § 19 der Verfassung als unverletzlich erklärt ist und ohne Expropriation zu öffentlichen Zwecken nicht entzogen werden darf. Ob nun in Betreff der Altertümer und historischen Denkmale im allgemeinen ein solcher öffentlicher Zweck vorliege, welcher die Enteignung zu Staatshanden rechtfertigen würde, scheint mir in dieser Allgemeinheit ausgesprochen, allermindestens zweifelhaft. Abgesehen davon aber ginge es in keinem Falle an, nur den Metallwert zu vergüten, sondern es müßte die Entschädigung eine volle, dem antiquarischen Wert entsprechende sein.

Der schon oben zitierte § 501 des ABG spricht das Eigentum eines gefundenen Schatzes (d. i. einer verborgen gelegenen Sache eines nicht be-

kannten Eigentümers) dem Eigentümer des Grund und Bodens zu, auf oder in welchem derselbe gefunden wurde. Andere Gesetzgebungen, z. B. die preußische, die zürcherische und bernische, sprechen ihn dem Eigentümer und Finder zu gleichen Teilen zu. Keine dieser Gesetzgebungen anerkennt aber ein Recht des Staates, sich den Fund anzueignen.

Unser angeführter § 501 legt dem Finder eines Schatzes auch keinerlei Verbindlichkeiten auf, während dagegen die bernische Civilgesetzgebung den Finder eines Schatzes dem Finder einer verlorenen Sache gleichstellt und die zürcherische und preußische den Finder eines Schatzes verpflichten, von dem Fund bei der Staatsbehörde zur Ermittlung des Eigentümers Anzeige zu machen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die erwähnten Gesetzgebungen eine Einmischung des Staates wie die beantragte, nicht kennen, vielmehr alle Finder oder Eigentümer über den gefundenen Schatz, sofern der ursprüngliche wirkliche Eigentümer nicht zu ermitteln ist, frei und ungehindert schalten lassen. So ist's, wie gezeigt worden, auch bei uns in Bezug auf den Eigentümer von Grund und Boden und daß der Staat kein Recht hat, dieses Verhältnis unter dem Vorwande eines öffentlichen Zweckes zu ändern, wurde bereits angedeutet.

Von einem Ausfluß des Bergregals kann hier im Ernst nicht gesprochen werden, da sich dieses bei uns auf Fossilien beschränkt, woraus Metalle gewonnen werden, auf Salz und Steinkohlen; nicht aber auf im Boden verborgene Altertümer oder historische Denkmale. Es kann somit auch von diesem Standpunkt aus eine Berechtigung des Staates darauf nicht abgeleitet werden.

Man könnte vielleicht dem bisher Gesagten gegenüber einwenden, daß unsere Gesetzgebung ebensogut wie die zürcherische und preußische eine Anzeige fordern könnte und damit dann wenigstens doch diese gewonnen sei; allein was nützt eine solche Anzeige, wenn kein Recht zur Enteignung des gefundenen Schatzes besteht und dieselbe, wie wir unten sehen werden, auf einfacherm Wege zu erzielen ist?

Etwas dem beabsichtigten Ziele Ähnliches hatte man allerdings in den frühern Retrakts-, Näher- oder Zugrechten und es ließe sich in Nachbildung derselben auch jetzt noch im Interesse der kantonalen Antiquitätensammlung die Gesetzesvorschrift als zulässig betrachten, daß bei jeder Veräußerung gefundener Altertümer oder historischer Denkmale dem Staate das Recht zustehen solle, in die Verkaufsbedingungen einzutreten und auf diese Weise dieselben zu erwerben; allein erstens wäre

10 145

damit bezüglich der in den Händen des Finders oder Eigentümers bleibenden Gegenstände doch nichts gewonnen, zweitens aber ist unsere Zeitrichtung der Wiedereinführung solcher Näherrechte, welche überall zu Gunsten der Freiheit des Verkehrs abgeschafft wurden, nicht mehr günstig.

Das bisher Besprochene galt nur von dem Privateigentum Einzelner. Es fragt sich, ob nicht in Bezug auf Gemeinde- oder Korporationseigentum andere Grundsätze gelten. Ich glaube dies verneinen zu müssen, da sogar in Betreff der Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen, bezüglich welcher die Staatsaufsicht am Weitesten reicht, eine bezügliche Beschränkung nicht zu finden ist.

Müßte ich nach dem Vorgetragenen die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit eines Vorgehens auf dem Wege der Gesetzgebung verneinen, so gilt dies begreiflich umso mehr noch von einer zu erlassenden Verordnung. Dagegen scheint mir, daß dem Regierungsrat das Recht zustehe, durch eine an die Bezirksverwalter, Staatsforstbeamten und Gemeindebehörden zu erlassende und im ausgedehntesten Maß zu verbreitende belehrende Instruktion, welche die oben unter a bis c angeführten Zwecke zum Ziele hätte und allfällig von der Erziehungsdirektion oder dem Vorstand der Historischen Gesellschaft auf Grundlage der Vorschläge der ersteren zu entwerfen wäre, die Absicht des Letztern eben so gut zu erreichen sei. –

Ich stelle hiezu den Antrag.

Der Justizdirektor: Dr. Brentano⁵⁰

In der ersten Sitzung des neuen Jahres (3. Januar 1868) hatte sich der Regierungsrat mit den beiden Berichten (Erziehungsdirektion vom 3. November und Justizdirektion vom 24. Dezember 1867) zu befassen. Er schloß sich der Auffassung des Justizdirektors an, insbesondere dem Gedanken, daß dem Regierungsrat das Recht zustehe, durch eine an die Bezirksämter, Staatsforstbeamteten und Gemeindebehörden zu erlassende und im ausgedehntesten Maße zu verbreitende belehrende Instruktion, welche die im Vortrag der Justizdirektion unter a bis c aufgeführten Punkte enthalten sollte, die Absicht der Historischen Gesellschaft zu erreichen zu suchen. In Übereinstimmung damit beschloß die Regierung, «die Akten der Erziehungsdirektion mit der Einladung zuzustellen, im oben angedeuteten Sinne den Entwurf einer Instruktion oder eines Kreisschreibens zu verfassen» ⁵¹ und der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, überdies auch den Vorstand der Historischen Gesellschaft hievon

zu benachrichtigen. Nachdem der Erziehungsdirektor zu dieser Frage den Vorstand der Gesellschaft angehört hatte, unterbreitete er am 22. März 1868 der Regierung den Entwurf zu einem Kreisschreiben zur Entscheidung ⁵². Vier Tage später (26. März) genehmigte die Regierung den vorgelegten Entwurf und ermächtigte die Erziehungsdirektion zum Erlaß des Kreisschreibens. Es erging schon am 27. März an die Bezirksämter, Kreisingenieure, Staatsforstbeamteten und Gemeindebehörden. Alle diese Stellen wurden darin aufgefordert, sobald sie vom Vorhandensein von Spuren früherer Kulturepochen und von angestellten Nachgrabungen Kenntnis erhielten, hievon dem Vorstand der Historischen Gesellschaft Mitteilung zu machen, damit dieser im Interesse der Wissenschaft und der Sammlungen sich mit den Grundeigentümern oder mit den Besitzern von Antiquitäten ins Einvernehmen setzen konnte ⁵³.

Damit war eindeutig festgestellt, daß auf dem vorgesehenen Wege der Gesetzgebung oder Verordnung nichts zu erreichen war, daß daher auch weiterhin die Fürsorge für die Sicherstellung und Bewahrung der im Kanton Aargau vorhandenen Altertümer auf den Weg der Aufklärung, der Freiwilligkeit und des guten Willens verwiesen blieb und sich die Hilfe staatlicher Maßnahmen auf ein Kreisschreiben beschränken mußte. Das blieb so, bis sich in den rechtlichen Voraussetzungen Grundsätzliches änderte.

In den folgenden Jahren gehen die Berichte über Funde, Grabungen, Erwerbungen für das Antiquarium im gewohnten Rahmen weiter. Daneben dachte man auf weitere Möglichkeiten, die Altertümer des Kantons zu schützen. Im Laufe des Jahres 1880 wurde die Anregung gemacht, zusammen mit dem Kunstverein des Kantons eine besondere Kommission für Erhaltung und Erwerbung älterer Kunstschätze und Kunstdenkmäler zu bilden. Zu irgendeinem festen Beschluß kam es aber nicht, weil man abzuwarten wünschte, «ob der vom Schweizerischen Kunstverein ausgehende Aufruf zur Bildung einer Schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler auch im Aargau Erfolg haben wird» ⁵⁴.

Sogar zu gesellschaftsinternen Schwierigkeiten führte die unabgeklärte Situation in der Antiquitätenfrage. Auf dem Gemeindebann Wettingen waren römische Stücke gefunden worden, die Baden beanspruchte. Trotzdem wurden sie für das kantonale Antiquarium erworben. Darauf hin traten von den 26 Mitgliedern aus dem Bezirk Baden 24 am 20. April 1882 aus der Gesellschaft aus, weil sie den Vorstand für diesen Ankauf verantwortlich machten. Mit Einzelschreiben an alle diese Mitglieder und mit einer Erklärung in der Argovia verwahrte sich der Vorstand gegen solchen Vorwurf. Es brauchte gegen zehn Jahre, bis das Badener Kontingent in der Gesellschaft wieder auf zehn Mann angestiegen war, worauf es dann 1891 sprunghaft sich auf gegen vierzig erhöhte.

Andererseits bedurfte es zur Erwerbung des römischen Mosaikbodens zu Lunkhofen eines Prozesses (1890/91). Dann hatte auch Brugg über römische Gräberfunde, die beim Bau der Turnhalle gemacht worden, zugunsten der Antiquarischen Gesellschaft Zürich bzw. des Landesmuseums verfügt, womit sie für den Kanton verloren waren.

Damit bot sich erneut Anlaß, bei der Regierung mit einem Gesuch vorstellig zu werden, diesmal in dem Sinne, daß sie zur Sicherung der einheimischen Kunstschätze ein genaues, mit ausführlichen Beschreibungen versehenes Inventar aller staatlichen und kommunalen Kunstgegenstände, insbesondere auch der Glasgemälde, anfertigen und jeden Gegenstand einer möglichst hohen Schätzung unterwerfen lassen möchte. Jeder Gemeinde sollte hierauf ein Auszug aus diesem Inventar zugestellt werden mit der Mitteilung, daß sie bei der in jedem einzelnen Fall angegegebenen Schätzungssumme für die Erhaltung der in ihrem Besitz befindlichen Kunstwerke verantwortlich gemacht werde⁵⁵ (13. Januar 1893). Hätte der Gedanke richtig verfangen, so hätten wir im Aargau eine um ein halbes Jahrhundert früher einsetzende Inventarisation der Kunstdenkmäler erlebt, als es dann tatsächlich der Fall war. Die unentwegten Bemühungen zeigen aber doch, eine wie kräftig entwickelte Liebe zur aargauischen Vergangenheit allenthalben lebendig tätig war, und bestätigen, was Michael Stettler in seinem Vorwort zum 1. Band der Kunstdenkmäler des Kantons Aargau sagt, daß nämlich «in jedem Aargauer ein heimlicher Historiker stecke». So veranlaßten auch im August 1895 eingegangene Briefe, welche auf die eben erst von Privatdozent J. Heierle in Villmergen und Sarmenstorf durchgeführte Ausgrabungen hinweisen, daß der Vorstand die Regierung erneut ersuchte, sie möchte mit einem Zirkular an alle Gemeinderäte, Kreisförster und Lehrer diese auffordern, dafür zu wirken, daß die im Kanton ausgegrabenen Fundstücke auch dem Kanton erhalten blieben.

Zu einer ähnlichen Reaktion wurde der Vorstand wiederum im November 1904 veranlaßt durch Mitteilungen über Funde von prähistorischen Waffen in Sarmenstorf und Reitnau, die durch Schenkung bzw. Verkauf an das schweizerische Landesmuseum gekommen waren. Nur wollte man es nicht bei einem Kreisschreiben an Gemeindekanzleien und Pfarrämter bewenden, sondern überdies vierteljährlich in der Tagespresse eine neue Mahnung und Erinnerung in gleichem Sinne ergehen lassen. Die Frage beschäftigte aber den Vorstand weiterhin, und es wurde die Aufnahme eines Inventars über die aargauischen historischen Denkmäler nach dem Vorbild des im Kanton Bern bestehenden Inventars in Erwägung gezogen (Februar 1906). Im gleichen Jahr auch regte der Vorstand an der Jahresversammlung an, es seien Schritte zu unternehmen, daß gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der historischen und der Kunstdenkmäler des Kantons geschaffen würden. Diese Anregung gab die Versammlung als Auftrag an den Vorstand zurück. Doch beschloß dieser am 12. März 1908, den Entwurf für ein aargauisches Gesetz zum Schutz der historischen und Kunstdenkmäler später einmal gemeinsam mit der Aargauischen Vereinigung für Heimatschutz zusammen zu beraten.

Am 10. Dezember 1907 war das Schweizerische Zivilgesetzbuch von beiden eidgenössischen Räten einstimmig angenommen worden. Es sollte auf den 1. Januar 1912 in Kraft treten. Da zu erwarten stand, daß dieses große Werk grundsätzliche Änderungen in den rechtlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Behandlung der Altertümer bringen werde, so rechtfertigte sich jener Aufschub. Im Hinblick auf die Artikel 723 (Vorbehalt der Bestimmung über Gegenstände von wissenschaftlichem Wert) und 724 des ZGB (Werden herrenlose Naturkörper oder Altertümer von erheblichem wissenschaftlichem Wert aufgefunden, so gelangen sie in das Eigentum des Kantons, in dessen Gebiet sie gefunden worden sind), fand es der Vorstand wünschenswert, daß diese Frage im kantonalen Einführungsgesetz zum ZGB ausführlicher behandelt werde. Eine Zusammenarbeit zu diesem Zwecke mit andern kantonalen Vereinigungen (Gesellschaft Pro Vindonissa) wurde in Aussicht genommen. Zu Beginn des folgenden Jahres erging eine Eingabe der beiden Gesellschaften an die zuständige Großratskommission, es seien ein oder zwei Paragraphen über die Erhaltung von Altertümern in das aargauische Einführungsgesetz zum ZGB aufzunehmen. Und schon im Mai konnte der Vorstand davon Kenntnis nehmen, daß die Eingabe Berücksichtigung gefunden habe. Der Paragraph 93 des Einführungsgesetzes lautete: «Der Regierungsrat soll Verfügungen mit Strafandrohung treffen zur Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern etc.» - Wie P. Tuor⁵⁶ schreibt, verdankt die Möglichkeit einer solchen Regelung ihren Ursprung dem Bestreben,

die Wissenschaft und die Bildung zu fördern. Dem Kanton ist das Eigentum an solchen für die Wissenschaft wertvollen Objekten zuerkannt, weil er durch seine öffentlichen Museen und Archive viel besser als jeder Private imstande ist, die Dinge aufzubewahren und dem Studium zugänglich zu machen. Dem gleichen Gedanken entspringe die Bestimmung, wonach der Grundeigentümer Ausgrabungen dieser Art – gegen Schadenersatz allerdings – zu dulden verpflichtet ist.

Bildung und Wissenschaft zu fördern, das war von Anfang an das Ziel, welches die Historische Gesellschaft mit ihren Bemühungen anstrebte, wenn sie die Altertumsfunde dem Kanton sichern und ihre Aufbewahrung an geeignetem Orte durchführen wollte. Jetzt bestand auch – auf eidgenössischer Ebene – die rechtliche Grundlage, eine klare Ordnung einzuführen. Doch folgten sich die Schritte, die im Kanton Aargau zu einer solchen Ordnung hätten führen können, in sehr gemächlichem Rhythmus. 1914 erließ die Regierung eine Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 24. Januar, worin einzig §7⁵⁷ sich mit den Interessen der Gesellschaft und ihren Bemühungen befaßte.

Dann geschah nichts mehr bis zum Jahr 1929. Dafür trug natürlich die Gesellschaft auch ihren Teil an Verantwortung, denn zu ihren wichtigen Aufgaben gehörte es zweifellos, nun nachdrücklich auf die Schaffung und den Erlaß der nötigen regierungsrätlichen Verordnungen hinzuwirken. Doch durch die Ungunst der Kriegs- und Nachkriegsjahre in seiner Tätigkeit – abgesehen von der Herausgabe von Argovia und Taschenbuch – weitgehend lahmgelegt, hatte sich der Vorstand mit diesen Fragen auch nicht mehr befaßt, bis er – neu konstituiert – 1924 seine Arbeit wieder unter normalen Umständen aufnehmen konnte. 1927 zudem noch der Aargauische Heimatverband gegründet, Zielsetzung sich vielfach mit derjenigen der Historischen Gesellschaft deckte. So erschien denn - dem gemeinsamen Wunsch aller im Heimatverband vereinigten Gesellschaften entsprechend – die «Verordnung betreffend die Behandlung und Aufbewahrung der Funde und Altertümer» vom 30. September 1929, in Ausführung des § 93 des Einführungsgesetzes zum ZGB. Die Verordnung befaßt sich allerdings nur in ihrem § 1⁵⁸ mit der grundsätzlichen Frage. Die folgenden Paragraphen – und das entsprach vor allem den Wünschen der historischen Lokalvereinigungen – regelten lediglich die Frage, unter welchen Bedingungen Fundgegenstände nicht im kantonalen Antiquarium, sondern in örtlichen Sammlungen aufbewahrt werden können. Sodann behielt sich der Kanton das Recht vor, in lokalen Sammlungen aufbewahrte Gegenstände, die dem Staat gehörten, jederzeit zurückzuziehen und für Funde von hervorragendem Wert den Aufbewahrungsort zu bestimmen.

Eine Sicherung des vorhandenen, nicht in Sammlungen untergebrachten Denkmalgutes durch Inventarisierung oder die Konservierung solchen Gutes, das irgendwie von Zerstörung bedroht war, durch eine sinnvolle Pflege wurde noch nicht in Betracht gezogen. Erst die mehrjährigen gemeinsamen Anstrengungen der Historischen Gesellschaft, des Aargauischen Heimatverbandes und anderer kulturell interessierter Vereinigungen führten schließlich dazu, daß ab 1. Oktober 1942 die Inventarisation der Kunstdenkmäler beginnen konnte und daß mit, der «Verordnung über den Schutz von Altertümern und Baudenkmälern» vom 14. Mai 1943 ein entscheidender Schritt im Denkmalschutz vorwärts getan und damit eine doppelte Lücke geschlossen werden konnte. Diese neue Verordnung - ausführlicher in ihrem Text - umschreibt vorerst einmal den Begriff «Altertum», wofür alle Erzeugnisse menschlicher Tätigkeit in früheren Zeiten, die ein künstlerisches oder wissenschaftliches Interesse bieten, zu gelten habe. (Es folgt noch eine beispielhafte Aufzählung.) Schutzwürdige Altertümer werden auf Grund eines Regierungsratsbeschlusses in ein Altertümerverzeichnis eingetragen, dieses - mit allen nachfolgenden Eintragungen - im Amtsblatt veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung unterliegen diese Altertümer einer Eigentumsbeschränkung in dem Sinne, daß Veränderungen an ihnen nur mit Bewilligung der Regierung vorgenommen werden dürfen. Funde, die auf dem Kantonsgebiet gemacht werden, gelangen in das Eigentum des Staates⁵⁹. Funde sind unverzüglich dem zuständigen Bezirksamt oder dem Kantonsarchäologen, womit dieses Amt neu eingeführt ist, zu melden. Insbesondere sind alle staatlichen Organe gehalten, alle Wahrnehmungen über Funde dem Kantonsarchäologen mitzuteilen. Größere wissenschaftliche Ausgrabungen bedürfen der schriftlichen Bewilligung durch die Erziehungsdirektion. Andere Grabungen, auch Tiefbauten, sind dem Kantonsarchäologen schriftlich anzuzeigen. Aufgefundene Altertümer werden in der Regel im kantonalen Antiquarium aufbewahrt, unter Bedingungen auch in lokalen öffentlichen Sammlungen. Als beratende Instanz wird der Erziehungsdirektion eine Altertümerkommission beigegeben. Auch die historischen Vereine sind von ihr anzuhören. Fachmann mit einem umfassenden Tätigkeitsbereich ist der Kantonsarchäologe, dem die Beaufsichtigung des kantonalen Antiquariums und der örtlichen Sammlungen übertragen ist. Schließlich wird die Frage der Teilung der aus der Verordnung entstehenden Kosten geregelt – Verwaltungskosten trägt der Staat, weitere Kosten werden in billigem Verhältnis zwischen Staat und beteiligten Gemeinden geteilt. Erhaltung wertvoller Altertümer oder Durchführung von wissenschaftlichen Ausgrabungen unterstützt der Staat im Rahmen des vom Großen Rate in das jährliche Budget eingestellten Kredits. Bußen bis zu Fr. 1000.— oder Haft bis zu acht Tagen bedrohen Zuwiderhandlungen.

Diesen Bestimmungen gegenüber, die immerhin nun ein Altertümerverzeichnis mit Eigentumsbeschränkungen, die Meldepflicht, einen Kantonsarchäologen, die Erhaltung wertvoller Altertümer auf Kosten des Kantons und damit bedeutende und wichtige Neuerungen kennen, war es ein weiterer Ausbau der Maßnahmen, als mit einem nächsten regierungsrätlichen Beschluß 1954 das Amt für Denkmalpflege geschaffen wurde. Abschließend steht am Ende dieser erfreulichen Entwicklung die Verordnung über den Schutz historischer Denkmäler (Denkmalschutzverordnung) vom 23. Mai 1958, in welcher nun nebeneinander ein Denkmälerverzeichnis, Organe der Denkmalpflege, für die Behandlung der Bodenfunde der Kantonsarchäologe, eine Kommission für Denkmalpflege solid verankert sind und für die Erhaltung und Pflege geschützter Denkmäler sowie für wissenschaftliche Ausgrabungen mit den vom Großen Rat bewilligten Mitteln gesorgt werden kann.

Damit hatte eine mühevolle Entwicklung ihren sinnvollen vorläufigen Abschluß gefunden. Weil diese grundlegenden Dinge auch in anderem Zusammenhang der vorliegenden Untersuchung wieder relevant werden, sollten sie hier vorerst einmal im Zusammenhang dargelegt werden.

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch setzt voraus, daß die Kantone besser als Private imstande seien, für die Wissenschaft wertvolle Objekte aufzubewahren und dem Studium zugänglich zu machen. Es soll deshalb anschließend noch darüber berichtet werden, wie im Aargau sich die Möglichkeiten der Aufbewahrung tatsächlich gestalteten.

Noch im ersten Vereinsjahr hatte sich der Gesellschaftsvorstand mit dem Gesuch um Zurverfügungstellung eines Antiquitätensaales an die Regierung gewendet. Und zwar hätte man gerne die Sammlung – wie das später immer wieder angeführt wurde – am Sitz der Kantonsbehörden, in nächster Nähe auch der Kantonsschule und unter den Augen des Vorstandes gesehen. Doch zeigte sich vorerst keine andere Lösung als die Klosterkirche Königsfelden, wo auch die im Besitze des Staates sich befin-

denden Antiquitäten zusammengetragen waren. Sofern es sich um die Aufbewahrung von Fundstücken aus römischer Zeit, besonders auch um solche aus der Gegend von Königsfelden handelte – und gerade solche gingen anfänglich in die Sammlung der Gesellschaft ein – hätte sich gegen diese Lokalität nicht viel einwenden lassen, wenn alle andren Voraussetzungen in Ordnung gewesen wären. Doch schon 1862/63 setzen die Klagen über den erbärmlichen Zustand des sogenannten aargauischen Antiquariums in Königsfelden ein. Der Zustand der Räumlichkeiten wie auch die Verwaltung schienen sich von Jahr zu Jahr zu verschlimmern.

Da setzte der Vizepräsident der Gesellschaft, Augustin Keller, im gleichen Zeitpunkt, als er seinen Vorstoß zu einer gesetzlichen Sicherstellung der im Aargau gefundenen oder ergrabenen Altertümer unternahm, sich auch für eine gründliche Besserung in den Verhältnissen der kantonalen und der der Gesellschaft gehörenden Antiquitätensammlung ein. Der eine Schritt mußte auch vernünftigerweise auf den andern folgen. Wollte man Hand auf die im Kanton vorhandenen Altertümer legen, so mußte ihre sinnvolle, geordnete Pflege und Aufbewahrung an einem gut zugänglichen Ort garantiert sein.

Der Zeitpunkt zum Eingreifen war auch sonst gegeben. Seit der Gründung des Kantons hatte Königsfelden der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt als Unterkunft gedient. Gleich zu Beginn und dann in den dreißiger Jahren waren bauliche Veränderungen vorgenommen worden ⁶⁰. Seither war, abgesehen von den dringlichsten Unterhaltsarbeiten, nichts mehr gemacht worden, da man an einen völligen Neubau dachte. Dieser wurde 1866 beschlossen, 1868 bis 1872 dann ausgeführt. Wollte man zum Zuge kommen, so war auch aus diesem Grund der richtige Augenblick gekommen. Die Historische Gesellschaft wandte sich daher mit folgendem Schreiben an die Regierung:

Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

1. Juli 1867

An die hohe Regierung des Kantons Aargau

In unserer letzten Vorstandssitzung wurde darauf aufmerksam gemacht, in welch verwaistem und verwahrlostem Zustande sich gegenwärtig das aargauische Antiquitätenkabinett in Königsfelden befindet, so daß letzthin der Fall vorkam, daß Hr. Meyer-Ochsner von Zürich, expreß zur Besichtigung einiger Gegenstände dieses Kabinetts nach Königsfelden gekommen, unverrichteter Dinge von dort wieder verreisen mußte, weil niemand den Schlüssel zu dem Kabinett zu finden wußte. Dazu kommt, daß bei dem bevorstehenden Bau der Irrenanstalt diejenige schon jetzt völlig ungesicherte und ungeschützte Lokalität, wo die zum Teil unedierten Inschriftensteine aufbewahrt sind, völlig wegfallen wird, in Folge dessen diese Inschriftensteine als äußerst bedroht erscheinen, entweder verschleppt, oder durch rohe Arbeiterhand beschädigt zu werden. Ja wir gestehn, daß wir bei den dortigen Umbauten, Dislokationen etc. auch das Antiquitätenkabinett für nichts weniger als gesichert ansehen können, abgesehen davon, daß es schon jetzt unbesorgt und unbenutzbar ist.

Wir hielten es deshalb für unsere Pflicht, Ihre Aufmerksamkeit auf diesen Stand der Dinge hinzulenken, und Ihnen zum Zwecke der Vermeidung etwaiger Verluste oder Beschädigungen folgende Vorschläge zu machen, welche ohne erhebliche Kosten leicht ausführbar erscheinen:

- 1. Was das Antiquitätenkabinett betrifft, so hat die Historische Gesellschaft seit kurzem einen neuhergerichteten Saal im «Alten Turm» in Aarau von Hr. Eidg. Oberst E. Rothpletz behufs Aufstellung ihrer Antiquitätensammlung nutzungsweise abgetreten erhalten; und es würde sich dieser Saal, was Lage, Größe, Sicherheit etc. anbetrifft, sehr wohl dazu eignen, das aargauische Antiquitätenkabinett ebenfalls aufzunehmen. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, Sie möchten dieses Kabinett der Historischen Gesellschaft zur Besorgung, Anordnung und Aufstellung im «Alten Turm in Aarau» für einstweilen wenigstens übergeben, bis der Staat selbst ein geeignetes und zweckentsprechendes Lokal besitzen wird.
- 2. Was die Inschriftensteine anbelangt, so findet sich sowohl im Großratsarchiv in Aarau als auch in derjenigen Abteilung des alten
 Staatsarchivs, welche die Wettinger Urkunden umfaßt, Raum genug,
 um diese ehrwürdigen Zeugen und Marchzeichen unserer ältesten Landesgeschichte in Sicherheit aufzustellen und vor dem Untergang zu
 retten, bis eine ihrer würdigere Stätte gefunden sein wird.

Indem wir Ihnen diese beiden Vorschläge aufs angelegentlichste empfehlen, versichern wir Sie zugleich unserer vollkommensten Hochachtung.

> Namens des Vorstandes der Historischen Gesellschaft Der Vicepräsident Der Aktuar A. Keller J. Hunziker⁶¹

Auch dieses Gesuch der Gesellschaft ging vorerst (Verfügung vom 11. Juli 1867) zur Stellungnahme zuhanden der Regierung an die Erziehungsdirektion. Sprach schon das Schreiben der Historischen Gesellschaft eine deutliche Sprache, so fügte ihm der Bericht des Erziehungsdirektors noch einige besondere Unterstreichungen bei:

Erziehungsdirektor an Regierungsrat

18. Dezember 1867

Königsfelden,

bessere Aufbewahrung des Antiquitätenkabinettes

Mit Randverfügung vom 11. Juli (Nr. 615) haben Sie der Erz. Dir. eine Zuschrift des Vorstandes der Historischen Gesellschaft, betreffend bessere Aufbewahrung des Antiquitätenkabinettes in Königsfelden, zum Berichte zugewiesen.

Der Vorstand macht in seiner Zuschrift auf den verwaisten und verwahrlosten Zustand aufmerksam, in welchem sich gegenwärtig das ziemlich wertvolle aargauische Antiquitätenkabinett in Königsfelden befindet.

Als jüngsthin ein zürcherischer Gelehrter expreß zur Besichtigung einiger Gegenstände hergereist sei, habe er unverrichteter Dinge wieder abziehen müssen, weil niemand den Schlüssel zum Kabinett zu finden wußte. Dazu komme, daß bei dem bevorstehenden Bau der Irrenanstalt auch die ohnehin nicht geschützten, zum Teil noch unedierten Inschriftensteine in der offenen Lokalität, in der sie sich befinden, äußerst bedroht erscheinen, entweder verschleppt oder beschädigt zu werden.

Überdies könnte der Fall eintreten, daß bei Anlaß des gedachten Baues sowohl das Antiquitätenkabinett als die Lokalität der Inschriftensteine zu andern Zwecken in Anspruch genommen werden müssen. Um nun jeder Gefährdung der in Königsfelden bisher aufbewahrten Altertümer und andern Inkonvenienzen vorzubeugen, macht der Vorstand der Historischen Gesellschaft mit angelegentlicher Empfehlung der Sache folgende, ohne erhebliche Kosten auszuführende Vorschläge:

1. Es möchte das Antiquitätenkabinett in Königsfelden für einmal und bis der Staat selbst ein geeignetes Lokal besäße, im Antiquitätensaale der Historischen Gesellschaft, nämlich im neuhergerichteten Saale im Schlößli des Herrn Oberst Rothpletz in Aarau, untergebracht und dasselbe der Historischen Gesellschaft zur Besorgung, Ordnung und Aufstellung übergeben werden. 2. Die Inschriftensteine möchten ebenfalls von Königsfelden weggenommen und einstweilen, bis für diese ehrwürdigen Zeugen und Marchzeichen unserer ältesten Landesgeschichte eine andere würdige Stätte gefunden sein wird, in den Räumlichkeiten des Staatsarchives in Sicherheit gebracht werden.

Hochgeachtete Herren! Bekanntlich wurden schon vor Jahren die Lokalitäten, in denen die Antiquitäten des Staates zu Königsfelden bisher zum Teil aufbewahrt, zum Teil auch gar nicht aufbewahrt sind, für höchst ungeeignet und ungenügend erachtet. Auch war ihre Besorgung und Verwaltung der Art, daß die ziemlich bedeutende Sammlung von der Wissenschaft fast gar nicht benutzt werden konnte. In den letzten Jahren haben nun beide, Besorgung und Verwaltung, eigentlich ganz aufgehört; und die Sammlung steht gegenwärtig verlassen, wie eine Res nullius da. Die seiner Zeit mit der Gemeinde Brugg gepflogenen Verhandlungen über Erstellung angemessener Lokalitäten für Einrichtung eines kantonalen Antiquitätenkabinettes haben zu keinem Ziele geführt. Man ließ daher die Sache wieder auf sich beruhen, in der Meinung, es werde sich über kurz oder lang Gelegenheit finden, um die Sammlung etwa bei der schon längst dringenden Erweiterung des Kantonsschulgebäudes oder in einer andern sich erzeigenden Lokalität am Sitze der obersten Lehranstalt und der Kantonsbibliothek angemessen und zweckdienlich unterbringen zu können.

Nun ist die Zeit gekommen, wo in der Sache notwendig etwas geschehen muß, und dieser Notwendigkeit scheint die Historische Gesellschaft auf willkommene Weise die Hand zu bieten. Die Gesellschaft hat den großen geräumigen Saal im alten Schlößliturm in Aarau von Herrn Oberst Rothpletz nutzungsweise abgetreten erhalten und in demselben ihre eigene kleine Antiquitätensammlung aufgestellt. Der Saal ist groß genug, um für einstweilen auch die Sammlung des Staates in sich aufzunehmen. Dazu kommt noch der besonders beachtenwerte Umstand, daß bei dieser Gelegenheit die Sammlung eine wissenschaftliche Anordnung und systematische Aufstellung mit einer gehörigen Aufsicht und Verwaltung erhielte, und daß sie einmal vollständig inventarisiert, beziehungsweise wissenschaftlich katalogisiert werden könnte. Ich schließe daher meinen Bericht mit dem Antrag:

1. Es seien sowohl das Antiquitätenkabinett als die vorhandenen Inschriftensteine in Königsfelden an den Sitz der Kantonsschule, nach Aarau, zu bringen.

- 2. Es sei das Anerbieten der Historischen Gesellschaft mit Verdankung anzunehmen, und das Antiquitätenkabinett für einstweilen der Gesellschaft zur wissenschaftlichen Ordnung und systematischen Aufstellung im Lokale ihrer eigenen antiquarischen Sammlung, sowie zur gehörigen Aufsicht und Verwaltung zu übergeben, mit der Einladung, die Sammlung mit tunlicher Beförderung zu inventarisieren, beziehungsweise über dieselbe einen systematischen Katalog anfertigen zu lassen.
- 3. Die Inschriftensteine seien für einmal, und bis eine entsprechende Lokalität für sie gefunden sein wird, in den Räumlichkeiten des Staatsarchives oder in einer andern gelegenen und passenden Lokalität unterzubringen.
- 4. Die Erz. Direktion sei mit der Eröffnung und Vollziehung der Schlußnahme zu beauftragen und gleichzeitig einzuladen, über die Transportund Einrichtungskosten einen gutächtlichen Voranschlag dem Reg. Rat zur Bewilligung des daherigen Kredites vorzulegen.

Der Erz. Direktor A. Keller⁶²

Schon die zur Sache gehörenden Bemerkungen (z. B. «in denen die Antiquitäten des Staates zu Königsfelden bisher zum Teil aufbewahrt, zum Teil auch gar nicht aufbewahrt sind ... Die Sammlung steht gegenwärtig verlassen, wie eine Res nullius da») waren wenig erfreulich. Und so wird auch die beiläufige Bemerkung «von der schon längst fälligen Erweiterung des Kantonsschulgebäudes» nicht eitel willige Ohren gefunden haben.

Der Bericht des Erziehungsdirektors wurde in der Regierungsratsitzung vom 26. Dezember 1867 behandelt. In einiger Abweichung von dem in Augustin Kellers Bericht gestellten Antrag beschloß die Regierung:

- «1. Es sei das Anerbieten der aarg. Historischen Gesellschaft, das in Königsfelden befindliche Antiquitätenkabinett, mit Ausschluß der Münzen, zur wissenschaftlichen Ordnung und systematischen Aufstellung im Lokale ihrer eigenen antiquarischen Sammlung übernehmen zu wollen, für einmal dankend anzunehmen;
 - seien die Inschriftensteine dagegen in Königsfelden zu belassen und sicher zu verwahren, unter Vorbehalt späterer anderweitiger und zweckentsprechender Verwendung.»⁶³

Damit war nun wenigstens erreicht, daß die beiden Sammlungen – leider ohne die römischen Inschriftensteine, für die man in Erwartung der Bauereien in Königsfelden am meisten bangte – in Aarau im Turmsaal des Schlößli vereinigt, wissenschaftlich geordnet, inventarisiert und den Interessenten zugänglich ausgestellt werden konnten ⁶⁴. Auf solche Weise waren sie auch der Obhut des Vorstandes näher gebracht. Die Münzen erfuhren eine gesonderte Behandlung.

Wenn mit der Verlegung der beiden Sammlungen und mit deren Vereinigung im Schlößli in Aarau eine bessere Verwaltung und Kontrolle ermöglicht war, so stand zu erwarten, daß auf die Dauer trotz dieser Umsiedlung die Platzfrage nicht gelöst sein werde. Ständig gingen der Sammlung Schenkungen zu, Jahr um Jahr vermehrte sich der Bestand auch infolge der von der Gesellschaft durchgeführten Grabungen und anderer Erwerbungen. Ebenso förderte der Bahnbau da und dort Funde zutage. So sieht sich schon der Bericht von 1871 (Argovia) zu der Feststellung veranlaßt, daß Material zu einer stattlichen Sammlung von Altertümern aus verschiedenen Epochen vorhanden wäre, aber leider keine Aussicht bestehe, daß Räumlichkeiten vom Staate hergestellt würden, in denen die Sammlungen des Staates vereinigt aufgestellt und der Wissenschaft nutzbar gemacht werden könnten, wie das vom Präsidenten an der Jahresversammlung 1866 in Aussicht gestellt worden sei⁶⁵.

Deshalb suchte man eben dem Problem auf anderem Wege beizukommen. Bereits ist in anderm Zusammenhang erwähnt worden, daß die Einnahmen der Aarauer Wintervorlesungen 66 dem Fonds zum Bau eines kantonalen Museums zugeführt wurden, zusammen zwischen tausend und zweitausend Franken. Zum Zustandekommen dieses Fonds hatten aber am wesentlichsten eine einmalige Zuwendung des Aargauischen Kunstvereins von Fr. 5000.— und zwei Spenden des Verwaltungsrates der Aargauischen Bank jeweilen beim Rechnungsabschluß im Gesamtbetrag von Fr. 12000.—, denen später noch weitere folgten, beigetragen. Damit hoffte man, die Verwirklichung des Baues eines kantonalen Museums zur Aufnahme auch der historischen und der Kunstsammlungen sichergestellt zu haben. Schon 1874 hatte der Vorstand der Gesellschaft im Auftrage der Erziehungsdirektion Erhebungen über den Raumbedarf für die Aufstellung der Antiquitätensammlungen des Kantons und der Gesellschaft sowie der Münzsammlung gemacht.

Trotz diesen Aussichten unterließ es der Vorstand nicht, eine wenn auch vorübergehende günstigere Unterbringungsmöglichkeit für die Sammlungen zu erlangen, die «in vielerlei zufälligen Gewölben und Noträumen, im Dunkel, Kälte und Staub» zerstreut und verpfercht waren. So bekam die Gesellschaft 1875 durch Regierungsverfügung ein besonderes Gebäude in Aarau in Aussicht gestellt, dessen notwendiger Umbau im Innern und am Äußern gleichfalls beschlossen, aber noch nicht in Angriff genommen worden war.

Man fragt sich allerdings – wenn immer wieder von Raumschwierigkeiten die Rede ist – beim Durchgehen der jährlichen Zuwachsverzeichnisse, ob nicht die Sammlung der Gesellschaft neben Wertvollem allzuviel mit Dingen belastet wurde, die ihr eher den Charakter eines Raritätenkabinettes verliehen ⁶⁷ und die an sich dürftigen Räumlichkeiten noch mehr belegten. –

Immerhin weiß der Bericht von 1879, indem er das berührt, was inzwischen schon einen äußern Abschluß gefunden habe, über das kantonale Antiquarium zu melden, daß die längst angeregte und in diesem Augenblick fast zu Ende geführte Vereinigung sämtlicher im Besitze teils des Staates, teils der Historischen Gesellschaft befindlichen Altertümer in eine geordnete und jedermann zugängliche Sammlung, deren Lokal in der Nähe des Regierungsgebäudes in Aarau auf Staatskosten angemessen hergerichtet worden sei, stattgefunden habe. Über Aufstellung und Registrierung der Sammlung orientiere ein beschreibender Katalog, der eben unter der Presse sei. Zu den drei bereits vorhandenen Sälen dieses Gebäudes (es handelt sich um die Postremise am Regierungsplatz) soll überdies, gemäß behördlicher Zusage, ein vierter für die Aufnahme der kantonalen Münzsammlung eingerichtet werden.

Damit hatte ein altes Postulat, so schien es, seine Verwirklichung erfahren, und die Sammlung war in der Lage, die auch in den folgenden Jahren laufend eingehenden Schenkungen und Grabungsfunde aufzunehmen. Erst 1886 griff der Vorstand mit einer Eingabe an die Regierung wiederum die Frage des Baues eines eigentlichen Museums auf, das geeignet wäre, die kantonalen Kunstschätze vereinigt in sich aufzunehmen und sie vor Verderb und Entfremdung zu schützen. 1886 war die in Aarau bestehende Handwerkerschule, eine Sonntagszeichenschule, die auch über ein kleines «Gewerbemuseum» verfügte, einer neuen Leitung unterstellt worden. Hiezu war Johann Ludwig Meyer von Zürich, Assistent des Direktors des Industrie- und Gewerbemuseums in St. Gallen, berufen worden. Er nahm die Reorganisation der Schule an die Hand und erreichte, daß vorerst der Sonntagsunterricht durch den Nachmit-

tagsunterricht während der Woche ersetzt wurde. Aus diesen bescheidenen Anfängen heraus entwickelte sich die Idee eines aargauischen Gewerbemuseums. Regierung und Großer Rat stimmten dem Plan zu, und damit stellte sich zugleich auch die Frage der Errichtung eines Gebäudes für die Unterbringung dieser neuen Institution und eventuell auch bestehender Sammlungen. Im April 1890 hatte der Vorstand Gelegenheit, auf Einladung der Regierung zwei Delegierte zur Besprechung der Erstellung eines aargauischen Gewerbemuseums abzuordnen, denen der Auftrag erteilt wurde, die Raum- und Platzverhältnisse der Sammlungen der Gesellschaft zu prüfen und darüber ein Memorandum abzufassen.

Auf den gleichen Zeitpunkt hin (Sommer 1889) hatte auch Professor Rochholz, der seit der Gesellschaftsgründung die Antiquitätensammlung betreut hatte, infolge zunehmender Altersbeschwerden seine Entlassung als Konservator erbeten. Ihn ersetzte vom September an Professor J. Hunziker, der Präsident der Gesellschaft. Er unternahm sofort die nötigen Schritte, um die ganze Sammlung neu zu ordnen und zu katalogisieren, stellte aber fest, daß wegen der ungünstigen Beschaffenheit der nicht heizbaren, feuchten Lokalitäten eine Beendigung dieser Arbeiten während des Winters unmöglich sei. Eine anläßlich der Katalogisierung vorgenommene nähere Untersuchung der Sammlungsbestände ergab überdies, daß auf die Dauer einzelne Gegenstände bei weiterem Verbleiben in den gegebenen Räumlichkeiten gefährdet waren. So war es nun Hauptsorge des neuen Verwalters, besser geeignete Räume für die Sammlung zu beschaffen. Dazu boten die Besprechungen des Jahres 1890 Gelegenheit. Gerade aber im Hinblick auf eine sich abzeichnende definitive Lösung wurde im folgenden Jahr das bisherige Lokal wieder instandgesetzt, mochte es doch noch einige Zeit dauern, bis die neuen Räume wirklich zur Verfügung standen. Dagegen erwarb der Konservator jetzt schon zuhanden der antiquarischen Sammlung der Gesellschaft das Eigentumsrecht an dem in Lunkhofen ausgegrabenen römische Mosaikboden.

Eine einschneidende Veränderung im Verhältnis der Historischen Gesellschaft zu ihrer Sammlung brachte das Jahr 1891. Die Gesellschaft übergab in diesem Jahr dem aargauischen Kunst- und Gewerbemuseum in Aarau ihre sämtlichen, zur Zeit im kantonalen Antiquarium aufgestellten Gegenstände, sodann die zur Zeit mit der kantonalen Münzsammlung vereinigten Münzen und Medaillen, sowie die in Zukunft in ihr

Eigentum übergehenden Objekte zur Aufstellung und zur allgemeinen Benützung.

Sie behielt sich an allen diesen Gegenständen, die sie dem Museum zur Aufstellung überließ, solange dieses in Aarau bestehe, das Eigentumsrecht vor. Ferner verband die Gesellschaft mit der Übergabe den Wunsch, daß ihr bei Aufstellung eines Benutzungsreglementes für das Museum eine Vertretung eingeräumt werden.

Dieser Schritt entband die Gesellschft von der jahrzehntelangen Verpflichtung, für Aufbewahrung, Ordnung, Konservierung und Katalogisierung einer eigenen Antiquitätensammlung aufzukommen. Die Lösung, wie sie Schröter bei der Abfassung des Statutenentwurfes in weiser Voraussicht vorweg angestrebt hatte, war nun – ein Ergebnis der Umstände – verspätet doch eingetreten.

Hatte ursprünglich die Absicht bestanden, das Gewerbemuseum neben dem Regierungsgebäude zu errichten an Stelle der alten, 1847 erbauten Postremise, wo heute das aargauische Kunstmuseum steht, so änderte sich die Situation, als die Stadt Aarau am 30. Oktober 1891 die Besitzung von Carl Feer-Herzog – zwischen Bahnhofstraße und Laurenzenvorstadt gelegen – für den Bau der neuen Kantonsschule erwarb, den größern Teil aber mit der Villa an den Kanton übergehen ließ. Damit war der Platz für die Errichtung des Gewerbemuseums gegeben, der Bau wurde im Mai 1892 beschlossen und ab Frühjahr 1895 bezogen ⁶⁸.

Mit Bezug auf die römischen Inschriftensteine, über welche der Vorstand noch nicht verfügt hatte, schlug er der Regierung 1894 vor, sie nach Königsfelden in die Kirche einzuliefern, die in den Jahren 1891 bis 1893 renoviert worden war, nachdem die Historische Gesellschaft schon 1886/87 dazu bei der Regierung Antrag gestellt hatte. Dieser Vorschlag sollte aber nur für den Fall gelten, daß in dieser Kirche historische Denkmäler aufgenommen werden sollten und unter der Bedingung, daß die Gesellschaft zur Erhaltung schweizerischer Kunstdenkmäler ihrerseits beitrage, ähnliche Altertümer dorthin zu bringen.

Aus dem Übergang der gesellschaftseigenen Antiquitätensammlung an das aargauische Gewerbemuseum ergab sich eine finanzielle Schwierigkeit, die im Sommer 1894 behoben werden mußte. Im Betriebsbudget für das kantonale Gewerbemuseum war die Historische Gesellschaft mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 100.- belastet. Der Vorstand, in Anbetracht dessen, daß das Antiquarium seinerzeit dem Staat zu Eigentum abgetreten worden sei, der Staat daher für Leistungen, die sich aus der

11 161

Unterbringung der Sammlung im Museum ergeben, aufzukommen habe, beschloß, der Erziehungsdirektion von dieser Sachlage Kenntnis zu geben und sie zu ersuchen, für die Ausrichtung des gewünschten Beitrages besorgt zusein, da die Gesellschaft über die nötigen Mittel nicht verfüge und jede Beitragsleistung ablehnen müsse.

Als Mitglied der zu bildenden Aufsichtskommission des aargauischen Gewerbemuseums wurde der Regierung Professor J. Hunziker zur Wahl vorgeschlagen. Während des folgenden Jahres befaßte sich diese Kommission mit der Frage der Belegung der Räumlichkeiten im neuen Museumsbau. Im Erdgeschoß des westlichen Flügels waren die Glasscheiben aus dem Kloster Muri untergebracht worden. Nun erfuhr der Vorstand im Februar 1896, daß dieser Raum noch mit einer Sammlung moderner Kunstmöbel belegt werden sollte, was ihn veranlaßte, bei der Regierung um eine Änderung des von der Aufsichtskommission gefaßten Beschlusses nachzusuchen. Besser sollte dann das staatliche Antiquarium in den Raum mit den Muri-Scheiben zusammenkommen. Diesem Gesuch wurde entsprochen, und so hatte auch die Antiquitätensammlung ihr Unterkommen gefunden.

In den neuen Verhältnissen betreuten die Sammlung als von der Direktion des Innern gewählte Konservatoren Professor J. Hunziker bis zu seinem Tode am 15. Juni 1901, nach ihm Professor August Geßner bis 1941, sodann bis 1955 Ing. E. Frikart und Dr. E. Maurer seit 1956.

Auf Professor Geßner geht die Anregung zurück, von allen wichtigen Ausgrabungen beim Antiquarium eine Plansammlung anzulegen und einen besonderen Ausgrabungsfonds zu schaffen, zu welchem Zwecke man mit einem Zirkular an verschiedene Persönlichkeiten gelangen wollte.

Die Feier zum 50 jährigen Bestehen der Gesellschaft am 10. November 1909 in Brugg gab dem damaligen Präsidenten Anlaß sowohl zu einem Rückblick auf die Tätigkeit der Gesellschaft und auf die erreichten Ziele, als auch zu einem Ausblick auf die bevorstehenden Aufgaben, den er mit dem Wunsch abschloß, «daß in nicht allzuferner Zeit ein besonderes kantonales historisches Museum alle die Schätze umfassen möchte, denen es im jetzigen aargauischen Gewerbemuseum zu eng geworden sei».

An der Schweizerischen Landesausstellung von 1914 beabsichtigte der Vorstand, die Historische Gesellschaft des Kantons Aargau mit den Plänen einer Villa rustica vom Kirchberg (Ausgrabung 1906) sowie mit den Jahresschriften vertreten zu lassen.

Als im Sommer 1916 die Frage eines Museumsbaues – diesmal geplant als gemeinsames Gebäude für die Sammlungen der Aargauischen Naturforschenden Gesellschaft, des Aargauischen Kunstvereins und der Historischen Gesellschaft - wiederum aufgegriffen wurde und es zu einer gemeinsamen Sitzung der Vertreter der drei Verbände kam, da begrüßten wohl die von der Historischen Gesellschaft Abgeordneten den Plan und den in Aussicht genommenen Platz. Dagegen erklärten sie, daß ihre Gesellschaft nicht in der Lage sei, einen Beitrag zu leisten. Sie habe seinerzeit ihren ganzen Bestand an schenkungsweise erhaltenen und käuflich erworbenen Altertümern dem Staate abgetreten. Dieser Sammlung ausreichenden Raum zu schaffen, sei daher alleinige Aufgabe des Staates. In Anbetracht der Leistungen, die die Kriegsjahre dem Kanton auferlegten, sei nicht daran zu denken, daß er jetzt an diese Aufgabe herantreten könne. Im übrigen reiche der Platz für die historischen Altertümer im Gewerbemuseum – wenn auch knapp – für die nächste Zeit noch aus. Viel wichtiger dagegen sei es, daß einmal der Neubau für die Kantonsbibliothek an die Hand genommen werde, denn hier werde der Raummangel immer unerträglicher und die Feuersgefahr immer größer. Deshalb sehe der Vorstand von einem Neubau für das Antiquarium ab, werde aber nachdrücklich auf die Erstellung einer Bibliothek dringen, die, allen modernen Ansprüchen gerecht werdend, den für Wissenschaft und Kunst in gleicher Weise unersetzlichen Schätzen der Bibliothek eine sichere und für den wachsenden Bestand ausreichende Stätte zu bieten vermöge. Diese Forderung ging 1959 in Erfüllung.

Das Schicksal des kantonalen Antiquariums erfuhr erst eine Änderung, als der Kanton Aargau und die Stadt Lenzburg zusammen die Gelegenheit ergriffen, das Schloß Lenzburg käuflich zu erwerben, das zu einer Zeit, da im Aargau die Gelder für die staatliche Denkmalpflege nur in einem dünnen Bächlein flossen, von drei Amerikanern in aufeinanderfolgenden Generationen (Jessup, Ellsworth Vater und Sohn) während eines halben Jahrhunderts verdankenswerterweise in gutem Zustand erhalten worden war. Es war daher gar nicht übertrieben, daß schon die Jahresversammlung vom 1. Oktober 1900 in Seengen auf Antrag von Ständerat Isler beschloß, dem Herrn Jessup auf Schloß Lenzburg einen Glückwunsch zur stilgemäßen und prächtigen Restaurierung des Schlosses zu übermitteln.

Der Ankauf des Schlosses nun durch die öffentliche Hand und die Frage nach dessen sinnvoller Verwendung zugunsten des aargauischen Volkes brachte für das kantonale Antiquarium im Gewerbemuseum in Aarau die Lösung in Form einer Liquidation: Seine Sammlungsgegenstände aus prähistorischer und römischer Zeit sollten nach Brugg ins Vindonissa-Museum verlegt, der mittelalterliche und neuzeitliche Bestand aber auf das Schloß Lenzburg verbracht und dort einem Betreuer der aargauischen Sammlungen unterstellt werden⁶⁹.

Münzsammlung

Anlaß zur Entstehung einer Antiquitätensammlung hatte, wie früher dargestellt, der aargauische Schulrat mit der Erwerbung von Münzen vor allem und anderer Fundstücke gegeben. Während diese kantonale Sammlung gemehrt wurde, begann unabhängig davon die Historische Gesellschaft im Rahmen ihrer allgemeinen, auf Antiquitäten gerichteten Sammeltätigkeit sich mit der Erwerbung von Münzen zu befassen. Wie nach der Gründung der Gesellschaft auf allen ihren Betätigungsgebieten eine lebhafte organisierende Arbeit einsetzte, die den Mitgliedern des Vorstandes, dann aber auch einzelnen Gesellschaftsmitgliedern ihre besondere Aufgabe zuwies, sich um das Zustandekommen von Gesellschaftsbibliothek und Sammlungen bemühte, so dachte man auch schon im ersten Gesellschaftsjahr daran, die vorhandenen staatlichen Münzsammlungen wissenschaftlich zu erfassen. Für diese Arbeit anerbot sich Gerichtsschreiber (und späterer Nationalrat) Arnold Münch von Rheinfelden, worauf der Vorstand in Aussicht stellte, bei den Behörden die nötigen einleitenden Schritte zu unternehmen.

Die Regierung ermächtigte denn auch auf Anstoß der Historischen Gesellschaft im Jahr 1862 die Erziehungsdirektion, die bisher in der Antiquitätensammlung in Königsfelden und die im Staatskassengewölbe zu Aarau verwahrten Münzsammlungen gehörig bestimmen und in eine Sammlung vereinigen zu lassen. Während die Sammlung zu Königsfelden, vor allem deren Silbermünzen, provisorisch von Alt-Regierungsrat Dr. Urech, früherem Spitalarzt in Königsfelden, geordnet und so dem Publikum zugänglich gemacht worden war, lag die andere, weitaus umfangreichere Sammlung seit den fünfziger Jahren in ungeordnetem Durcheinander in einer Kiste wohlversiegelt in Aarau.

Schon in seinem Ende 1863 erstatteten Tätigkeitsbericht konnte der Vorstand eine vorläufige Übersicht über den Stand der kantonalen Münzsammlungen vorlegen. Darin stellte Münch fest, daß der Kanton Aargau außer den bisher in der Antiquitätensammlung zu Königsfelden aufbewahrten Münzen, die beinahe ausschließlich in den Ruinen von Vindonissa gefunden worden, eine ziemlich ansehnliche Münz- und Medaillensammlung besitze, herstammend aus den im Jahre 1841 aufgehobenen Klöstern Muri und Wettingen – größtenteils aus Muri –, die seither durch Ankäufe weiterer, an verschiedenen Stellen des Kantons aufgefundener Münzen vermehrt worden sei. Der gesamte Bestand belaufe sich auf total 4912 Münzen, davon 75 Gold-, 1337 Silber- und ungefähr 2500 Billon-, Bronze- und Kupfermünzen. - Die wissenschaftliche Ordnung und Bestimmung der Goldmünzen sei bereits zur Vollendung gediehen. Für den nächstjährigen Bericht stellte er die Behandlung der Kupfermünzen in Aussicht, ebenso für den nächsten Band der Argovia eine geordnete Übersicht der Aargauischen Münzsammlung zusammen mit der Münzsammlung der Gesellschaft, welche Publikation allerdings dann erst später erfolgte. Noch 1867 spricht der Vorstand davon, daß auf die baldige Veröffentlichung eines allen Anforderungen der Wissenschaft genügenden Kataloges der kantonalen Münzsammlung gehofft werden dürfe, während ein Jahr zuvor an der Jahresversammlung der Präsident der Gesellschaft, Regierungsrat E. Welti, für 1867 einen Antrag der Regierung an den Großen Rat angekündigt hatte, der die Erstellung von Räumlichkeiten für die Münzsammlung bezwecken sollte.

Mit dem Band 7 der Argovia (1871) legte Münch seine Arbeit «Die Münzsammlung des Kantons Aargau, gebildet aus den Münzsammlungen des bisherigen Antiquitäten-Kabinetts zu Königsfelden, des ehemaligen Klosters Muri und der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau» vor. Wenn auch die Sammlung, sagt er im Vorwort, hinsichtlich zahlenmäßigen Bestandes sich nicht mit solchen größerer Städte vergleichen lasse, so zeichne sie sich dafür durch viele nicht nur gut, sondern sogar schön erhaltene Exemplare aus und vermöge damit den Numismatikern Wesentliches zu bieten. Leider sei nicht für alle Münzen der Fundort bekannt.

Für die Verzögerung in der Publikation seines Werkes führt der Autor zwei Gründe an. Einmal seien zu verschiedenen Malen Nachträge an Sammlungsgut zugegangen – so in der Zeit von Mai bis September 1866 insgesamt über 320 Stücke vom früheren Kustos der Königsfelder Sammlung und jetzigen Professor Dr. Bäbler in Bern –, die eine Revision des so gut wie abgeschlossenen Kataloges notwendig gemacht hätten. Sodann

habe er sich bei dieser Revisionsarbeit entschlossen, für die Klassifikation der Münzen der Römischen Republik gänzlich von der bekannten und anerkannten Methode von Eckhel, der er sonst gefolgt sei, abzugehen und dem System zu folgen, das Theodor Mommsen in seiner Geschichte des römischen Münzwesens (1860) entwickelt habe und von dessen Vorzüglichkeit er sich im Verlaufe seiner Katalogisierungsarbeit immer mehr habe überzeugen müssen. Ein analoges System habe er deshalb auch bei der Ordnung der Kaisermünzen beachtet. Damit sei dem wissenschaftlichen Interesse in jeder Hinsicht am besten gedient.

Es sei anfänglich in der Absicht des Verfassers gelegen, der an und für sich etwas trockenen Materie durch Beifügung einzelner zum Verständnis der Typen erforderlicher völker- und kulturgeschichtlichen Erläuterungen – namentlich zuhanden des größern Publikums – etwas mehr Leben und Interesse zu verleihen. Für einzelne Teile sei diese Arbeit schon gemacht gewesen. Es sei aber darauf verzichtet worden, damit der Katalog nicht zu umfänglich und auch nicht zu teuer werde. Münch bedauerte das, «denn darin besteht ja gerade der so eigentümliche Reiz der antiken Numismatik, daß wir uns durch das Verständnis der Bilder- und Zeichensprache dieser stummen Zeugen längst vergangener Tage, wie durch Zauber, mitten in das Lebensgewühl untergegangener Geschlechter, ihre religiösen, sozialen und politischen Verhältnisse, Anschauungsweisen und Bestrebungen versetzt finden». Münch bekennt sich im Schlußsatz seines Vorwortes als Dilettanten. Immerhin, möchte man sagen, ein Dilettant, der sich mit leidenschaftlicher Liebe in die Materie eingearbeitet und sich ein gründliches Fachwissen angeeignet hat.

Den dritten Teil seiner Arbeit bildet der Katalog der der Historischen Gesellschaft gehörenden Münzsammlung. Er ist insofern besonders reizvoll, als er darüber Aufschluß gibt, wie die Münzen im einzelnen in den Besitz der Gesellschaft gelangt sind. Von den 239 Münzen und 5 Medaillen, die den Bestand der gesellschaftseigenen Sammlung ausmachten, sind 80 römische Münzen (Fundort Zurzach), 1 byzantinische und 3 mittelalterlich-neuzeitliche Geschenke von Bundesrat Emil Welti, 13 von Dr. Urech in Brugg, 6 von Dr. Minnich in Baden. Weitere Donatoren sind Oberst Emil Rothpletz, Brandolf Siebenmann, Notar Stephani von Aarau, Dr. Steiner in Kulm und Schaufelbühl, Zurzach. Den 110 geschenkten Münzen stehen 134 gegenüber, die offenbar von der Gesellschaft erworben wurden: Einzelfunde von Baden, Mellingen, Önsingen, sodann der Münzfund 1863 von Wolfwil.

Als 1867 die Antiquitätensammlung der Gesellschaft zusammen mit derjenigen des Kantons ins Schlößli nach Aarau verbracht wurde, war davon die Münzsammlung ausgenommen. Noch 1871 wartete sie auf die 1866 in Aussicht gestellten Räumlichkeiten, so daß Münch in seinem Katalog bescheiden der Hoffnung Ausdruck gab, daß, sobald es gelungen sein werde, das kantonale Münzkabinett nach Herstellung eines geeigneten Lokals dem Publikum zugänglich zu machen, beide Sammlungen ein Ganzes bilden würden.

1877 übersiedelten die Antiquitätensammlungen in die Postremise neben dem Regierungsgebäude und belegten dort drei Räume. Die Herrichtung eines vierten Raumes wurde für die von Nationalrat Münch katalogisierte kantonale Münzsammlung in Aussicht gestellt. Hier fand offenbar auch die von Münch erhoffte Vereinigung der beiden Münzsammlungen statt, indem im Vereinsjahr 1890/91 alles, «was an Medaillen und Münzen vorhanden war, an das kantonale Münzkabinett abgetreten worden ist». Das war eine Maßnahme, die sich dem neuen Konservator der Antiquitätensammlung, Professor Hunziker, bei der Neuordnung und Katalogisierung der Sammlung aufdrängte. Damit wurde seine Sammlung von der für sich allein wenig bedeutenden Münzsammlung entlastet und gelangte in den organischen größern Rahmen hinein, den sie zu ergänzen vermochte.

Denkmalpflege

Die seit 1867 immer wiederholten Bemühungen der Gesellschaft, dem Kanton seine Altertümer gegen Entführung durch außerkantonale Interessenten zu sichern, riefen ganz naturgemäß dem Wunsch, in irgendeiner Form sich einen Überblick über den Bestand an Altertümern im Kanton zu verschaffen, um gestützt auf diese Kenntnis dann die geeigneten Maßnahmen ergreifen zu können. So tauchte schon im Januar 1893 in einer Vorstandssitzung der Vorschlag auf, die Regierung möchte zur Sicherung der Kunstschätze ein genaues, mit ausführlichen Beschreibungen ausgestattetes *Inventar* aller staatlichen und kommunalen Kunstgegenstände anfertigen und auch jeden Gegenstand einzeln schätzen lassen. Damit war aber auch der Gedanke einer Inventarisation einmal ausgesprochen, und die Angelegenheit kam in den folgenden Jahren nicht mehr zur Ruhe. So hatte denn 1896 der Vorstand der Direktion des Innern Persönlichkeiten namhaft zu machen, die für die Leitung der Inventarisation hätten in Frage kommen können.

Einen wesentlichen Beitrag zur Inventarisierung der Altertümer im Aargau brachte natürlich auch die Erstellung einer archäologischen Karte des Kantons Aargau mit Erläuterungen und Fundregister, welche die anfangs 1897 in Brugg zusammengetretene Archäologische Gesellschaft auf ihr Arbeitsprogramm genommen hatte. Die Vorbereitung und Ausführung der Karte lag in den Händen von Privatdozent Dr. J. Heierli in Zürich, dessen Ausgrabungen in Villmergen und Sarmenstorf im Sommer 1895 die scharfe Reaktion des Vorstandes der Historischen Gesellschaft ausgelöst hatte. Nun, im Sommer 1897, hatte der Vorstand zuhanden der Direktion des Innern über die Wünschbarkeit und Notwendigkeit einer archäologischen Karte des Kantons Bericht zu erstatten. Um sich über die Größe der entstehenden Kosten eine Vorstellung machen zu können, beauftragte der Vorstand eine Subkommission, in Verbindung mit dem eidgenössischen topographischen Bureau in Bern und der Firma Sauerländer & Co. in Aarau diese Frage abzuklären. Schon einen Monat später (16. Juli 1897) wurde der Vorstand über die mutmaßlichen Kosten orientiert und wurde ihm ein Vorschlag hinsichtlich der Verteilung der Exemplare der projektierten Karte wie der Kosten ihrer Erstellung auf die Historische Gesellschaft, die Erziehungsdirektion, die Direktion des Innern und die Kasinogesellschaft in Baden vorgelegt.

Bereits im März 1898 wurde – nach nochmaliger eingehender Erörterung der Druckkosten – die Drucklegung der archäologischen Karte definitiv beschlossen, und die Gesellschaftsmitglieder erhielten sie, zusammen mit erläuterndem Text und Fundregister, als Band 27 der Argovia 1898 zugestellt. Die prompte Erledigung der Vorfragen, die in der Folge die rasche Drucklegung des Werkes gestattete, dankte die Gesellschaft ihrem Vorstandsmitglied Dr. Walther Merz, zu dessen hervorragenden Eigenschaften als Wissenschafter auch die gehörte, alles, was er angriff, in solch klører, zielgerichteter und rascher Art zu erledigen, und der kurz zuvor (1896/97) zusammen mit Robert Durer die Inventare sämtlicher aargauischen Kirchen aufgenommen hatte 70. Merz war ja vom Vorstand im Juli 1896 der Direktion des Innern für die Leitung der Inventarisierung der mittelalterlichen Denkmäler vorgeschlagen worden. Eine konsequente, flüssige Inventarisierung aber konnte erst in Gang kommen, wenn einmal die gesetzlichen Grundlagen hiefür vorhanden waren und der Staat zur Durchführung der Aufgabe Hand bot.

Ganz ähnlich, wie sich aus der die Antiquitäten des Kantons sammelnden Tätigkeit der Gesellschaft der Wunsch nach Schaffung eines Inventars entwickelt hat, so war es auch gegeben, daß sich die Gesellschaft jenen Altertümern gegenüber, die sie überhaupt nicht oder vorläufig nicht für ihre Sammlung erwerben konnte, und solchen gegenüber, die nicht von ihrem Standort wegtransportiert werden konnten, nicht einfach passiv verhielt. Wenn die Bewahrung der Altertümer aus aargauischer Vergangenheit schon grundsätzlich in den freigewählten Kreis der Aufgaben der Gesellschaft gehörte, dann war dies eine Verpflichtung allem und jeglichem erhaltenswertem geschichtlichem Gute gegenüber, das man nicht - einfach weil es nicht sammelbar war - verkommen lassen durfte. So ergab sich zwangsläufig, in ganz bescheidenem Rahmen ausgeübt, eine erste Denkmalpflege. Nicht einmal immer erfolgte der Anstoß zu solchem Tun aus den Kreisen der Gesellschaft oder von einer andern kantonalen Stelle aus, sondern von auswärts, wo das Empfinden, was in derartigen Fällen das Notwendige sei, früher und lebhafter entwickelt worden war.

Erste Sorge in dieser Hinsicht galt den prächtigen Glasgemäldefolgen in den Kreuzgängen der beiden 1841 aufgehobenen Klöster Muri und Wettingen, und gerade hier bestand wohl eine ernste Verantwortung des Staates gegenüber den Gütern, deren Verwaltung er übernommen hatte. Schon am 30. August 1860 wandte sich Augustin Keller - formell als Erziehungsdirektor, sachlich aber auch als Präsident der Historischen Gesellschaft - an den Regierungsrat, indem er ihm schrieb 71: «Nach mehrfach, und auch von Zürich aus erhaltenen Andeutungen scheinen die im Kloster Muri bisher aufbewahrten Glasmalereien und anderen, minder wertvollen Kunstsachen je länger je weniger sich der gehörigen Sicherheit zu erfreuen. Ich stelle daher den Antrag: es wolle die Baudirektion beauftragt werden, die gedachten Gegenstände mit der gehörigen Sorgfalt zur sichern Aufbewahrung in einem der Regierungsgebäude hieher transportieren zu lassen.» In der Sitzung vom 3. September 1860 beschäftigte sich die Regierung mit diesem Alarmruf. «Da jedoch nach der mündlichen Bemerkung des Herrn Baudirektors die fraglichen Glasmalereien schon vor einiger Zeit, in einigen Kisten verpackt, hieher gebracht wurden und nun im Archiv der Baudirektion aufbewahrt werden, so wird beschlossen, hievon die Erziehungsdirektion ... durch Protokollauszug zu benachrichtigen.»72

Zu weiteren Schritten aber sah sich niemand veranlaßt.

Der Gesellschaftsbericht betont, daß die Jahre 1862 und 1863 der Tätigkeit der Gesellschaft nichts weniger als günstig gewesen seien, indem politische Wirren die Gemüter entzweiten und manche Kräfte lahmlegten 73. Trotzdem befaßte sich der Vorstand 1863 mit dem weiteren Schicksal der Murenser Scheiben. Seit etlichen Jahren befänden sie sich im Archiv des Baudepartementes zu Aarau. Jüngsthin seien sie nun aus ihrer Verpackung hervorgenommen und katalogisiert worden, Dabei habe sich ergeben, daß diese kostbaren Kunstschätze, mit Ausnahme weniger Nummern, stark gelitten hätten und zugrunde gehen müßten, wenn ihnen keine neue Bleifassung und eine gebührende Verwendung gegeben werde, im ganzen 222 Scheiben (sie werden spezifiziert aufgeführt) aus dem ursprünglichen Maßwerk der Kreuzgangfenster und Portale. Es solle später ein Katalog von diesen noch unbekannten Glasgemälden gedruckt werden. Der Bericht schließt mit dem Hinweis, daß ein so edler Besitz, eine so umfassende Reihe schweizergeschichtlicher Denkmäler fernerhin nicht mehr in diesem Zustande vollendeter Unbrauchbarkeit verbleiben dürfe 74.

Doch erst 1867/68 gelang auf Betreiben der Gesellschaft, daß einige Fenster der Glasgemälde von Muri ausgepackt, in eiserne Fassungen gebracht und – teils im Vorzimmer des Sitzungssaales der Regierung, teils im oberen Stock der Bibliothek – aufgestellt wurden.

Eine Mitteilung im Anzeiger für schweizerische Altertumskunde von 1869⁷⁵ sowie eigene Feststellungen aus dem Kreise der Gesellschaft über den verwahrlosten Zustand der Glasgemälde im Kreuzgang in Wettingen veranlaßten sodann den Vorstand, die Aufmerksamkeit der kantonalen Baudirektion auch auf diese Schätze zu lenken.

Es klingt wie eine gewisse Genugtuung aus dem zusammenfassenden Bericht des Vorstandes von 1874, wenn er sagt, daß seinen Wünschen hinsichtlich der Erhaltung der Glasgemälde im Kloster Wettingen Rechnung getragen worden sei, indem der Glasmaler Müller in Bern, mit der Ausbesserung der schadhaften Stücke beauftragt, eben gerade an der Arbeit sei; daß gleicherweise durch die Baudirektion die Fenster und Glasgemälde in Königsfelden so instand gestellt worden seien, daß sie vor dem Zerfall nun bewahrt blieben; daß schließlich diejenigen von Muri gefaßt und zum Teil aufgestellt seien.

Wichtiger vielleicht noch als die Durchführung dieser Restaurierungsarbeiten – die damalige Auffassung, nach der diese Arbeiten in technischer und künstlerischer Hinsicht vorgenommen wurden, vermag den subtileren und gewissenhafteren Forderungen, die heute an die Konservierung derartiger Kunstwerke gestellt werden, nicht standzuhalten ⁷⁶-war die Tatsache, daß nun doch einmal eine weitere Öffentlichkeit auf diese Kunstschätze ganz besonderer Art aufmerksam gemacht wurde und daß das allgemeine Interesse auch dauernd wach erhalten blieb.

Im Samstagskränzchen in Aarau wurden Fragen der Restauration von kirchlichen Kunstdenkmälern häufig besprochen (besonders durch Professor Wolfinger am Beispiel Wettingen). Den zur Teilnahme an der Jahresversammlung 1893 in Menziken zahlreich erschienenen Mitgliedern wurden «prächtige Photographien der Königsfelder Glasgemälde» vorgewiesen. Eine durchgreifende Restauration 1896–1900 berichtigte dann so weit möglich an diesen Fenstern, was in den siebziger Jahren verrestauriert worden war.

Schließlich wurde auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes (Dr. Walther Merz, er war von der Regierung mit der Bestandesaufnahme beauftragt worden) im Sommer 1899 die Baudirektion ersucht, die Eigentumsverhältnisse an den in den aargauischen Kirchen befindlichen Glasgemälden zu untersuchen und deren Neuschätzung zu veranlassen. Diese Schätzungen wurden 1908 durch Professor Lehmann, Direktor des Schweizerischen Landesmuseums, vorgenommen 77. Er hatte sich schon früher mit den aargauischen Glasgemälden eingehend befaßt und auch der Historischen Gesellschaft in Vorträgen und in seinen gedruckten Werken über seine Untersuchungen berichtet. Die Schätzungen wurden periodisch wiederholt.

Neben der Sorge um die Erhaltung der Glasgemälde im Kanton geht die Pflege anderer Kunstdenkmäler. Ein erster in dieser Hinsicht unternommener Vorstoß, ein in der Kirche auf dem Staufberg entdecktes gotisches Sakramentshäuschen zu restaurieren, scheiterte, weil die Mittel zur Bestreitung der großen Auslagen nicht aufgebracht werden konnten (1877).

Dagegen führte eine andere Anregung, die Restaurierung der leerstehenden Klosterkirche in Königsfelden betreffend, mit der sich der Vorstand an die Regierung wandte (1887), schließlich zu einem Resultat, indem der Kanton 1891 bis 1893 eine vollständige Erneuerung dieses Bauwerkes vornehmen ließ 78. Seinen an die Regierung gerichteten Wunsch beschloß der Vorstand allerdings mit dem vorsichtigen Beifügen, «daß vorher ein geschichtskundiger Architekt und ein kompetenter Chemiker als Experten über die Vorfrage einzuberichten haben, ob eine Restauration der Kirche nach deren jetzigem baulichem Zustande möglich sei».

Auch dem Kloster Muri schenkte der Vorstand weiterhin seine Aufmerksamkeit. Auf seine Veranlassung hin ließ die Baudirektion die Maßwerke des Kreuzganges in Muri genau aufnehmen und hinterlegte die Pläne im Bauarchiv.

Im Jahr 1896 liefen sodann die Verhandlungen mit der Gemeinde Herznach, welcher der Vorstand die Abtretung des Verena-Altars vorgeschlagen hatte. Da die Gemeinde jedoch die Erstellung eines neuen Altares mit den gleichen Heiligenbildern sowie eine neue Bestuhlung des Kirchenraumes als Gegenleistung verlangte, so bevollmächtigte der Vorstand sein Mitglied Dr. Walther Merz, die Verhandlungen mit der Kirchenpflege, wie man hoffte, zum Abschluß zu bringen. Doch erst anfangs 1901 war die Angelegenheit soweit gediehen, daß der Vorstand der Direktion des Innern den Vorschlag zum Ankauf des Herznacher Altars für das aargauische Museum machen konnte (Erwerb 1903).

Die Feststellung, daß das Schloß Hallwil immer mehr verfalle, führte zu Folgerungen nach zwei Richtungen. Vorerst schlug der Vorstand dem in Stockholm lebenden Walther von Hallwil vor, das von Feuchtigkeit bedrohte, im Schloß auf bewahrte Archiv als Depositum im Aargauischen Staatsarchiv niederzulegen. Dieser Wunsch wurde erfüllt 79. Weiter führte die Erkenntnis vom bedrohlichen baulichen Zustand des Schlosses zu Anstrengungen, es einer Renovation zu unterziehen. Über die in der Zeit von 1912 bis 1914 durchgeführte Arbeit konnte der Präsident an der Jahresversammlung 1914 in Lenzburg Bericht erstatten. Nochmals schien das eben erst mit großen Kosten restaurierte Schloß 1914/15 bedroht (erstmals hatte sich der Vorstand schon 1912 mit dieser Frage beschäftigt 80) durch das Projekt einer neuen Verbindungsstraße Boniswil-Seengen, die auf 3 bis 4 Meter hohem Damm südlich am Schloß hätte vorbeigeführt werden sollen, was – abgesehen von der Verschandelung der Landschaft – dem Bauwerk seinen einzigartigen Charakter als Wasserschloß genommen hätte.

Ein gemeinsames Vorgehen mit der Aargauischen Vereinigung für Heimatschutz wurde vom Vorstand der Historischen Gesellschaft schon im Dezember 1914 beschlossen, und als Resultat allseitiger Besprechung der Frage erging am 9. August 1915 eine Eingabe der vereinigten Gesellschaften an den Großen Rat. Das unschöne Projekt wurde nicht ausgeführt⁸¹.

Gegen seinen Wunsch und Willen war der Vorstand nicht in der Lage, im Sommer 1917 auf einen Appell der Regierung, der die Erhaltung der Ruine Schenkenberg in ihrem damaligen Zustand zum Ziele hatte, mit einem freudigen Ja zu antworten. Worauf es im gegebenen Zeitpunkt angekommen wäre – finanzielle Hilfe zu leisten – gerade das verbot sich im Hinblick auf den erschöpften Zustand der Gesellschaftskasse⁸². Jetzt, am Ende des dritten Kriegsjahres, wo unmittelbar dringende Lebensnotwendigkeiten die öffentlichen und privaten Mittel in höchstem Grade beanspruchten, wurde es immer schwieriger, für die an sich sehr berechtigten Erfordernisse kulturellen Lebens die nötigen Finanzen aufzubringen.

Da weder der § 7 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 24. Januar 1914 noch die Verordnung betreffend die Behandlung und Aufbewahrung der Funde von Altertümern vom 30. September 1929 (die einzigen, die gestützt auf Artikel 724 des ZGB seit dessen Inkrafttreten 1912 in dieser Materie erlassen worden waren) wesentliche Neuerungen im Sinne der Denkmalpflege gebracht hatten, so blieb nach wie vor der privaten Initiative ein weiter Spielraum. Deshalb verpflichtete sich die Historische Gesellschaft auch in der Folgezeit noch wiederholt für die Erhaltung von Denkmälern. Es sollen nur die beiden Anlagen erwähnt werden, zu deren Rettung die Historische Gesellschaft, das eine Mal als mitbeteiligter, das andere Mal als alleiniger Käufer, auftrat. Ende 1937 erwarben (und retteten auf diese Weise) die Gesellschaft Pro Vindonissa und die Historische Gesellschaft das Schlößehen Altenburg mit seinem spätrömischen Kastell und einem mittelalterlichen Baubestand. Beistand leisteten dabei der Kanton, die Stadt Brugg, eine ganze Anzahl von Vereinigungen und Einzelpersonen. Damit stand einerseits die Möglichkeit der archäologischen Durchforschung offen, auferlegte sich aber andererseits die Verpflichtung zur Wiederherstellung des in üblem Zustand befindlichen Schlößchens. Doch gelang die endgültige Sicherung der Kastellreste und des Schlößehens dadurch, daß das Bauwerk zu einer Jugendherberge ausgebaut und damit gleichzeitig auch einer sinnvollen Verwendung zugeführt wurde (1941).

Die andere Erwerbung, die ebenfalls der Erhaltung eines Denkmals dienen sollte, erfolgte 1942. Die Gesellschaft kaufte die damals neu entdeckte Römerwarte bei Rümikon. Nur so war sie vor dem gänzlichen Untergang in einer Kiesgrube zu bewahren. Ab 1943 wurde mit der Bereitstellung der Mittel für die Sicherungsarbeiten begonnen, denn nur

mit umfassenden Arbeiten war sie für die Zukunft zu erhalten. Schwierigkeiten der Kriegs- und Nachkriegszeit (Beschaffung von Zement, Mangel an Arbeitskräften) verzögerten die Ausführung der Arbeiten bis ins Jahr 1947. Neuerdings hatte sich der Vorstand mit der Römerwarte in den Jahren 1951 bis 1953 zu befassen, da sie durch den Abbau des Terrains in zwei naheliegenden Kiesgruben gefährdet wurde. Erwerb der anliegenden Böschungen und Landabtausch führten zu einer befriedigenden Sicherung der Anlage.

In zahlreichen andern Fällen gab die Gesellschaft – ohne sich selber zu engagieren – lediglich den Anstoß zur Rettung wertvoller Kunstdenkmäler (z. B. Amtmann-Haus in Meienberg, Johanniterkapelle in Rheinfelden), wobei sie die Durchführung andern Institutionen überlassen mußte, oder sie übernahm ihrerseits die Beschaffung der nötigen Mittel.

Das größte Verdienst in der Richtung aller dieser Bemühungen hat sich die Gesellschaft, vor allem ihr Vorstand, dadurch erworben, daß sie in den Jahren vor dem Zweiten Weltkrieg und in den ersten Kriegsjahren mit Nachdruck immer wieder auf die Notwendigkeit einer ausreichenden kantonalen Regelung des Denkmalschutzes hinwies, daß sie – zusammen mit andern kulturellen Gesellschaften – im Frühsommer 1940 dem Regierungsrat einen Vorschlag für die Inventarisation der Kunstdenkmäler im Aargau unterbreitete, wobei dieses Werk im Rahmen der großen Inventarisation der Gesellschaft für schweizerische Kunstgeschichte durchgeführt werden sollte. Der Vorschlag wurde von der Regierung gutgeheißen, und damit konnten sich nun jahrzehntealte Pläne der Historischen Gesellschaft nach ebensolangen Bemühungen verwirklichen.

Periodische Zeitschriften

Den Satzungen entsprechend (§ 6), werden von der Gesellschaft für zwei Jahre zwei Mitglieder gewählt, welche mit dem Präsidenten die Redaktionskommission bilden. Sie hat über die Auswahl der an die Gesellschaft gelangenden, für den Druck sich eignenden geschichtlichen Mitteilungen und Arbeiten zu entscheiden und die periodische Herausgabe einer Zeitschrift zu veranstalten.

Von Anfang an war man sich darüber einig, daß zwei Gesellschaftsschriften herausgebracht werden sollten: ein «Archiv» und ein «Taschenbuch». In der Vorstellung der Redaktionskommission bestand dabei ein ganz klarer Plan über die Verteilung der Beiträge auf die beiden Veröffentlichungen: In engem Anschluß an die Arbeiten der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz sollte das «Archiv» deren Untersuchungen im aargauischen Kreise fördern. Damit wurde ihm bestimmt, «teils ein aargauisches Urkunden-Inventar zu sein, worin neben der Regestensammlung auch unsere Rechtsaltertümer überhaupt zur Veröffentlichung gebracht werden sollten, teils hat es solche Abschnitte der Landesgeschichte in Behandlung zu nehmen, die bis jetzt einer diplomatisch genauen Darstellung noch entbehren». Entsprechend plante man, es auf vier Jahreshefte anzulegen; die ersten Hefte wurden noch für das Jahr 1860 in Aussicht gestellt. Alles in allem der Untersuchung und der Urkundenkritik zugedacht, dient das Archiv ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken.

Dem «Taschenbuch» jedoch wird die Aufgabe zugewiesen, aus dem Gebiete der Aargauer Landesgeschichte jene Stoffe auszuheben und zu bearbeiten, «durch welche auch unter einem weniger vorbereiteten Leserkreise eine warme und würdige Empfindung für die Heimatkunde erweckt werden könnte». Ins «Taschenbuch» gehören also die auf Forschung gegründeten Darstellungen und Erzählungen. Sein Zweck ist volkstümlich⁸³.

Diese Scheidung mochte für den Anfang dienlich erscheinen. Die beiden Pole, von denen dabei die Rede war, mußten sich aber immer mehr nähern, je weniger das Archiv nur Urkundeninventar, Regestensammlung – auch der Rechtsaltertümer – mit Untersuchung und Urkundenkritik zu bleiben vermochte, je mehr der Leserkreis der «weniger Vorbereiteten» abnahm; das heißt, je mehr allgemeine Schulung und Bildung, damit auch historisches Interesse und Bedürfnis wuchsen. Die doppelte Zielsetzung - theoretisch an und für sich richtig - ist offensichtlich auch ein Zeichen des Optimismus, der die Gründer beseelte und beschwingte und sie an das Vorbild großer Gesellschaften denken ließ. Darob wurde nicht bedacht, welcher personellen und materiellen Mittel es bedurfte hätte, vierteljährlich ein Heft Urkundeninventar oder Regesten samt Urkundenkritik regelmäßig in nebenamtlicher Tätigkeit herauszubringen, besonders nachdem ja in den aargauischen Archiven in den wenigsten Fällen auch nur die grundlegenden Arbeiten des Ordnens und Aufstellens bisher geschehen waren. So ist es auch nicht erstaunlich, daß vor irgendwelcher Archivpublikation für das Jahr 1860 das Taschenbuch für dieses Jahr erschien. Deshalb finden sich die grundsätzlichen Erwägungen der Redaktionskommission im Vorwort zum Taschenbuch und nicht anderswo.

Tatsächlich ist auch nie ein Stück des auf vier Jahreshefte angelegten Archives herausgekommen, sondern es erschien – nach dem Taschenbuch – auch die Argovia, Jahrgang 1860, als geschlossener Band, und dieser Form blieb sie dann durch die hundert Jahre treu.

Mit dem Verlag Sauerländer wurde, wie das schon vorher für die Drucklegung des *Taschenbuches* geschehen war, auch für das Archiv ein Vertrag abgeschlossen, nachdem der eine der Redaktoren (Rochholz) sich brieflich für den Gehalt der zweiten Schrift sehr weitgehend verbürgt hatte⁸⁴.

Rechtzeitig fand sich für die zweite Jahresschrift der Gesellschaft auch der Name, der doch dem einfachen, etwas bläßlichen «Archiv» gegenüber den Vorteil größerer Anschaulichkeit, einem erweiterten «Archiv für aargauische Geschichtsforschung» gegenüber den der einprägsamen, leicht zitierbaren Kürze hat. Vom Inhalte des ersten Bandes, von den Beiträgen her, die ihrem Stoffe nach das Gebiet des Aargaus nicht überschreiten, wird der Name «Argovia» begründet. Zu dessen Rechtfertigung führt der Redaktor an: «Argovia» ist nicht etwa ein Phantasiename; er steht in der Stiftungsurkunde des Klosters Muri vom J. 1027: in pago Argoja, in comitatu Rore. – Murus et Antemurale (2) 3.»

Bemerkenswert sind auch die programmatischen Punkte in der Vorrede zum ersten Band der Argovia. «Aargauisch, eigentümlich, bedeutsam und zugleich der bürgerlichen Bildung zugänglich, so sollen die wissenschaftlichen Arbeiten beschaffen sein, mit deren periodischer Veröffentlichung der Historische Verein des Kantons seine Redaktions-Kommission beauftragt hat.» Ein leichter Widerspruch zu dem in der Taschenbuch-Vorrede Gesagten ist festzustellen. Er mag daher rühren, daß die Formulierung aus dem Kreise der Gesellschaft stammte.

So drängte sich denn der Redaktion die Auseinandersetzung mit der Frage auf, in welchem Ton, in welcher sprachlichen Gestaltung die Beiträge für die Argovia abgefaßt sein sollten. Hiezu äußerte sie sich in grundsätzlicher Art: «Der heutige Stand der allgemeinen Bildung verlangt, daß sich jedes Fachwissen in einem faßlichen und guten Tone auszudrücken vermöge. Unser Verein zählt, so jung er noch ist, schon so viele Freunde, trifft bereits auf ein so schönes Maß teilnahmsvoller Bürgerbildung und wacher Wißbegier in allen Ständen, daß ihm nichts näher

liegen kann als der Vorsatz, diese schöne Geistesanlage in unserer Bevölkerung zu pflegen, zu steigern, diesem öffentlichen Vertrauen in würdiger Weise zu entsprechen. Wir wünschen uns Leser zu Stadt und zu Land, zu Berg und zu Tal; so viel wir ihnen also an neuer Einsicht, an richtigem Urteil an klarer Auffassung der Landesverhältnisse zu eigen machen können, ebenso viel wird sich unser Verein an überzeugungstreuen Freunden zugesetzt haben.» Doch dieses wünschbaren Erfolges wegen verwechsle die Gesellschaft (d. h. hier die Redaktion) ihren populären Zweck nicht mit der Umständlichkeit von Lehrvorträgen, seinen Eifer für das Vaterländische nicht mit journalistischen Effekten oder mit patriotisch klingenden Schlagwörtern. Das Populäre ihrer Schriftwerke und Arbeiten müsse zugleich das Einfache sein. «Schön und einfach ist alles, dem Wahrheit zu Grunde liegt.» Nun sei ein geschichtsforschender Verein zwar mit lauter Urkundendetail, mit lauter vereinzeltem Material beschäftigt. Er könnte also eher, als daß ihm eine Wirkung aufs Publikum gelinge, Gefahr laufen, sich selbst in lauter Spezialitäten zu zersplittern und unterzugehen. Daher hänge denn die populäre Wirkung seiner Veröffentlichungen von sehr ernsten Vorbedingungen ab. «Erst mit der Sicherheit genauester Detailkenntnis entspringt ihm zugleich jenes erwünschte Vermögen, seine Gewinnste in geschmackvoller Anordnung und in Neigung gewinnendem Tone vorzulegen. Der echte Popularton kann somit überhaupt kein anderer sein als der wissenschaftliche (vom Verfasser hervorgehoben). Wer seinen Stoff vollständig beherrscht, vielseitig erwägt und mit der von einem gereiften Geiste eingegebenen Wahrheitsliebe formt und verarbeitet, der hat für das wissenschaftliche Fach und für das Publikum zugleich gewirkt, mag er nun die friedfertige Geschichte eines Hofgutes zu erzählen haben oder die Katastrophe eines Reiches. Ja, er wird an einem bäuerlichen Gegenstande, deswegen, weil dieser etwa der kleinere heißen könnte, gar nicht weniger Geist, Wissen und Gerechtigkeitssinn aufzuwenden haben, als zur Schilderung einer Palastrevolution gehört, denn nie darf man des Satzes vergessen, daß das Geringfügig-Scheinende irgend einmal schon das Bedeutsamste in der Welt gewesen ist oder es noch werden kann.»

Eine Beschränkung des Leserkreises der Argovia ausschließlich auf die Fachleute sollte demnach geflissentlich vermieden werden, denn sie allein hätten weder die Zeitschrift noch die Gesellschaft zu tragen vermocht; andererseits ging es doch darum, die geschichtlich interessierten Nichtfachleute unter den Mitgliedern und Lesern davon zu überzeugen,

12 177

daß strenge Wissenschaftlichkeit der Veröffentlichungen unumgänglich, und ihnen diese Form der Äußerung bekannt und vertraut zu machen. Wer die Vorreden zum ersten halben Dutzend Argovia-Bände durchgeht – es sind immer Einführungen in die publizierten Arbeiten – der stellt leicht fest, daß es in diesem Bestreben nach Popularisierung dem Redaktor (Rochholz) nicht immer gelungen ist, sich von «der Umständlichkeit von Lehrvorträgen» freizuhalten.

Bemerkenswert sind die Folgerungen, welche die Vorrede an die Feststellung knüpft, daß der Aargau - anders als die Nachbarkantone - bisher keine eigene politische Landesgeschichte besessen habe und daß, was er seit Jahrhunderten an Gut und Blut geopfert, in den Geschichtsbüchern nicht auf seinen Namen, sondern auf den seiner jeweiligen Regenten eingetragen stehe. Nicht einmal die Wohltat innerer Entwicklung sei ihm zuteil geworden, «diese in der Länge der Zeit sonst doch überall von selbst reifende Frucht». Er sei stehen geblieben, wo er schon gestanden hatte, «in einer persönlichkeitslosen, niedrigen Sphäre ... Anstatt sich über diese totliegenden Zeiten zu ereifern, lerne man aus ihnen eine noch ungeschriebene Geschichte, die in dem Maße, als das Leben leer war an politischem Interesse, fruchtbar sein kann an sittlichem und sittengeschichtlichem. Denn wenn die staatliche Vernachlässigung, welche die sogenannten Gemeinen Herrschaften von Seiten der regierenden Orte zu erdulden hatten, unserm Lande die Quelle der politischen Geschichte allerdings abgegraben hat, so mußte sie ihm eben deswegen sein inneres gesellschaftliches Leben im Bauerntum und Kleinbürgertum um so treuer belassen ... Und hierin liegen unsere Beweismittel für die Annahme, wie eigentümlich und wie bedeutsam diejenigen Seiten sein werden, auf die wesentlich die Geschichtsforschung im Aargau angewiesen bleibt; es sind dies die noch so gar wenig benützten Altertümer unserer kantonalen Rechts- und Kulturgeschichte. Denn diesen einen negativen Vorteil schöpfen wir eben aus jener so beschaffen gewesenen Vergangenheit, daß sich in den gemeinen Vogteien alte Sitte und altes Gewohnheitsrecht in seiner Ursprünglichkeit forterhalten hat oft bis zu uns her, während es anderwärts längst zu Grabe gegangen ist, verschlungen von der glänzenden Rolle und Wirksamkeit eines politisch länger schon geeinten Landstriches.»

Geht man auch mit den dargelegten Gedankengängen nicht in allen Teilen einig, so läßt sich nicht leugnen, daß sie für die inhaltliche Gestaltung der Argovia für längere Zeit richtungweisend blieben: Erfas-

sung «unserer bäuerlichen Rechtssatzungen mit ihrem derben Menschenverstande, ihrer praktischen Volkswirtschaft und ihrer innigen Menschlichkeit», des Lebens, «das diese Genossenschaften nach Herkommen und Satzung in stiller Übung fortführten», des «landschaftlichen Rechtes, mit dem das sittliche Urteil und die innere Frömmigkeit des Volkes aufs genaueste zusammenhing». Unter solchen Vorzeichen trat der erste Band der Argovia an die Öffentlichkeit. Es versteht sich auch, daß die Reaktion dieser Öffentlichkeit, insbesondere der wissenschaftlichen, auf das Erscheinen der Argovia zur Kenntnis genommen wurde, um so mehr, als es sich dabei um eine freundliche Würdigung und Aufmunterung «zu künftigen Leistungen» handelte⁸⁵.

Letztlich ist es darauf abgesehen, eine allgemeine Teilnahme an der Geschichte unserer Rechtsentwicklung zu fördern. – Der Abdruck der Urkunden, so wird versprochen, soll ein zuverlässiger, diplomatisch treuer sein ⁸⁶. Hinsichtlich drucktechnischer Ausstattung wird festgestellt: «Die entsprechenden Typen zur Bezeichnung mittelhochdeutscher und mundartlicher Lautformen haben uns heuer noch gefehlt, indes wird für den nächsten Jahrgang diesem Mangel abgeholfen.»

Bedeutsamer war natürlich die Tatsache, daß die von Welti in Band 4 (1864/65) gesammelten und bearbeiteten 33 Aargauer Offnungen in die Grimmschen Weistümer übergegangen waren, daß besonders die Sorgfalt anerkannt wurde, mit der das Namens- und Sachregister der Argovia behandelt werde, und daß im Anzeiger für Schweizergeschichte und Altertumskunde an einem Einzelfall nachgewiesen wurde, wie mit einem derartigen Register neues Material zutage gefördert und für Sprachforschung und Kulturgeschichte nutzbar gemacht werde.

Gerade dem Namen- und Sachregister galt ja auch die besonders einläßliche Sorgfalt der Redaktion, entsprach es doch der tiefsten Neigung von Rochholz, der dieses Register aus verschiedensten Absichten pflegte. «Möge man auch diese keineswegs mühelose Beigabe nach dem Popularzwecke bemessen, welchem sie dient. Um Geschichtsverständnis in dem uns zustehenden Kreise zu verbreiten, müssen wir unsere Mitteilungen über die Anforderungen des Fachgelehrten hinaus für jedermann faßlich und handlich einzurichten suchen, auch der minder Unterrichtete soll in allen den Zweifeln beraten sein, die ihm der Text so vieler Urkunden und Sprachaltertümer veranlaßt. Wir liefern daher ein genaues Verzeichnis des Wort- und Sachbestandes der ganzen Schrift, wobei der ältere Rechtsausdruck in seiner entsprechenden Begriffsbestim-

mung angegeben, die archaistische Wortform dieser Urkunden auf die nächstgelegene mundartliche Wortform hingeführt, durch ein Zitat beglaubigt und durch einen erklärenden Wink erledigt wird. Es scheint uns als könnte auf diesem einfachsten Wege auch Sprachwissen verbreitet werden, und zum mindesten wird mit der Ansammlung des auf solchem Wege alljährlich neu gewonnenen Sprachmaterials jenem neuen Idiotikon der deutschen Schweiz bedeutend vorgearbeitet, das auch nicht immerdar mehr ungeschrieben bleiben wird.»

Gerade mit seiner letzten Bemerkung hatte der Redaktor, Rochholz, recht. Bevor ein Jahr verflossen war, ging beim Präsidenten der Historischen Gesellschaft von Zürich aus die Einladung ein, die Gesellschaft möge sich an den Bemühungen um das Zustandekommen eines schweizerischen Idiotikons beteiligen ⁸⁷.

Für 1860 waren Argovia und Taschenbuch, für 1861 die Argovia, 1862 ein Taschenbuch für 1861 und 1862 herausgekommen. Doch schon die Jahresversammlung 1861 hatte beschlossen, daß die beiden Gesellschaftsschriften – Argovia und Taschenbuch – nicht mehr gleichzeitig, sondern Jahr um Jahr miteinander abwechselnd ausgegeben werden sollten. Dieser Beschluß trug den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung, während der frühere Zustand offensichtlich eine Belastung gewesen war. – Doch fahre die Redaktion fort, nach dem ihr ursprünglich gesteckten Ziele zu streben und diesem gemäß ihre eigenen und die ihr eingesandten Arbeiten ausschließlich zu bemessen; es sei dies die selbständige quellengemäße Erforschung des Einheimischen und zugleich die allgemein genießbare Darstellung des Erforschten.

Die wechselweise Ausgabe von Argovia und Taschenbuch trat nicht ein. In den nächsten zwei Jahrzehnten erscheint überhaupt kein Taschenbuch, die Argovia wird für 1862/1863 und für 1864/1865 jeweilen zusammengefaßt, Bände von etwas größerem Umfang als üblich, so daß von Doppelbänden gesprochen werden kann. In anderem Zusammenhang ist schon ausgeführt worden, was auf eine intensivere Tätigkeit hemmend wirkte. Dem Band 5 (1866, erschienen 1867) wird das Versprechen mitgegeben, daß künftighin jedes Jahr regelmäßig ein Band erscheinen werde. Allein auch dies war nicht möglich. Der Band 6 (1871) zeugt mit seinem späten Erscheinen von den vorausgegangenen Schwierigkeiten. Ab 1879 setzt sich dann in der Publikation der Gesellschaftsschriften jene Regelmäßigkeit durch, die Jahr um Jahr bis in unsere Tage einen Band aus dem Druck hervorgehen läßt. Zudem wurde durch

einen Vorstandsbeschluß – mitgeteilt an der Jahresversammlung 1895 – der frühere, bisher aber nie praktizierte Beschluß verwirklicht, wonach in Zukunft abwechselnd mit einem Band der Argovia ein Taschenbuch erscheinen sollte, das durch die Art des Stoffes und der Darstellung sich einen weiteren Leserkreis schaffen könne, als es der bisherigen Jahresschrift möglich gewesen. Damit kehrte man also wieder mehr zu den ursprünglichen Überlegungen zurück. 1896 erschien ein Taschenbuch, und der zweijährige Turnus hielt sich – durch Kriegs- und Nachkriegseinflüsse ganz unwesentlich gestört – bis zum Taschenbuch für das Jahr 1929 (erschienen 1930). Mit ihm, das für die neue Gestaltung der Gesellschaftstätigkeit programmatisch war, bricht die Reihe der Taschenbücher endgültig ab. Seit 1931 kennen wir als Gesellschaftsschrift einzig mehr die Argovia.

Natürlicherweise erwartet man, daß in der Hauptschrift, welche die Gesellschaft herausgibt, jeweilen auch der größeren, festlich gearteten Anlässe aus dem Gesellschaftsleben in irgendeiner Form besonders gedacht werde - Anlässe, die doch zu den wenigen Gelegenheiten gehören, bei welchen die Gesellschaft aus ihrem sonst in der Stille sich abspinnenden Wirken heraus und an die Öffentlichkeit zu treten vermag. Daß solche Anlässe ihrer werbenden Kraft wegen von der Gesellschaft immer und immer wieder begrüßt und gewünscht wurden, ist mehrfach belegt. Doch nicht alle haben einen lauten Widerhall in den Gesellschaftsschriften gefunden. In der äußerlich stillen, Argovia-armen, an innerer Tätigkeit fruchtbaren Zeit zwischen 1866 und 1871 fand am 17. September 1867 im Anschluß an die Jahresversammlung der Allgemeinen Schweizerischen Geschichtsforschenden Gesellschaft in Aarau auch die Jahresversammlung der Aargauischen Historischen Gesellschaft statt. J. Hunziker hielt einen Vortrag über die diplomatische Korrespondenz zwischen Henri IV und Pascal, seinem Gesandten in Graubünden, aus den Jahren 1606 bis 1612. – Dagegen sucht man in den Veröffentlichungen um das Jahr 1884 (25 jähriges Bestehen der Historischen Gesellschaft) vergeblich nach einem Zeichen der Erinnerung. Doch von Beginn des Jahres 1886 an beschäftigten den Vorstand Vorbereitungen zum Empfang wiederum der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz auf den 9. und 10. August. Schon in der ersten Sitzung, anläßlich der gegenseitigen Begrüßung durch die beiden Gesellschaftspräsidenten, übermittelte Georg von Wyß den «Glückwunsch zur kurz vorher geschehenen Vollendung des ersten Vierteljahrhunderts des Bestandes der

Aargauer Gesellschaft». Daran knüpfte seinerseits Professor J. Hunziker, Präsident der aargauischen Gesellschaft, einen Überblick über die Tätigkeit der Gesellschaft in den eben abgelaufenen 25 Jahren ihres Bestehens an. Als Festgabe wurde den Mitgliedern der Schweizerischen Geschichtsforschenden Gesellschaft eine Arbeit von Rochholz (Wanderlegenden) überreicht.

Sehr frühzeitig begann die Gesellschaft sich mit der Frage zu befassen, in welcher Form sie sich an der Jahrhundertfeier des Kantons Aargau werde zu beteiligen haben. Der Jahresversammlung von 1899 (9. Oktober in Muri) wurde aus dem Kreise der anwesenden Mitglieder der Antrag unterbreitet, es sei der Vorstand zu beauftragen, am Platze des Jahrbuches für 1903 eine Festschrift herauszugeben, welche die Geschichte und das staatliche Leben des Kantons seit seiner Gründung im Jahre 1803 bis 1903 zum Gegenstand habe; über den nähern Inhalt der Festschrift, über die Kosten und deren Deckung habe der Vorstand in der nächsten Jahresversammlung Bericht zu erstatten; die nötigen Vorarbeiten für die Erstellung der Festschrift seien inzwischen vom Vorstand unverzüglich an die Hand zu nehmen.

Zusammen mit einer vom Präsidenten formulierten Erweiterung des vorgeschlagenen Themenkreises, daß auch ein Rückblick auf die aargauische Geschichte vor 1803 mit in Berücksichtigung gezogen werden könne, nahm die Versammlung den Vorschlag an. Der Vorstand übernahm es, sich mit dem Regierungsrat hinsichtlich Herausgabe und Finanzierung der Festschrift in Verbindung zu setzen. Noch im Dezember des gleichen Jahres referierte Walther Merz im Vorstand über die Gestaltung der für das Jahr 1903 geplanten Festschrift. Er kam dazu, ein völlig anderes Programm vorzulegen als das von der Jahresversammlung 1899 gebilligte. Deshalb sollte mit dem Antragsteller so vorerst eine Besprechung abgehalten werden. Merz setzte sich für die Behandlung von Themen aus der vor-kantonalen Zeit aargauischer Vergangenheit ein.

Inzwischen war der Vorstand auch mit der Regierung in Fühlung getreten, doch wollte die Regierung auf die Sache erst eingehen, sobald der Vorstand ihr ein detaillierteres Programm für die Festschrift werde eingereicht haben. Merz entwarf sein vorläufiges Programm (6. April 1900) und sagte zu, es bis zur nächsten Sitzung mit den in Aussicht genommenen Bearbeitern einläßlich zu besprechen, während der Kassier ersucht wurde, einen Finanzplan für die Druckkosten und die Ausstattung der

Festschrift aufzustellen. In der nächsten Sitzung (Juni 1900) legte Merz das endgültige Festschriftprogramm mit folgenden Themen vor:

Die historische Entwicklung des aargauischen Gebietes (Dr. Herzog).

Die Entstehung des heutigen Kantons Aargau (Oberrichter Heuberger).

Das aargauische Haus (Professor Hunziker).

Schenkenberg, eine aargauische Burg (Oberrichter Dr. Merz).

Die bernischen Munizipalstadtschulen im Aargau (Seminardirektor Keller).

Die kirchlichen Kunstdenkmäler der gotischen Periode im Aargau (Pfarrer Stammler in Bern).

Eventuell eine Arbeit zur aargauischen Finanzgeschichte, Zehntablösung usw. (Fürsprech Stierli).

Die Kosten sollten sich, gut bemessen, auf rund Fr. 7000.- belaufen. Ein Schreiben, das über diese Einzelheiten Auskunft gab, ging am 1. Juni 1900 an die Regierung, der nächsten Jahresversammlung (Seengen, 1. Oktober 1900) erstattete der Vorstand entsprechenden Bericht.

Da auf die Anregung des Vorstandes zuhanden der Regierung, auf die Jahrhundertfeier von 1903 eine Festschrift herauszugeben, bis zum Frühjahr 1901 keine Antwort eingegangen war, ergriff der Vorstand nochmals die Initiative, fügte diesem zweiten Schritt aber mit Nachdruck bei, wenn der Entscheid der Regierung ausbleiben sollte, so müßte sich der Vorstand seiner Aufgabe als entbunden betrachten. Mit der Antwort, die nun von seiten des Präsidenten der Kommission für die Zentenarfeier des Kantons Aargau für 1903, Regierungsrat Müri, einging, konnte sich der Vorstand nicht befreunden. Er beschloß, seinerseits in seiner Stellungnahme ausdrücklich daraufhinzuweisen, «daß der Vorstand der Historischen Gesellschaft nach reiflicher Erwägung ausschließlich nur ältere Themata vorgeschlagen habe, um alle unangenehmen politischen Erinnerungen, sowie das Aufreißen alter Wunden mit aller Absicht zu vermeiden». Der genannten Gefahr hatte das Programm Merz ausweichen wollen. Es ergibt sich so ein erneutes Zeugnis für die früher gemachte Feststellung, daß historisches Bedürfnis und Politik bei uns in enger Tuchfühlung nebeneinandergehen.

Im weiteren entledigte sich der Vorstand des Auftrages, den er von der Kommission erhalten, indem er als Mitarbeiter an den für eine wissenschaftliche Festschrift in Aussicht genommenen Themen zwei Persönlichkeiten nannte, die sich seinerzeit schon für die Übernahme ähnlicher bzw. gleicher Arbeiten anerboten hatten. Mit diesen beiden Vorschlägen betrachtete der Vorstand, so ließ er sich vernehmen, seine Aufgabe, die er sich seinerzeit freiwillig gestellt, als erledigt.

Dagegen sollte die Arbeit von Pfarrer Stammler, Bern: «Die kirchlichen Kunstdenkmäler der gotischen Periode im Aargau», in die Argovia von 1903 mit möglichst reicher Illustration aufgenommen und – sei es in Verbindung mit einer andern Arbeit, sei es allein – als Festschrift der Historischen Gesellschaft zur Zentenarfeier herausgegeben werden. Unter verändertem Titel, der auch die Erweiterung des ursprünglich begrenzteren Stoffgebietes andeutet: «Die Pflege der Kunst im Kanton Aargau mit besonderer Berücksichtigung der ältern Zeit, Jubiläumsgabe der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau zur aargauischen Centenarfeier», erschien Stammlers Arbeit mit gegen zwanzig Abbildungen im Text und über hundert Bildbeigaben auf Tafeln, wovon eine ganze Anzahl der schönsten nach Aufnahmen von Dr. Walther Merz – eine würdige und schöne Festgabe.

Am 10. November 1909 beging die Gesellschaft an ihrer Jahresversammlung in Brugg im «ehrwürdigen Rathaussaal, dem Lokale der Begründung der Historischen Gesellschaft», die Feier ihres fünfzigjährigen Bestehens 89. Bei diesem Anlaß gab der Präsident einen Überblick über die Tätigkeit der Gesellschaft seit ihrer Gründung, über die erreichten Ziele, sprach dann von den weiteren Aufgaben, die für die Zukunft sich der Gesellschaft stellten, und legte dann den stattlichen 33. Band der Argovia, der als Festschrift besonders reich ausgestattet worden, vor. Im Jahr zuvor hatte der Vorstand beschlossen, diejenigen Mitglieder, die bis anhin für die Argovia und das Taschenbuch jeweilen Beiträge beigesteuert hatten, in erster Linie um kleinere Beiträge für die Jubiläumsschrift anzugehen. Damit kam eine Festgabe zustande, die ihrem Charakter nach dem Programm entsprach, wie es Walther Merz für die Festschrift auf die kantonale Zentenarfeier von 1903 entworfen hatte, wie es aber von der offiziellen Zentenarfeierkommission dann abgelehnt worden war. Die Festschrift auf das Gesellschaftsjubiläum umfaßte – unter bewußtem Verzicht auf eine einzige, mehr darstellende historische Arbeit z. B. über einen größeren Abschnitt aus der aargauischen oder aus der Gesellschaftsgeschichte - acht einzelne Untersuchungen zu Sondergebieten der historischen, rechtshistorischen und wirtschaftsgeschichtlichen Forschung. Die Regierung leistete an diesen Band einen außerordentlichen Beitrag.

Schon im Herbst 1910 hatte sich die Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz um die Durchführung ihrer Jahresversammlung vom Herbst 1911 in Aarau bemüht. Der Vorstand der kantonalen Gesellschaft hielt das nicht für tunlich, da auf den genannten Zeitpunkt für Aarau schon zwei größere Veranstaltungen bevorstanden: die Jahrhundertfeier der Aargauischen Kulturgesellschaft (ehemals Gesellschaft für vaterländische Kultur), sodann eine kantonale landwirtschaftliche Ausstellung. Er empfahl der Geschichtsforschenden Gesellschaft, 1912 oder 1913 nach Aarau zu kommen. Ihrer auf den 7. und 8. September 1913 nach Aarau geladenen Jahresversammlung legte die Historische Gesellschaft des Kantons Aargau den Band 35 der Argovia als Festgabe auf den Tisch: «Albrecht Renggers Briefwechsel mit der aargauischen Regierung während des Wiener Kongresses. Im Auftrage der Aargauischen Historischen Gesellschaft herausgegeben von Dr. S. Heuberger.» G. Meyer von Knonau, der Präsident der Schweizerischen Gesellschaft, würdigte in seinem Eröffnungswort 90 das historische Schaffen im Aargau seit 1886, dem Jahr, da die Allgemeine Schweizerische Geschichtsforschende Gesellschaft das letztemal in Aarau getagt hatte. Insbesondere durchging er dabei die seither erschienenen Bände 18 bis 34 der Argovia und des Taschenbuches. So sehr er aus begreiflichen Gründen in seinem Urteil zurückhaltend war, ist man von der einen oder andern Charakteristik, ihrer feinen Nuancierung betroffen 91. Daneben findet auch das außerhalb der Gesellschaftsschriften und unabhängig von der Gesellschaft entstandene historische Schrifttum des Kantons seine ihm zukommende Erwähnung und Würdigung. Damit stattete der Präsident der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft dem gastgebenden Kanton den Dank seiner Gesellschaft ab.

Die 75-Jahr-Feier (4. November 1934) in Aarau ging vor sich, ohne daß eine besondere Festschrift herausgegeben worden wäre. Doch gedachte der Präsident in seiner Ansprache im Großratssaal der Entwicklung der Geschichtsforschung im Kanton Aargau in den vergangenen drei Vierteljahrhunderten, nachdem draußen an den Denkmälern der beiden regierungsrätlichen Begründer der Gesellschaft Kränze niedergelegt worden waren ^{91a}.

Den Verfasser der vorliegenden Schrift hätte vor allem die Aufgabe gelockt, die Beiträge in Argovia und Taschenbuch und deren Verfasser auf ihre Zusammenhänge mit den großen geisteswissenschaftlichen Strömungen hin zu untersuchen, um darzulegen, woher die bedeutende-

ren Verfasser und ihre wissenschaftlichen Arbeiten ihre geistige Richtung empfangen haben. Es zeigt sich aber, daß diese Aufgabe einer besonderen Arbeit überlassen bleiben muß.

Auf eine Würdigung des Inhaltes der einzelnen Argovia-Bände und Taschenbücher soll geflissentlich verzichtet werden. Dagegen besteht doch Grund, noch auf vereinzelte grundsätzliche Fragen mindestens aufmerksam zu machen. Wiederholt ist in den Kreisen des Vorstandes und der Gesellschaft darauf hingewiesen worden, wie sehr es einem Bedürfnis der Geschichtsforschung im Aargau entgegenkäme, wenn eine Übersicht über die Literatur zur aargauischen Geschichte geschaffen würde. Diese Lücke zu schließen unternahm Albert Schumann mit seinen in den Argovia-Bänden von 1888, 1890, 1891, 1893 und 1894 veröffentlichten Übersichten über die in diesen Jahren erschienene «Aargauische geschichtliche Literatur». Leider blieb es bei diesem einmaligen Unternehmen. Die späteren gelegentlichen Hinweise auf Neuerscheinungen es konnte sich dabei ja nur um die bedeutendsten handeln, die einer Besprechung gewürdigt wurden - vermochten natürlich eine systematische Bearbeitung des Stoffes nicht zu ersetzen. So spricht auch in der Argovia 1946 der damalige Präsident von dem dringenden Bedürfnis eines Wegweisers durch die immer stärker anschwellende Flut aller Beiträge zur Kenntnis unserer aargauischen Geschichte. «Schon die Bücher und Broschüren sind sehr zahlreich und oft bei ihren entlegenen Erscheinungsorten schwer greifbar. Noch schwieriger sind die in den zahlreichen Neujahrsblättern und heimatkundlichen Zeitschriften verstreuten, oft sehr wertvollen Aufsätze oder gar die Zeitungsfeuilletons und die außerhalb des Kantons erschienenen Beiträge zu unserer Geschichte aufzufinden. Ferner hat sich mit der Zeit neben vielem Wertvollem doch auch manche Spreu eingefunden und es ist manchmal schwierig, vor lauter Bäumen den Wald zu sehen.»

Die Gesellschaft wird sich daher in der kommenden Zeit Wege und Mittel überlegen müssen, die zur Erstellung einer «Bibliographie der aargauischen Geschichte» führen können. Neben allen andern publizistischen Verpflichtungen erscheint die Herausgabe einer Bibliographie als eine der dringendsten.

Daneben ist es weiterhin die vornehmste Pflicht der Argovia – hiefür wurde sie auch ehemals geschaffen –, die wichtigsten Beiträge zur Erforschung der aargauischen Geschichte selber aufzunehmen. Wenn in der Auswahl der aufgenommenen Beiträge gegenüber früher ein Wandel

festgestellt werden kann, dann ist es wohl der, daß wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchungen (ein Gebiet, dem früher wenig Beachtung geschenkt wurde) wie archäologischen mehr Raum geboten und der Herausgabe der aargauischen Städtegeschichten besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Andere Publikationen

Mit seiner mehrteiligen, auf breiter Grundlage angelegten Arbeit Der Aargau 1798–1803 (Vom bernischen Untertanenland zum souveränen Großkanton)⁹², Der Kanton Aargau 1803–1813/15 (I.–IV. Teil)⁹³ hat Dr. E. Jörin, Lenzburg, dem Kanton Aargau ein für seine an Entscheidungen bedeutungsvollste Zeit grundlegendes Werk geschenkt.

Daneben aber blieb die Forderung nach einer umfangreicheren Gesamtdarstellung der aargauischen Geschichte bestehen. Dieser Forderung sollte ein Gemeinschaftswerk entsprechen, eine «Aargauische Heimatgeschichte», herausgegeben von Hektor Ammann und Otto Mittler, nicht eine ausgesprochene Gesellschaftspublikation, der Gesellschaft aber doch durch den Umstand eng verbunden, daß alle Mitarbeiter – so weit sie schon gewonnen waren – dem Vorstand angehörten. Das Werk war auf zwei Bände, jeder Band zu sechs Lieferungen geplant. Davon erschienen 1. Landeskunde und Vorgeschichte (A. Hartmann und R. Bosch) 1929, 2. Römerzeit (Laur-Belart) 1930, 3. Beim deutschen Reich (K. Speidel, R. Bosch und E. Suter) 1933, und 4. Kirche und Klöster (O. Mittler) 1935. Dann brach bedauerlicherweise die Reihe vor Beendigung des ersten Bandes ab.

Auf die 150-Jahr-Feier des Kantons Aargau beauftragte der Regierungsrat den Kantonsbibliothekar und Archivar Nold Halder (Mitglied des Vorstandes der Historischen Gesellschaft) mit der Abfassung einer in volkstümlichem Ton gehaltenen, dem Stand der wissenschaftlichen Forschung entsprechenden Geschichte des Kantons. Den 1. Band seiner Geschichte des Kantons Aargau 1803–1953 mit den Abschnitten «Gründung – Aufbau – Festigung – 1803–1830» legte der Verfasser 1953 auf die Feier vor. Es ist zu hoffen, daß das begonnene Werk seine abschließende Bearbeitung finden werde.

Dem Umstande, daß die beiden bekannten Führer von Hans Lehmann über das Kloster Wettingen und von Walther Merz über Königsfelden nahezu vergriffen, das Werk von H. Ammann über Königsfelden nicht als Führer im eigentlichen Sinne verwendet werden konnte, hat

eine weitere Publikationsreihe, zu der sich der Verlag Sauerländer in Verbindung mit der Historischen Gesellschaft, mit der Aargauischen Vereinigung für Heimatschutz und schließlich auch mit Unterstützung der Kantonalen Denkmalpflege entschloß, ihre Entstehung zu verdanken. Es soll damit der Mangel an Führern nicht nur für die erwähnten Kunstdenkmäler, sondern für weitere aargauische Kunststätten, Städte, Burgen usw. behoben werden. Die Hefte der «Aargauischen Heimatführer» mit drei bis vier Druckbogen Umfang und sechzehn Seiten Abbildungen sollen über das hinausgehen, was die kleinen, von der Gesellschaft für schweizerische Kunstgeschichte besorgten Führer von acht Seiten zu bieten vermögen. In der neuen Reihe sind bisher erschienen:

Aargauische Heimatführer

1955: Band 1: Schloß Hallwil. Von R. Bosch und J. J. Siegrist.

1955: Band 2: Kaiserstuhl. Von P. Kläui, E. Maurer und H. J. Welti.

1957: Band 3: Laufenburg. Von K. Schib und E. Maurer.

1958: Band 4: Schloß Lenzburg. Von J. J. Siegrist, E. Attenhofer und E. Maurer.

1959: Band 5: Bremgarten. Von E. Bürgisser und P. Felder.

Sie soll fortgesetzt werden.

Finanzen und Finanzierungsmöglichkeiten

Ein Gang durch die Entwicklung der ordentlichen Finanzmittel der Gesellschaft – Mitgliederbeiträge, Erträgnisse aus dem Verkauf der Druckschriften usw. – dürfte ein Bild ergeben, das nicht allzusehr von dem abweicht, wie es andere ähnliche Gesellschaften auch bieten. Doch sind natürlich bei nicht in gleichem Maße ansteigenden ordentlichen Einnahmen die Ausgaben, die sich die Gesellschaft mit ihren Publikationen, Grabungen, denkmalschützerischen Unternehmungen auflud, rasch zu beträchtlichen Summen angewachsen. Ähnlich wie sich in den letzten hundert Jahren z.B. die Archäologie zu einem immer verfeinerteren Instrument, zu einer eigenen hochentwickelten Wissenschaft ausgestaltete, so hat der Gesellschaftsvorstand eine eigene, ständig verbesserte Kunst der Beschaffung von Geldmitteln, der stetigen Erschließung von neuen Finanzquellen sich aneignen müssen. Die Geschichte dieser beiden Gebiete – der ordentlichen Gesellschaftsfinanzen einerseits

und der Finanzierungspläne für außerordentliche Aufwendungen andererseits – muß aus verschiedenen Gründen einmal geschrieben werden. Sie dürfte ein anschauliches Bild der von der Gesellschaft vollbrachten – im Laufe der Jahrzehnte immer größer werdenden – Arbeit vermitteln. Sie würde aber auch in eindringlichster Weise dartun, wie mit zunehmendem Interesse und Verständnis für historische Anliegen in weiten Kreisen unseres Kantons die Bereitwilligkeit wuchs, die Gesellschaft in ihren Anstrengungen mit Geldmitteln zu unterstützen.

Diese Feststellung verpflichtet die Gesellschaft bei Anlaß ihrer Jahrhundertfeier, all den verständnisvollen Geldgebern den verbindlichsten Dank auszusprechen, verpflichtet sie aber auch zu einer wohlüberlegten und zielgerichteten Fortsetzung ihrer Arbeit im Dienste der aargauischen Geschich-Dann darf sie wohl auch weiterhin auf Verständnis für ihre Hilferufe und auf Unterstützung ihrer Bemühungen auf allen Seiten rechnen.

Sodann dürfte eine solche Geschichte der Finanzierungspläne einem künftigen Vorstand wertvolle Fingerzeige geben. Letztlich wäre sie gleichzeitig eine Geschichte des erfinderischen Ideenreichtums des Vorstandes. Einige wenige Beispiele mögen belegen, was in dieser Hinsicht geleistet wurde.

Wenn man sich entschloß, die «Aargauer Urkunden» nicht in einem in sich geschlossenen Werk herauszugeben, wie dies in andern Kantonen der Fall war, sondern die Urkundenbestände der einzelnen Archive in gesonderten, voneinander unabhängigen Bänden erscheinen zu lassen, so spielte neben andern Erwägungen in erster Linie die Überlegung eine entscheidende Rolle, daß bei dieser Art der Publikation (Urkunden des Stadtarchivs Lenzburg, Urkunden des Stadtarchivs Rheinfelden usw.) lokale kommunale und private Geldquellen erschlossen werden konnten, die für ein gesamtaargauisches Urkundenwerk wohl nie oder nicht in dem Ausmaße, wie es tatsächlich möglich wurde, hätten gewonnen werden können. Der Finanzierungsplan für die Herausgabe der «Aargauer Urkunden» ist somit Ausdruck der politischen Struktur unseres Kantons, die für die Beschaffung der nötigen Mittel zu berücksichtigen war. Die Form, in der die Reihe der «Aargauer Urkunden» jetzt erscheint, ist demnach eine typisch aargauische Lösung. Deshalb wurde auch die Finanzierung möglich. Zahlenmäßig stellt sich die Finanzierung der ersten neun Urkunden-Bände, publiziert 1930 bis und mit 1942, folgendermaßen dar 94:

Gesamtkosten für Bearbeitung und Druck	Fr. 56000
Beiträge von 6 aargauischen Städten an die	
Druckkosten der Urkunden ihrer Archive	Fr. 26500
Beiträge von Privaten und Stiftungen, Ergeb-	
nisse von lokalen Sammlungen zugunsten	
der Urkunden-Publikation	F1. 21000
Aus Verkauf	Fr. 10300
Gesamteinnahmen	Fr. 58000

Unter Hinweis insbesondere auf die große, der Gesellschaft aus der Urkunden-Publikation erwachsende finanzielle Belastung wurde die Regierung im Januar 1942 um einen jährlichen Beitrag aus dem Lotteriefonds in der Höhe von Fr. 2000.— angegangen, damit — eine kulturelle Verpflichtung, der auch der Staat sich nicht entziehen dürfe — die Weiterführung der Reihe der «Aargauer Urkunden» sichergestellt werden könne. Dem Gesuch wurde entsprochen, und eine weitere Eingabe vom Januar 1951 bewirkte, daß diese Unterstützung von seiten des Kantons auch für die Folgezeit gewährt wurde und wird.

Eine Aufstellung, die Jahre 1942 bis 1950 umfassend ⁹⁵, aber ohne den Staatsbeitrag von 1950 schon einzubeziehen, zeigt, daß die Gesellschaft in diesen Jahren Druckkosten für das Urkunden-Werk im Betrage von Fr. 28896.— auf sich genommen hatte, während die vom Kanton ausbezahlten Beiträge sich auf Fr. 16000.— beliefen. Die Gesellschaft hat also auch im Zeitraum 1942 bis 1950 aus andern Mitteln um die Fr. 10000.— aufgebracht, darunter einen Beitrag von Fr. 3000.— der Stadt Zofingen an die Herausgabe der *Urkunden des Stiftsarchivs Zofingen*.

Da in der Kriegs- und Nachkriegszeit mit der allgemeinen Teuerung auch die Kosten für Bearbeitung und Druck ganz wesentlich gestiegen sind, die zufließenden Beiträge sich im allgemeinen aber gleichblieben, so auferlegte sich der Gesellschaft gegenüber dem ursprünglichen Editionsplan eine Verlangsamung in der Herausgabe der einzelnen Bände, und es werden künftig noch andere Wege gesucht werden müssen, um die Finanzierung des Werkes und damit seine Fortsetzung zu sichern.

Auch in andern Tätigkeitsbereichen der Gesellschaft hatte sich der Vorstand um die Beschaffung von Mitteln zu bemühen. Einen glücklichen Erfolg zeitigte der Gedanke, die von Bund und Kanton unterstützten «Notstandsaktionen» in der Zeit der Arbeitslosigkeit der dreißiger Jahre den systematischen, von der Gesellschaft ausgeführten

archäologischen Grabungen dienstbar zu machen. Im vorliegenden Zusammenhang ist zuerst in Betracht zu ziehen, daß auf diese Weise der Erforschung des Bodens im Aargau neue Geldmittel zugeführt werden konnten. Es darf aber nicht übersehen werden, daß die mit diesen Mitteln durchgeführten Notstandsarbeiten den daran Beteiligten eine sinnvolle, sie auch geistig interessierende Beschäftigung boten.

Die weitere Verfolgung der Geschichte der Finanzen und der Finanzerungspläne müßte schließlich auch erkennen lassen, daß viele Aufgaben bei gemeinsamer Anstrengung von der Gesellschaft gelöst werden können, daß es aber daneben auch solche gibt, denen die Gesellschaft mit eigenen oder von ihr beschafften Mitteln schlechthin nicht beizukommen vermag.

Dann obliegt es ihr, in der Öffentlichkeit durch Aufklärung und Vorsprache bei den Behörden dahin zu wirken, daß der Staat in diesen kulturellen Angelegenheiten einstehe und seinen Teil übernehme, wie das im Falle der Drucklegung der «Aargauer Urkunden», der Schaffung der Stelle eines Kantonsarchäologen, im Falle der Inventarisierung der Kunstdenkmäler und der Denkmalpflege geschehen ist.

Andererseits wird es sich die Gesellschaft zur Pflicht machen, nur dort der staatlichen Intervention zu rufen, wo sie zur sicheren Überzeugung eigener Ohnmacht gekommen ist. Wenn sich bei der Gründung Staat und Gesellschaft in der damals gefundenen Form zur Erreichung eines Zieles verbunden haben, so dürfte das oben angedeutete Verhältnis zwischen beiden Partnern die Form sein, die unserer heutigen Auffassung entspricht.

Auf alle Fälle gedenkt die Gesellschaft heute gerne ihres doppelten Ursprungs und mit Dankbarkeit aller Unterstützung, die ihr in den hundert Jahren vom Kanton Aargau und dessen Regierung zuteil geworden ist. Sie anerkennt auch heute die Verpflichtung, welche die Gründer der Gesellschaft dem Kanton Aargau und seiner aargauischen Vergangenheit gegenüber übernommen haben.

Bei der bedeutenden Stellung, welche im Finanzleben der Gesellschaft ihre Publikationen einnehmen, ist es gegeben, auch der Druckerei zugedenken, die die Aufträge der Gesellschaft ausführte und noch besorgt. Im Jahr 1860 setzte sich der Gesellschaftsvorstand für den Druck der periodisch erscheinenden Schriften mit der Firma Sauerländer, Druckerei und Verlag in Aarau, vertraglich ins Einvernehmen. Dieser Verbindung blieben beide Partner bis heute treu. Dazu lagen verschiedene

Gründe vor. Bei der heutigen publizistischen Tätigkeit der Gesellschaft, bei der ehren- und nebenamtlichen Betreuung der Redaktionsgeschäfte durch vom Vorstand beauftragte Mitglieder, bei dem doch etwa eintretenden Wechsel in der Besetzung des Vorstandes ist es den Bestrebungen der Gesellschaft nur dienlich, wenn beim andern Partner eine gewisse Stabilität die wohlverstandene Kontinuität in den Veröffentlichungen der Gesellschaft wahren hilft und dem Fortgang der Geschäfte eine ruhige Sicherheit verleiht, zudem die Redaktion auf diese Weise von einer Reihe ständig wiederkehrender Arbeiten entlastet wird. Diese Entwicklung ist dem Umstand zu danken, daß seit 1881 bis in die Gegenwart während Jahrzehnten, doch mit Unterbrüchen, drei Leiter der Druckerei der Gesellschaft als Kassier dienten und dienen. Die Historische Gesellschaft hat Grund zur Feststellung, daß die Leiter der mit ihr zusammenarbeitenden Druckerei die Ausführung der Aufträge über das Geschäftliche hinaus stets als eine kulturelle Verpflichtung aufgefaßt haben. Diese Gesinnung ist von ihnen der Gesellschaft gegenüber auch in Fällen bekundet worden, wo es sich darum handelte, ihr über augenblickliche finanzielle Schwierigkeiten hinwegzuhelfen. So ist auch ein Dank der Gesellschaft an die Druckerei und deren Leiter angebracht.

Bibliothek der Gesellschaft

Die Männer, welche die Gründung der Historischen Gesellschaft vorbesprachen (Keller, Welti, Rochholz und Schröter) dachten keineswegs daran, eine selbständige, der Gesellschaft gehörende Bibliothek ins Leben zu rufen, ebensowenig wie sie eine gesellschaftseigene Antiquitätensammlung zu schaffen die Absicht hatten. In ihrem Plane lag es wohl, mit andern in- und ausländischen historischen Vereinigungen in Verbindung zu treten und einen gegenseitigen Austausch der Vereinsschriften in die Wege zu leiten 96. Wohl dachten sie auch daran, daß der Gesellschaft von ihren Gönnern Bücher und andere Schriften könnten geschenkt werden. Auch Anschaffungen aus eigenen Mitteln waren schon in Aussicht genommen. Doch sollten mit der Erziehungsdirektion die Bedingungen vereinbart werden, zu welchen solche Werke der Kantonsbibliothek zur Aufbewahrung übergeben werden konnten 97. Allein, die 1860 von der ersten Jahresversammlung angenommene definitive Fassung der Statuten enthielt diesen Paragraphen nicht mehr. An seine Stelle trat nur ein Satz in § 8, der bestimmte, daß bei einer Auflösung der

Gesellschaft ihre Sammlungen an Büchern und Antiquitäten an den Staat übergehen sollten.

So war denn die Anlegung einer Bibliothek unter den ersten Aufgaben, mit denen sich der Vorstand zu befassen hatte, und die Gesellschaft, das heißt in erster Linie natürlich der Vorstand, war mit der Katalogisierung, Aufbewahrung und Verwaltung einer solchen belastet. Schon 1863 umfaßte die Bibliothek etwa 400 Bände Druckschriften und gegen 50 Bände Handschriften. Schenkungen und Erwerbungen wurden in der Argovia publiziert, damit auf diese Art vorerst die Erstellung und Drucklegung eines Kataloges umgangen werden konnte. Die Veröffentlichung sollte aber auch zu vermehrten Schenkungen anreizen, welcher Hinweis von der deutlichen Bemerkung begleitet war, die geringe Zahl von Geschenkgebern stehe doch in keinem Verhältnis zu den sicher nicht unbedeutenden, in Privathänden befindlichen, aber unbenutzten Schätzen.

Unter den ersten Büchern der Gesellschaftsbibliothek befand sich auch ein Exemplar Amtliche Sammlung älterer eidgenössischer Abschiede, welches das Departement des Innern auf Gesuch der kantonalen Erziehungsdirektion im Januar 1861 zuhanden der Gesellschaft geschickt hatte, mit der Zusicherung, die Fortsetzung seinerzeit der Historischen Gesellschaft des Kantons ebenfalls zukommen zu lassen.

Die Bibliothek war bis anhin - so viel festzustellen ist - immer im Archiv der Justizdirektion aufbewahrt. Nun aber war sie dank den im Tauschverkehr eingehenden Schriften, dank den Erwerbungen der Gesellschaft und nicht zuletzt dank Schenkungen - ausschlaggebend war vor allem, daß der am 22. September 1873 verstorbene Bundesrat Frey-Herosé der Gesellschaft einen Teil seiner Bibliothek vermacht hatte so sehr angewachsen, daß sie am alten Ort keinen Raum mehr fand. So wurde sie jetzt ins Erdgeschoß der Kantonsschule verbracht. Auch weiterhin wird ständig ein reger Schriftenaustausch vermerkt. 1880 z. B. steht die Gesellschaft mit 10 schweizerischen und 45 ausländischen Gesellschaften in Verbindung. Deshalb drängte sich 1886 eine weitere Verlegung der Bibliothek auf, da der Raum in der Kantonsschule allzu beschränkt wurde. Dank der Hilfe eines Vorstandsmitgliedes (Sauerländer) konnte sie in einem größeren Lokal untergebracht werden, womit auch eine bequemere Katalogisierung ermöglicht wurde. Zum erstenmal wird bei diesem Anlaß darauf hingewiesen, daß der Bibliothek nur beschränkte Geldmittel zur Verfügung ständen und daß sie sich darum nur

13 193

langsam vergrößern könne. Den Hauptzuwachs bringe immer noch der Schriftenaustausch.

Im September 1889 hatte sich der Vorstand erneut mit der Bibliothek zu befassen. Früher schon war ihre Verlegung in die Kantonsbibliothek angeregt worden. Dieser Gedanke wurde wieder aufgenommen und es wurde beschlossen, mit der Erziehungsdirektion Verhandlungen einzuleiten, um vorerst die Bedingungen zu vereinbaren, unter denen eine Abtretung der Gesellschaftsbibliothek an die Kantonsbibliothek würde erfolgen können. Die weitere Entwicklung dieser Angelegenheit erschien schon so sicher, daß ab Neujahr 1890 die Anschaffung aller Zeitschriften und Bücher, die in der Kantonsbibliothek vorhanden waren, eingestellt wurde. Zu Beginn des Jahres 1890 bestellte der Vorstand seine zwei Delegierten, die mit den Abgeordneten der Bibliothekskommission des Kantons die für die Eingliederung der Gesellschaftsbibliothek in die Kantonsbibliothek nötigen Besprechungen führen sollten. Im April konnte der Entwurf einer Übereinkunft für die Vereinigung der beiden Bibliotheken durchberaten und die Formulierung des Vertrages definitiv vorgenommen werden. Durch Zirkular wurden alle Mitglieder aufgefordert, zu dem Vertrag Stellung zu nehmen. Das ganze Fusionswerk schien nochmals bedroht (Herbst 1890), weil die Bibliothekskommission auf die Vereinigung der zwei Bibliotheken nicht eintreten wollte, solange sich die Historische Gesellschaft das Eigentumsrecht an ihrer Büchersammlung vorbehielt. Daraufhin beschloß der Vorstand, diesen Vorbehalt fallen zu lassen und die Gesellschaftsbibliothek schenkungsweise an den Kanton abzutreten - vorbehalten die Stellungnahme der Jahresversammlung zu diesem Beschluß 98. Bereits im Juli 1891 konnte von der erfolgten Einverleibung der Bibliothek der Historischen Gesellschaft in die Kantonsbibliothek Kenntnis gegeben werden. Aus dem Erlös für die Doubletten sollten die fehlenden Zeitschriftenbände ergänzt und die Zeitschriften nach und nach gebunden werden. Auch erschien es wünschenswert – es fehlten die entsprechenden Zeitschriften –, daß die Gesellschaft mit einigen weiteren größeren historischen und kunsthistorischen Vereinen in Schriftenaustausch trete. Entsprechende Verbindungen wurden denn auch angeknüpft. So blieb der Berichterstattung für das Jahr 1892 die abschließende Feststellung, daß die Gesellschaftsbibliothek nunmehr definitiv in die Kantonsbibliothek aufgenommen und im großen alphabetischen Zettelkatalog verzeichnet sei. Schon im nächsten Frühjahr werde auch der gesamte Bestand an Zeitschriften gebunden vorliegen. Sodann erfolgt der wichtige Hinweis, daß die Gesellschaft mit 60 auswärtigen Vereinen in Schriftenaustausch stehe, und daß durch die Zuwendung der ausgetauschten Zeitschriften das Budget der Kantonsbibliothek teilweise entlastet und deren früher für Zeitschriftenerwerb verwendete Kredit nun für Neuanschaffungen verfügbar werde. Die Übergabe der Gesellschaftsbibliothek an den Staat bzw. an die Kantonsbibliothek bedeute für diese also eine wesentliche Erleichterung, welche der Staat gegenüber der Gesellschaft nur dankbar anerkennen könne. - Diese Art der Argumentierung wurde in der Folge immer dann wieder angewendet, wenn es sich darum handelte, in ordentlichen oder außerordentlichen Fällen für die Gesellschaft eine staatliche Beihilfe erhältlich zu machen. Es ist aber doch nötig festzuhalten, daß die Gesellschaft eine große Entlastung erfuhr, wenn nun der Staat durch sein fachtechnisch geschultes Personal, das zudem in diesem Berufe tätig war, die Betreuung der Bibliothek ausübte und für die Aufbewahrung seine Räumlichkeiten zur Verfügung stellte. In beiden Beziehungen war damit der Gesellschaft eine Sorge abgenommen, mit der sie sich in den vergangenen Jahren immer wieder hatte befassen müssen. Es erwies sich im Falle der Bibliothek, wie übrigens auch bei den andern Sammlungen der Gesellschaft, wie richtig und wirklichkeitsnahe die Gründer diese Dinge und ihre Entwicklung vorausgesehen hatten.

Darum hatte Augustin Keller auch schon sehr frühzeitig einer Vorlage an die Regierung 99: «ob auf die Mitglieder der Historischen Gesellschaft, welche für wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Landesgeschichte, also im speziellen Zwecke der auf den Wunsch der Regierung gegründeten Gesellschaft und ohne Honorar für ihre Arbeiten, einzelne Hülfsmittel von der Kantonsbibliothek notwendig haben, auch die reglementarische Verpflichtung ihre Anwendung finden solle, wonach sie das Recht zur Benutzung der Bibliothek durch Ankauf des Kataloges zu erwerben hätten», dafür zu sorgen gesucht, daß den Gesellschaftsmitgliedern, oder wenigstens den im oben erwähnten Sinne tätigen, die Benutzung der Kantonsbibliothek mit ihren Hilfsmitteln ungehindert und unbelastet freistehe. In ihrer Sitzung vom 5. November 1860 beschloß die Regierung «mit Rücksicht auf den Zweck der Historischen Gesellschaft, es seien die obbezeichneten Mitglieder der Historischen Gesellschaft von der Anschaffung des Katalogs der Kantonsbibliothek dispensiert». Dieser Entscheid wurde den Beteiligten - Kantonsbibliothekariat und Gesellschaftsvorstand - durch die Erziehungsdirektion mitgeteilt ¹⁰⁰, so daß den Mitgliedern diese Vergünstigung in ihren wissenschaftlichen Arbeiten bekannt war. Die enge Verbindung zwischen Kantonsbibliothek und Historischer Gesellschaft ist bis auf den heutigen Tag bestehen geblieben, und die Gesellschaftsmitglieder sind der Institution und ihrem Personal immer und immer wieder für jegliche Förderung dankbar, die sie dort in ihren Arbeiten erfahren dürfen. Einem Bedürfnis entspräche es, wenn einmal von berufener Hand die Geschichte der Kantonsbibliothek geschrieben würde.

Orts- und Flurnamensammlung

Zu den Männern, welche die Gründung der Historischen Gesellschaft vorbereiteten, für diese Gesellschaft ein Tätigkeitsprogramm entwarfen und nachher ihr die nächsten in Angriff zu nehmenden konkreten Aufgaben zuwiesen, gehörte Ernst Ludwig Rochholz, der – von der germanischen Philologie herkommend - vor allem auf dem Wege der sprachgeschichtlichen Forschung in Prosa und Poesie Sitte und kulturellen Stand der Vergangenheit zu erfassen suchte, dem infolgedessen auch jegliche überlieferte sprachliche Äußerung, insbesondere wenn sie unmittelbar aus dem Volke herstammte (Orts- und Familiennamen, Volkslied, Kinderlied, Sprichwort, Rätselreim, Sage, Märchen) als geschichtliches Zeugnis bedeutungsvoll erschien. Wie in der Sprache in ihrer frühen Form, so erkannte er auch in Brauchtum, Rechtsübung und Glauben Ausdrucksformen vergangener Generationen, die es in wissenschaftlicher Weise zu sammeln, zu sichten und sinnvoll zu deuten gelte. Mit seinem von diesen Voraussetzungen ausgehenden Lebenswerk eröffnete Rochholz der Forschung völlig neue Wege. Trotzdem die heutige Kritik seine Werke als überholt bezeichnet, anerkennt sie die grundsätzliche Bedeutung des Mannes.

Es war anzunehmen, daß Rochholz – einmal beigezogen – der neuen Gesellschaft den Stempel seiner starken Persönlichkeit aufprägen, daß er auf ihre Tätigkeit von Anfang an in seinem Sinne bestimmenden Einfluß nehmen werde. Man geht wohl nicht fehl, wenn man im «Entwurf eines Programms über die Tätigkeit der Gesellschaft» ¹⁰¹ den IV. Abschnitt: «Sprach- und sittengeschichtliche Abteilung, Sprachforschung in Prosa und Poesie und Sittengeschichtliches», als Aufstellung von Rochholz betrachtet. Ebensowohl geht es auf seinen Einfluß zurück, wenn Augustin Keller in seiner Ansprache, mit der er die Gründungsversammlung

eröffnete, neben dem reichen Schatz der Überlieferungen, die der Boden und die Archive auf bewahrten und die es zu heben gelte, auch diejenigen ausdrücklich erwähnt, die in der Volksmundart und in den Landessagen schlummerten. So steht - da sich der Vorstand an die Organisation der Arbeit auf längere Sicht macht - unter den drei Stoffen von größter Wichtigkeit die sprachgeschichtliche neben der kirchengeschichtlichen und der rechtsgeschichtlichen Forschung mit an erster Stelle. Im sprachgeschichtlichen Bereich sollte zuerst eine Sammlung der Orts- und Flurnamen des Aargaus angelegt werden. Diese Materialsammlung, damit sie ergiebig und aufschlußreich genug ausfiel, mußte auf breitester Grundlage erfolgen. Sollten die erhaltenen Auskünfte miteinander vergleichbar und einer übersichtlichen Bearbeitung zugänglich sein, so erreichte man das alles am besten, wenn den Empfängern ein Frageschema vorgelegt wurde, an das sie sich bei Abfassung der verlangten Auskünfte zu halten hatten. Daher erging im September 1860 das folgende einführnde Schreiben des Vorstandes der Historischen Gesellschaft mit angehängtem Formular:

Formular zur Verzeichnung der Orts- und Flurnamen des Aargaus

Namen sind Erkennungsmittel der Dinge. Schon im Jahr 1849 hat daher die Züricher geschichtsforschende Gesellschaft sämmtliche Züricher Orts- und Flurnamen nach urkundlicher Gestalt gesammelt, erklärt und herausgegeben. Der Thurgauer- und der Aargauer historische Verein unternehmen jetzt das Gleiche. Auf nachfolgendem Formular richten wir unsere Anfragen an Jedermann, weil ein Jeder, auch wenn er sich mit geschichtlichen Arbeiten nicht selbst beschäftigt, im Stande ist, dieses Formular mit sachgetreuen und nutzenbringenden Antworten seiner Seits auszufüllen, und weil der Werth einer solchen Namenssammlung allen unsern Sprach- und Landesgenossen einleuchtend sein muß.

Einige unsrer Ortsnamen stammen schon aus helveto-römischer Zeit (Windisch), die meisten übrigen sind zwischen dem V. und VIII. Jahrhundert entstanden. Allein diese alt urkundlichen Ortsnamen machen zusammen kaum den zehnten Theil unsrer sämmtlichen Flur- und Localnamen aus, die bis heute noch unbeachtet geblieben sind. Eben sie nun enthalten eine Landesgeschichte im Kleinen. Sie geben Aufschluß über die religiösen Bräuche, über die Grundrechte, Satzungen und Culturzustände, über die äußerlichen und innerlichen Schicksale der frühesten Landesbewohner. Entweder schildern sie uns Namen und Persönlichkeit

des ersten Anbauers, den Schutz der Gottheit oder des Grundherrn, unter dem jener stand, ob er Heide oder Christ war, Jäger oder Senne, auch ob er bereits Nutzpflanzen und Früchte in fester Zelgeneintheilung baute. Oder sie schildern uns das landschaftliche Aussehen des Landes und sind so eine Naturgeschichte im Kleinen. Die wilden Thiere werden erlegt (Wölfliswil), der Boden wird für den Anbau geklärt (Brand, Rüti, Schlatt, Urhau), die feste Wohnung errichtet (Hausen) mit Scheune (Schürberg), Tenne (Arni) und Stallung (Augst) – bis eine ganze Hofstatt (Stättli) entsteht.

Hier also ist noch mancher geschichtliche Schatz zu erheben, und mit nur geringer Mühe; denn er liegt offen da in den Namen unsrer eignen Felder und Wälder. Die Bevölkerung des Aargaus wird unsern Zweck erkennen und unser Bestreben freundlich und allseitig zu unterstützen suchen. Die gefälligen Antworten sind einzusenden: An den Vorstand der Historischen Gesellschaft, Hrn. Erziehungs-Director A. Keller in Aarau.

Ortschaft oder Hofstatt

Schriftliche Form des Orts- oder Hofnamens in Urkunden, Kaufbriefen, Jahrzeitbüchern, Urbarien, Orts- oder Familien-Chroniken. Das Dorfwappen. Das Geschlechtswappen des Gutsbauern, die Hausmarke.

Benennung der Plätze, Straßen und Gassen innerhalb und in nächster Nähe der Ortschaft, z.B. Brühl, Pünt. Ortsmeinung über den Grund eines auffallenden Localnamens, z.B. Todtengäßli, Malefizgraben.

Namen der ehemaligen Herrschaftshöfe, z.B. Freihof, Widemhof.

Namen der außerherrschaftlichen Höfe, z.B. Steckhof.

Flurnamen der verschiedenen Dorfzelgen verschiedener Jahrgänge. Z. B. Oberzelg besteht aus Breite, Dolder, Juch, Gwand, Hunkler, Betacker usw.

Grundstücke des Ausgeländes, der Waldungen, Wiesen, Weiden, Egerten, Reben.

Namen ehemaliger Versammlungs- und Festplätze, z.B. Tanzplatz, Fasnachtbühl, Tägerli. Auf welchem Platze entzündet man gegenwärtig noch die Johannis- und Fasnachtfeuer?

Namen der Gemarkungssteine, Hagstellen, Lebhage, Ackerkreuze, Feldbildstöcke, Feldkapellen, Grenzbäume. Giebt es auch s.g. Kleinkinderbäume, Galgenbäume? Namen der Flüsse, Bäche, Quellen, Brunnen, Hungerbrunnen, Kleinkinderbrunnen, verschüttete Sodbrunnen. Teiche, Seen. – Moos- und Sumpfstrecken, Uferverschanzung, Däntsch.

Namen der Hügel und Berge. Felsdurchhau. Findlingsstein, Kleinkinderstein. Hochrain, Schlucht und Tobel, Straße, Weg und Pfad, Brücke und Steg.

Innerhalb der Gemeindegrenze liegende oder schon verschwundene Reste von Hofstätten, Kapellen, Ruinen, Burgstellen, alte Umwallungen (Schatzhalde) und Hochpfade (Reitweg, Ziegelgäßli), alte Richtstätten (Schelmenbühl), Grabstätten, gefundenes Eisen- oder Steingeräthe, Hexen- und Spukplätze. Die darüber noch erhaltenen Sagen.

Beide Schriftstücke sind offenbar von Rochholz formuliert worden, wobei er die Möglichkeit hatte, sich die Erfahrungen der Zürcher Geschichtsforschenden Gesellschaft in der Aufstellung des Formulars zu Nutzen zu ziehen.

Nach dem Text des Begleitschreibens ist die Anfrage an jedermann gerichtet. Tatsächlich handelt es sich bei den elf Fragen um Dinge, über die, auch wer sich sonst nicht mit geschichtlichen oder philosophischen Arbeiten beschäftigt, nutzbringende Auskunft zu geben vermochte. Über die Empfänger geht aus dem Text des Formulars nichts hervor. Dagegen ist aus Akten der Erziehungsdirektion ersichtlich, daß die Gesellschaft auch in diesem Fall aus der Stellung ihres Präsidenten ihren Nutzen zog. Es liegt eine Verfügung Augustin Kellers vom 14. September 1860 vor 102, die besagt:

«Auf Ansuchen des Vorstandes der Historischen Gesellschaft wird versendet:

- 1.) An sämtliche Pfarrämter Pfr. Schröters kirchenhistorische Anfragen (& Rochholzens Formular zur Verzeichnung der Orts- und Flurnamen des Kts.).
- 2.) An sämtliche Ober- und Gesamtlehrer des Kts. das Formular für Orts- und Flurnamen.
- 3.) An sämtliche Gemeindeschreiber (& Fertigungsaktuariate).
- An die Sem. Dir. zu Handen der Zöglinge, mit dem Ersuchen, diese mit den verlangten Aufzeichnungen während der Ferien zu beauftragen.»

Die Anweisung ist so zu verstehen, daß Rochholzens Formular an alle aufgeführten Stellen mit Ausnahme der Pfarrämter zu gelangen hatte, was durch die später eingehenden Antworten bestätigt wird.

Bis zum 26. Oktober 1860 waren aus 9 Bezirken zusammen 13 Antworten eingegangen. Sie befriedigten aber nicht in allen Teilen. Deshalb verschickte der Vorstand, wieder mit Hilfe der Erziehungsdirektion, am 26. Oktober eine gedruckte «Nachträgliche Instruktion zur Aufsammlung der Aargauischen Ortsnamen». Darin wird vermerkt, daß die Antworten nicht in das Formular, sondern nur nach dem Formular, aber genau in der dort aufgeführten Reihenfolge auf eigenen Blättern zu verzeichnen seien. Sodann werde selbstverständlich die Schreibung aller Lokalnamen in mundartlicher, nicht aber in einer hochdeutschen oder schriftdeutschen Form verlangt.

Über die Bezirksämter ging diese «Nachträgliche Instruktion» an alle Gemeindeschreiber, über die Konferenzdirektoren der Bezirke an alle Lehrer, «welche ihren Bericht in der Angelegenheit noch nicht abgegeben haben.» 103

Der Orts- und Flurnamensammlung kam es natürlich sehr zustatten, daß ihr der behördliche Instanzenweg zur Verfügung stand.

Bis ins Jahr 1863 gingen die Berichte der Lehrer und Gemeindeschreiber ein, und zwar so, daß bei nun wachsendem Verständnis für den Sinn der Arbeit die Auskünfte immer genauer abgefaßt waren. Sie füllten jetzt nach Bezirken geordnet, elf Foliobände. Unter den Berichten fanden sich auch schon zwei größere Arbeiten, die eine von Fürsprech Stäuble, Magden: «Zusammenstellung aller Benennungen der Gewässer, Straßen, Wälder, Gegenden und Flurteile des Gemeindebannes des Dorfes Magden», mit über 350 Namen, und eine gleiche Arbeit über den Gemeindebann Zeiningen von Steinhauser.

Rochholz nahm in den folgenden Jahren die Arbeit in seine Hände, sammelte weiter, sichtete und ordnete das Material. Von seiner fortgesetzten Tätigkeit zeugen unter den 24 größeren Beiträgen, die er bis zu seinem Rücktritt am 3. September 1888 in der Argovia erscheinen ließ, deren 12 für seine andauernde philologisch-historische Arbeit 104, ganz abgesehen von seinen großen, außerhalb der Argovia erschienenen Werken. Ebensosehr profitierte das Samstagskränzchen von seiner «reichen Sammlung an Flur- und Feldnamen», natürlicherweise auch Rochholzens Vortragstätigkeit. Was Rochholz durch Heranziehung alter Zinsrodel, Pfandverschreibungen, Grundbücher und durch Vergleichung sei-

ner Resultate mit den Erhebungen des eidgenössischen topographischen Bureaus in Bern zusammengetragen hatte, das veranlaßte den Präsidenten der Gesellschaft an der Jahresversammlung 1881 (Rheinfelden, 22. August) der Hoffnung des Vorstandes Ausdruck zu geben, daß demnächst zwei Bände der Argovia diesem wichtigen Denkmal aargauischer Sprach- und Ortsgeschichte gewidmet werden könnten. Allein, bevor im Ernst daran gedacht werden durfte, waren noch eine Reihe von Schwierigkeiten zu überwinden.

Vorerst ließ der Vorstand 1882/83, um die Fülle des gesammelten Materials übersichtlich zu gestalten und es der weiteren Lokalforschung zugänglich zu machen, die ganze, alphabetisch angelegte Sammlung nach den elf Bezirken gemeindeweise gruppieren und in 225 Faszikeln einordnen.

Bei diesem Anlaß wurde die Sammlung aus drei Quellen ergänzt und bereichert: aus den bis zu diesem Zeitpunkt vom topographischen Bureau herausgegebenen Kartenblättern des Aargaus, soweit sich aus ihnen eine Namen-Nachlese ergab; aus den Ortsnamen-Verzeichnissen, die dieses Bureau für die noch nicht publizierten Aargauer Kartenblätter angelegt und zur Verfügung gestellt hatte, und aus einer Einzelarbeit, dem Wittnauer Flurnamenbuch von Pfarrer Hermann Müller.

Sodann ging es darum, die Namen in ihrer mundartlichen Form phonetisch richtig zu erfassen. Zu diesem Behuf wurden sämtliche Gemeindeförster und Bannwarte des Kantons kreisweise im Kehr einberufen und es wurden die Flurnamen ihrer Gemeinden mit ihnen mündlich durchbesprochen. Anläßlich dieser lautlichen Fixierung der Einzelnamen sollten gleichzeitig alle auf den Gemeindekanzleien deponierten Urbarien, Flur- und Grundbücher zur Vervollständigung des Materials vorgelegt werden, was wiederum einen beträchtlichen Zuwachs an Flurnamen ergab. Solche Lösung war dank der Beihilfe der Regierung und des Kantonsoberförsters möglich geworden. Anschließend (1884/85) wurde die als notwendig erachtete Vergleichung des gesammelten Materials mit den amtlichen Liegenschaftsverzeichnissen durchgeführt. Der Arbeit unterzogen sich der Gesellschaftsaktuar, Staatsarchivar Dr. Hans Herzog, und Bezirkslehrer Huldreich Christoffel. Darüber hinaus dauerte die Durchsicht der Urbarien an, mit welcher Rochholz begonnen, an der Professor J. Hunziker und Professor J. Winteler mitgeholfen, und die später Professor J. J. Bäbler fortsetzte; mit dieser Arbeit konnten die ältesten Namenformen gewonnen werden.

Zu Beginn des Jahres 1888 ¹⁰⁵ befaßte sich der Vorstand eingehend mit dem Stand der Vorarbeiten zum aargauischen Flurnamenbuch, mit Inhalt und Form der vorgesehenen Publikation. Gegen die präsidiale Auffassung, die für Anführung aller Orts- und Flurnamen eintrat, wandte sich Rochholz, der nur die geschichtlich oder sprachwissenschaftlich interessanten Beispiele herauszuheben wünschte. Schließlich ergab sich die Lösung in einem Kompromiß: Den beiden vom Präsidenten vorgeschlagenen Teilen sollte eine ausführliche Einleitung über die allgemeine Bedeutung der Flurnamen für Geschichte und Sprachwissenschaft vorangestellt werden.

Schon ein halbes Jahr später reichte Rochholz sein Entlassungsgesuch ein; fast völlige Taubheit und Abnahme der Sehkraft hatten es veranlaßt. Um seine Verdienste um die Gesellschaft zu ehren, veranlaßte ihn der Vorstand zur Zurücknahme seines Gesuches und bat ihn, den Vorstandssitzungen noch nach Möglichkeit beizuwohnen. Zugleich ersuchte ihn der Vorstand, ihm den schon bearbeiteten Teil des Flurnamenbuches auszuhändigen. Allfällig damit zusammenhängende Vertragsverpflichtungen sollten geregelt werden, da nicht anzunehmen war, daß Rochholz die Arbeit selber noch fortsetzen werde. Er trat diesen Teil des Werkes an die Gesellschaft ab, ebenso auf ein weiteres Gesuch die übrigen Materialien für die noch unbearbeiteten Buchstaben I bis Z, wofür ihn der Vorstand entschädigte.

In seinen Sitzungen beschäftigte sich der Vorstand mit dem weiteren Schicksal des Flurnamenbuches, ohne indessen Beschlüsse zu fassen. Zunächst war der Gang der Arbeit festzulegen und die Frage des Bearbeiters abzuklären. J. J. Bäbler, seit 1876 in Aarau als Lehrer an der Kantonsschule tätig, empfahl sich. Er war bereit, beim Ordnen der Materialien zu helfen und bei der Aufstellung des Programms für die Zukunft mitzuwirken. Der Vorstand war der Auffassung, daß vor einer wissenschaftlichen Verwertung das Material wieder in die streng alphabetische Ordnung gebracht werden müsse, die seinerzeit zugunsten der gemeindeweisen Bearbeitung einer Gruppierung nach Bezirken und Gemeinden hatte Platz geben müssen. Er behielt sich vor, erst nach erfolgter alphabetischer Neuordnung auf die Frage einzutreten, was weiter zu geschehan habe. Bäbler, der schon 1889 eine Arbeit über «Flurnamen aus dem Schenkenbergeramt» veröffentlicht hatte, führte in der Folge die Arbeit am Flurnamenbuch weiter. Der Vorstand ließ sich laufend über den Fortgang Bericht erstattten. Bäblers Berichterstattung beschränkt sich

nicht auf eine Darstellung seiner eigenen Arbeit, sondern zeigt sehr früh da und dort Ansätze zu einer «Geschichte des Flurnamenbuches». 1895 teilte er seinen Entschluß mit, die Sammeltätigkeit einzustellen. Er halte es für zweckmäßiger, eine Grammatik zusammenzustellen, welche in Lauten, Ableitungen und Zusammensetzungen den Schlüssel zur Erklärung der Namen bilde, so daß jede weitere sprachgeschichtliche Erörterung im Text überflüssig werde. Bei dieser Arbeit beabsichtige er, sich eng an Wintelers Kerenzer Mundart und an Hunzikers Aargauer Wörterbuch zu halten. Sodann denke er an eine Durchmusterung der einschlägigen Literatur zu gehen, die jetzt immer mehr anschwelle, worin sich aber doch viel Schätzenswertes finden dürfte. Einige Schwierigkeiten bereite ihm die Volksetymologie, «die Kunst, mit welcher das Volk ein unverständlich gewordenes Wort sich zurecht macht, und dadurch wird manchmal ein grammatisches Gesetz gefährdet». Doch wenn kein unerwartetes Hindernis mehr in den Weg trete, hoffe er, daß man mit Beginn des nächsten Jahres sich über die Bezeichnung der Laute werde verständigen und die Einleitung zum Druck werde treffen können.

Anfangs 1897 meldete Bäbler dem Vorstand, das von ihm bearbeitete Flurnamenbuch, Geschichte des Werkes, Grammatik, alphabetisch aufgereihter Text sei bis zur Veröffentlichung vorgerückt und im Herbst 1898 bestätigte er den Abschluß des Werkes. Beide Male wurde er vom Vorstand ersucht, die Arbeit dem Redaktor und dem Verleger der Argovia zu unterbreiten, damit diese beiden Stellen dem Vorstand über die finanzielle Tragweite der Drucklegung Bericht erstatten könnten. Als die einleitenden Arbeiten zum Flurnamenbuch in Angriff genommen wurden, hatte Rochholz erklärt, daß es sich dabei um ein wissenschaftliches Unternehmen handle, das über die Gegebenheiten des Lebens eines Einzelnen hinausführe und geführt werden müsse. Diese Voraussage fand jetzt ihre Bestätigung.

Bevor es zur Drucklegung des Werkes kam, starb Bäbler vierundsechzigjährig am 14. Juli 1900 in Baden im Hause seines Schwiegersohnes, und Rochholz war ihm am 29. Oktober 1892 vorausgegangen. – Mit Bäblers Schwiegersohn unterhandelte der Vorstand im weiteren und erklärte im November des gleichen Jahres, daß die Gesellschaft bereit sei, das aargauische Flurnamenbuch in Druck zu legen und die Beschaffung der Mittel bei Kanton und Bund an die Hand zu nehmen. Allein in erster Linie müsse ihr das Manuskript, das Bäbler auf Grund des von Rochholz, Christoffel und Herzog gesammelten Materials an aargauischen Flurnamen ausgearbeitet habe, zur Einsicht und Prüfung nun vorgelegt werden.

Zur Drucklegung kam es leider nicht. Als im Frühling 1903 der Vorstand anfragte, ob möglicherweise eine eidgenössische Subvention an die Herausgabe des aargauischen Flurnamenbuches für jetzt oder für später erwartet werden dürfe, beschied man ihn, daß der Bund für die nächsten Jahre mit der Publikation von Hunzikers Werk über das schweizerische Haus finanziell genügend verpflichtet sei. Der Vorstand nahm «deshalb für einmal davon Umgang, zur Zeit auf die Frage der Beschaffung der Mittel für den Druck des Flurnamenbuches einzutreten».

Das Manuskript liegt infolgedessen heute auf dem Staatsarchiv. Ungefähr hundert Jahre nach Beginn der Arbeiten an dieser bedeutenden Sammlung konnte die neu ins Leben gerufene kantonale Flurnamenkommission ihre Tätigkeit auf der Grundlage, welche mit diesem Werk geschaffen worden, aufbauen.

Kirchengeschichtliche Forschungen

Als der Vorstand der Historischen Gesellschaft im Verlaufe des ersten Gesellschaftsjahres an die Organisation der eigentlichen historischen Arbeit heranging, Arbeit, die die Kraft eines Einzelnen und die Muße eines einzelnen Berufslebens notwendigerweise übersteigen mußte, da dachte er neben zwei andern Aufgaben auch an die geschichtliche Erfassung der kirchlichen Verhältnisse in der aargauischen Vergangenheit. Damit glaubte er, eine weitere der wichtigen Voraussetzungen zu schaffen, auf denen später sich das «allgemein-historische Gebäude» werde aufführen lassen.

Diese kirchengeschichtlichen Forschungen – damit sie, auf breitester Basis durchgeführt und möglichst zielstrebig angelegt, ein umfassendes, womöglich erschöpfendes Material ergeben möchten – wurden durch ein Schreiben des Vorstandes vom September 1860 an alle Pfarrämter des Kantons eingeleitet, in dem letztlich die Darstellung der Geschichte der Pfarrkirchen des Kantons Aargau in Aussicht gestellt wurde. Diesem Schreiben war ein ins Einzelne gehendes Fragenschema beigefügt, nach dem die Pfarrämter ihre Antwort abzufassen hatten. Wie der nachfolgende Wortlaut zeigt, stellte das Fragenschema an die historischen Kenntnisse und an die geschichtsforschenden Fähigkeiten und nicht zuletzt an den guten Willen der aargauischen Geistlichkeit ganz gehörige Anfor-

derungen. Die Fragen waren von Pfarrer Karl Schröter in Rheinfelden formuliert worden. Die Antworten sollten an ihn gehen, wobei offenbar schon daran gedacht war, daß er auch die Sichtung und Verarbeitung des Materials hätte übernehmen sollen.

Kirchenhistorische Sammlung. Fragen:

- 1. Zu welchem Dekanate gehört die Kirche? Welchen Patronus hat sie? (Bei Übergang in ein anderes Dekanat ist die Jahreszahl, wo möglich, anzugeben. So gehörten z.B. die am linken Aarufer liegenden Gemeinden des Bezirks Brugg und Aarau zum Dekanat Frickgau, Baden zu Zürich, Sins zu Hochdorf, Brittnau und Zofingen zu Willisau usw. Die Angabe des Heiligen, dem die Kirche geweiht war oder ist, ist von Wichtigkeit, weil sie einen Wink gibt, von welcher Seite und zu welcher Zeit die erste christliche Kirche in der Gegend gebaut wurde.)
- 2. Bis zu welchem Jahr gehen die ältesten Nachrichten vom Bestand der Kirche; wo ist die Urkunde, die den Namen zuerst erwähnt?
- 3. Nennen Urkunden, Inschriften, Legenden, Sagen einen oder mehrere Stifter und welchen Aufschluß ertheilen dieselben über die Stiftungsgründe?
- 4. Wem steht das Kollaturrecht zu und wie und wann ist es in dessen Besitz gekommen? Hat der Kollator die ganze oder theilweise Baulast?
- 5. Welche Schicksale hatte die Kirche brannte sie ab wann wurde sie wieder gebaut, erweitert, oder wann hat eine bedeutende Renovation stattgefunden?
- 6. Sind in der Pfarrgemeinde Filialkirchen und Kapellen seit wann wie heißen ihre Stifter, ihre Patrone usw. und welche besondere Verpflichtungen hat der Pfarrer in denselben?
- 7. Gab oder gibt es noch in der Pfarrgemeinde religiöse Bruderschaften seit wann welche allgemeinen und besondern Privilegien und Urkunden besitzen sie?
- 8. Enthält das Pfarrarchiv ältere Urkunden, Urbare usw. oder sind in Gemeinde-, Staats- oder Korporations-Archiven Urkunden über die Kirche vorhanden? In welchen gedruckten Werken geschieht Erwähnung? (Hiebei brauchen die bekannten Werke, welche wichtige Urkunden über unsere Kirchen enthalten, wie Neugart Codex diplo-

- maticus, Trouillat monuments de l'histoire de l'ancien évéché de Bâle, Weißenbach's Beiträge, Hergott, Diplom., Bronner's Aargau usw. nur angeführt, die Stellen aber nicht kopirt zu werden.)
- 9. War die Pfarre ein Pfarr-Rektorat, und sind die frühern ökonomischen Verhältnisse bezeichnenden Urbarien, Bereine usw. noch vorhanden, oder wo liegen sie?
- 10. Sind in oder an der Kirche Inschriften, Grabdenkmäler usw. angebracht, welche geschichtliches Interesse haben? (Hiebei sind sämmtliche Glockensprüche und Glockenumschriften mit aufzuschreiben.)
- 11. Bis zu welchem Jahr reichen die Tauf- und Sterbebücher, und befinden sich in denselben Aufzeichnungen merkwürdiger Ereignisse?
- 12. Bis zu welcher Zeit geht das sogenannte Jahrzeitenbuch ist es auf Pergament oder Papier geschrieben? (Neben Urkunden sind diese Jahrzeitenbücher die wichtigste Quelle für Ortsgeschichte. Bekannt sind uns bereits die sehr interessanten und bis ins 14. Jahrhundert reichenden von Aarau, Laufenburg, Frick, Herznach, Hornussen und diejenigen des Bezirks Rheinfelden.)
- 13. Wie heißen die bemerkungswerthen Wohlthäter der Kirche, wann lebten sie und was leisteten sie? –
- 14. Wie heißen die Pfarrer, welche der Kirchgemeinde vorstunden, und welche haben sich besondere Verdienste erworben und wodurch? (Zeit des Amtsantrittes, des Wegganges oder des Todes sollte wo möglich angegeben werden.)

Sollten einzelne hochw. Amtsbrüder über die eine oder andere Frage eine weitere Erklärung oder andere Mittheilungen wünschen, so steht Unterzeichneter mit Freude zu Diensten bereit.

K. Schröter, Pfarrer

Begleitschreiben und Fragenschema wurden auf Ersuchen des Vorstandes der Gesellschaft von der Erziehungsdirektion 106 an sämtliche Pfarrämter versandt, mit Ausnahme derer des Fricktals und von Leuggern. Die Exemplare für diesen Kantonsteil sollten – nach einer Notiz von Augustin Keller – an Pfarrer Schröter in Rheinfelden gehen, der für ihren Versand zu sorgen hatte. Er hatte auch Gelegenheit erhalten, an der Jahresversammlung zu Baden mit einem Vortrag über kirchenhistorische Fragen das Verständnis weiterer Kreise für diese Materie zu erregen.

Vorerst stellte der Vorstand fest, daß die Sammlung an kirchengeschichtlichem Material im Jahr 1861 einen zum Teil sehr erfreulichen

Fortgang nahm, so daß man auf nicht allzulange Zeit ein befriedigendes Ergebnis der Bestrebungen in Aussicht zu nehmen wagte. Es zeigte sich aber bald, daß ein solcher Optimismus recht unbegründet war. Im Spätjahr 1863 beklagte sich Pfarrer Schröter bitter darüber, daß das vor drei Jahren allen Pfarrämtern zugestellte Formular mit vierzehn verschiedenen, positiv gestellten Anfragen zur Spezialgeschichte der Pfarrkirchen ein äußerst geringes Maß von Aufmerksamkeit gefunden habe; daß ein großer Teil der Empfänger nicht einmal den Erhalt der Anfrage bestätigt, geschweige denn die Fragen beantwortet habe. Die aus dem reformierten Landesteil eingegangenen Berichte aber seien so mangelhaft gewesen, daß sie über die vorreformatorische Zeit, Periode reichster kirchengeschichtlicher Urkunden, keine oder nur geringfügige Notizen hätten anzugeben wissen. - Man erwägt wohl mit Recht, ob nicht die Fragenstellung an sich mit ihren in jeder Hinsicht sehr hohen Anforderungen das Maß des tatsächlich für die Geistlichen Möglichen einfach überschritten habe und damit schon der eigentliche Grund zum Versagen der ganzen Umfrage gegeben war. Nicht ohne weiteres durfte vorausgesetzt werden, daß die reformierten Geistlichen über die vorreformatorischen Verhältnisse in ihren Pfarrgemeinden und Pfarrkirchen mit Sicherheit Auskunft zu geben vermöchten, wo doch vielfach - absichtlich oder unabsichtlich - die Überlieferung abgebrochen worden war und auch, wie bekannt ist, die Archive nicht überall mit der notwendigen Sorgfalt unterhalten waren.

Aus den katholischen Landesteilen, wo die Überlieferung nicht durch die Reformation gebrochen worden war, scheinen die Mitteilungen etwas reichlicher eingegangen zu sein, wie sich aus den Quellenangaben bei Nüscheler 107 erschließen läßt.

Unter dem Eindruck dieser Feststellungen lieferte Schröter seinen Beitrag «Die Pfarrei Staufberg-Lenzburg und das Capitel Lenzburg vor der Reformation» in die Argovia 1862 und 1863, eben um daran den Beweis zu führen, wie mancherlei Regesten und Urkunden noch ungenutzt in den Pfarrarchiven lägen und wie sie – einmal gehoben – darzutun vermöchten, wie eng kirchliche und politische Entwicklung eines Gemeindewesens miteinander verbunden seien. Schröters Arbeit könne sich nur auf das Staatsarchiv stützen; weder Stadtarchiv Lenzburg noch Kapitelarchiv Brugg-Lenzburg hätte ihm zu Gebote gestanden, und ebenso sei ihm die erbetene kollegiale Unterstützung nicht gewährt worden. Deshalb sei seine Arbeit nicht vollständig.

Die beiden Argovia-Bände 4 (1864/65) und 5 (1866, erschienen 1867) enthalten noch je einen Beitrag zur Kirchengeschichte, der erstere eine Abhandlung des Stiftsprobstes J. Huber von Zurzach über des Stiftes Zurzach niedere Gerichtsherrlichkeit in Kadelburg, nach Urkunden dargestellt, der letztere eine Veröffentlichung aus dem Jahrzeitbuch der Villmerger Pfarrkirche von 1656, Beschreibung der Schlacht zu Villmergen, von Rochholz mitgeteilt.

Bis hierher hatte Pfarrer Schröter als Redaktor der Argovia gezeichnet. Im Vorwort zu Band 6 (1871), das die große Zeitspanne von guten vier Jahren bis zum Erscheinen eines weiteren Bandes zu entschuldigen sucht, wird als Grund der Wegzug der beiden Hauptstützen der Gesellschaftsarbeit, des Bundesrates Welti und des Professors Rochholz, angeführt. Danach folgt noch die nüchterne Feststellung, daß auch der dritte im Bunde, Pfarrer Schröter, seine Mitarbeiterschaft habe ruhen lassen. Tatsächlich erscheint in diesem Band «Das Jahrzeitenbuch der Leutkirche von Aarau», von Professor J. Hunziker herausgegeben, und nicht, wie ursprünglich vorgesehen, von Pfarrer Schröter. Überdies zeichnet der Vorstand verantwortlich für die Herausgabe des Bandes, es fehlen die Namen der Redaktoren. Auch das Verzeichnis des Vorstandes kennt keinen Redaktor. Erst in Band 8 (1874) wird wiederum Rochholz als Redaktor genannt, Schröter nur als Vorstandsmitglied. Da Schröter die 1872 in Rheinfelden einsetzende christkatholische Bewegung leitete, so kann sich sein Beiseitetreten schon damit erklären. Möglicherweise hatte sich seiner auch eine gewisse Enttäuschung bemächtigt, da sein Appell in der kirchengeschichtlichen Angelegenheit nicht mehr Echo gefunden hatte.

Jedenfalls enthalten die späteren Argovia-Bände keine Arbeit mehr von ihm.

In der Argovia 23 (1892) erschien die Publikation «Die aargauischen Gotteshäuser in den ehemaligen Dekanaten Frickgau und Sisgau, Bistum Basel», von Arnold Nüscheler bearbeitet. An der gleichen Stelle 108 teilt der Aktuar, Hans Herzog, mit, daß A. Nüscheler-Usteri in Zürich sämtliche noch ausstehenden aargauischen Gotteshäuser in ähnlicher Weise wie diejenigen des Fricktales für die Argovia zu behandeln gedenke. Nüscheler hat – neben reichen anderen Quellen – die Sammlung Schröter benutzt. Eine rasche Durchsicht seiner Quellenangaben ergibt, daß er sich auf gegen 200 pfarrherrliche Mitteilungen stützt, auf über 20 Angaben von Lehrern und Schröter selber ausgiebig zitiert.

Mit seinen weiteren Publikationen, «Die aargauischen Gotteshäuser in den Dekanaten Hochdorf, Mellingen, Aarau und Willisau, Bistums Konstanz» 109 und der Fortsetzung dieser Arbeit 110 hat Nüscheler das von der Gesellschaft ursprünglich angestrebte Werk im Rahmen seiner größeren Arbeit über die «Gotteshäuser der Schweiz» verwirklicht. Ein wesentlicher Punkt des ersten Arbeitsprogrammes war damit tatsächlich im Verlaufe von vier Jahrzehnten erfüllt.

Inzwischen ist mehr als ein halbes Jahrhundert verflossen. Es ist in anderem Zusammenhang dargetan worden, was in diesem Zeitabschnitt für die Erschließung der aargauischen Archive geleistet worden, so daß die Erfassung der Quellen in ganz anderer Weise möglich ist als Ende des letzten Jahrhunderts. Zudem ist bis zur Mitte unseres Jahrhunderts die Archäologie nach ihrer Arbeitsmethode zu einem subtilen wissenschaftlichen Instrument entwickelt worden, das Einblick in Verhältnisse zu schaffen vermag, wo die schriftlichen Quellen fehlen. Sie vor allem hat das Bild, das uns die auf geschriebene Dokumente abstellende Forschung von den frühen kirchlichen Zuständen im Aargau vermittelt, doch wesentlich erweitert, ergänzt und zum Teil auch verändert.

Es stellt sich deshalb die Frage, ob nicht in Zukunft einmal die Arbeit von Nüscheler anhand der Ergebnisse der archäologischen Forschung überprüft und auf den Stand der heutigen Kenntnisse nachgeführt werden sollte. In mancher Hinsicht bieten die Kunstdenkmäler des Kantons Aargau eine natürliche Fortsetzung des Werkes über die «Aargauischen Gotteshäuser», doch machen sie eine zusammenhängende Neubearbeitung des Stoffes nicht überflüssig.

In dem Wunsche nun, alle diejenigen Männer des Kantons, welchen die Förderung der vaterländischen Geschichtsforschung am Herzen liegt, für den Verein, der sich diese Aufgabe gestellt hat, zu gewinnen, und in dem Vertrauen, daß Sie, obwohl bei der Constituierung der Gesellschaft nicht anwesend, doch diesen Wunsch billigen und unterstützen werden, laden wir Sie hiemit ein, nachträglich noch Ihren Beitritt zu unserer Gesellschaft zu erklären und dadurch den Gründern derselben sich anzuschließen.

Namens der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Der Präsident: A. Keller, Reg. Rat Der Sekretär: Hunziker, Professor» AED.

¹ AED.

la AED.

^{1b} «Die am 3. Wintermonat letzthin in Brugg stattgefundene Constituierung einer Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, auf Grundlage der im Entwurfe veröffentlichten und provisorisch für ein Jahr angenommenen Statuten, ist Ihnen bereits bekannt.

- ² Rochholz war im April 1866 frühzeitig pensioniert worden. Seine Lehrtätigkeit an der Kantonsschule hatte zu Anstößen geführt, und eine Entlassung ohne Rücktrittsgehalt sollte auf diese Art verhindert werden. Welti war Ende 1866 an Stelle des zurücktretenden Frey-Herosé in den Bundesrat gewählt worden.
- ³ 1862/63 Verfassungsrevision, Judengesetzgebung, 1865 Schulgesetz, 1865 Gesetz betreffend die Liquidation der Pfrundkollaturverhältnisse, Brandversicherungsgesetz, 1868 Zuchtpolizeigesetz, 1869/70 Fortsetzung der Verfassungsrevision, 1870 obligatorisches Referendum, Gesetzesinitiative, 1870/71 Grenzbesetzung, Beginn des «Kulturkampfes», 1872 Diözesanstreit, 1872 erste Revision der Bundesverfassung, 1874 zweite Revision der Bundesverfassung. Keller ist persönlich bis 1867 als Redaktor am Schweizerboten verpflichtet. Im Dezember 1862 (dauernd bis 1869) tritt ein Departementswechsel ein; Keller wird Direktor des Innern. Dann beansprucht ihn sehr die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, sodann seine Tätigkeit in der Bundesversammlung (Nationalrat 1854 bis 1866, Ständerat 1848, 1867 bis 1881, Präsident 1871).
- ⁴ AED.
- ⁵ Argovia 1879, S. VIII.
- ⁶ Abgedruckt im Taschenbuch 1914.
- 6a Argovia 1926.
- ⁷ TH. MÜLLER-WOLFER, Argovia 1926.
- ⁸ Argovia 1931, S. 171/172.
- ⁹ Entsprechend wird auch in den Statuten vom 1. Oktober 1933 in § 1 die Zweckbestimmung ergänzt: «Ihre Aufgabe ist die Erforschung der aargauischen Geschichte im weitesten Sinne und die Weckung von Verständnis für unsere Vergangenheit in der ganzen Bevölkerung». Wörtlich übernommen in die Statuten vom 29. November 1953.
- ¹⁰ Alle wichtigen Angaben verdanke ich der freundlichen Mitteilung von Dr. R. Bosch.
- ¹¹ Vgl. Anhang 9.
- 11a Argovia 1 (1860).
- ¹² AED. Protokollauszug der Regierungsratsitzung vom 10. Februar 1858. Das Blatt trägt zudem noch in Augustin Kellers Handschrift den Vermerk: «Durch Verfügung vom 30. August 60 erledigt.»
- ¹³ Gesetzesblatt

Jahrgang 1860

Nr. 21 123

Verordnung über

Aufzeichnung geschichtlicher Urkunden in den öffentlichen Archiven des Kantons, vom 26. März 1860

Der Reg. Rat des Kantons Aargau verordnet:

- § 1: Es soll eine Bereinigung und Verzeichnung der in den Stifts-, Pfarr- und Gemeindearchiven befindlichen Urkunden von geschichtlicher Bedeutung vorgenommen werden.
- § 2: Zu diesem Zwecke werden vom Reg. Rate Sachverständige bezeichnet, welche alle Stifts-, Pfarr- und Gemeindearchive des Kantons zu untersuchen, die Urkunden von geschichtlicher Bedeutung auszuscheiden und in ein Verzeichnis aufzunehmen haben.

- § 3: Den Gemeinden ist untersagt, Urkunden der bezeichneten Art (§§ 1 und 2) ohne Bewilligung des Reg. Rates zu veräußern.
- § 4: Die Erz. Direktion wird den Sachverständigen die erforderliche Instruktion mit Genehmigung des Reg. Rates erteilen.
- § 5: Gegenwärtige Verordnung soll durch das Gesetzesblatt bekannt gemacht und den betreffenden Behörden zur Kenntnis gebracht und überdies in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Aarau, den 26. März 1860

Im Namen des Reg. Rates,

Der Landammann, Präsident: Hanauer Der Staatsschreiber: Ringier

- ¹⁴ AED. Protokollauszug der Sitzung des Regierungsrates vom 26. März 1860.
- ¹⁵ AED. Handschriftliche Verfügung von A.K. auf Nr. 462.
- ¹⁶ AED. Protokollauszug der Sitzung vom 6. Juni 1860.
- ¹⁷ AED. Verfügung von A.K. auf Nr. 908.
- 18 AED.
- 19 AED.
- ²⁰ AED.
- 21 AED.
- ²² AED.
- ²³ Reise hin und zurück nicht inbegriffen.
- 24 AED.
- 25 Argovia 1860.
- Eigentümlich ist es, daß in der Argovia 1861, S. XVII, nochmals über diese Vorgänge referiert wird, was doch schon in der Argovia 1860 geschehen war, wobei der Bericht 1861 die Dinge in anderm Ablauf und nicht dem aktenmäßig belegten entsprechend darstellt.
- 27 AED.
- ²⁸ Argovia 1861, S. VIIf.
- ²⁹ Argovia 1861, S.VIII.
- ³⁰ Dr. Hektor Ammann, Die Aargauische Historische Gesellschaft 1945/46, Argovia 58 (1946).
- ³¹ Argovia I (1860): Das Stadtrecht von Baden 1384, Die Offnung von Tätwil. 2 (1861): Richtung des Freiamts und Hofrecht von Lunkhofen. 3 (1862/63): Urbar der Grafschaft Baden. 4 (1864/65): 33 aargauische Offnungen.
- ³² Argovia 1 (1860).
- 33 Argovia 2.
- 34 LAUCHENAUER, S. 43.
- 35 AED.
- ³⁶ Auftrag der Jahresversammlung 1863 an den Vorstand.
- 37 Taschenbuch 1929.
- 38 Argovia 25 (1894).
- 39 Argovia 35 (1913).
- 40 Argovia 37 (1917/18), 38 (1920) und 39 (1922).

⁴¹ Schon vier Jahre zuvor hatte er in einem Schreiben an den Bezirksschulrat von Brugg die Aufmerksamkeit dieser Behörde auf mögliche Altertumsfunde in jener Gegend gelenkt und die Erwerbung von Fundgegenständen in Aussicht gestellt.

Ms. 99 fol.

26. August 1817

Schulrat des Kantons Aargau an Bez. Schulrat von Brugg

Der Kanton Aargau hat von jeher viele Altertümer geliefert, welche über die Geschichte des Landes wichtige Aufschlüsse geben. Leider ist der größte Teil derselben aus dem Kanton gezogen worden oder gar zu Grunde gegangen. Wenn sich dieser Verlust nicht wieder ersetzen läßt, so steht dagegen zu erwarten, daß durch die Erwerbung der Gegenstände dieser Art, die täglich noch aufgefunden werden, mit der Zeit eine lehrreiche Sammlung für den Kanton zu Stande kommen könnte. Wir wünschen daher, daß Sie, hochgeehrte, hochwürdige Herren, den Mitgliedern Ihrer Behörde oder auch andern sachkundigen Männern Ihres Bezirks empfehlen möchten, auf ausgegrabene Altertümer, namentlich auf Münzen, Inschriften, Gefäße und Gerätschaften, ihre Aufmerksamkeit zu richten, und ersuchen Sie, diejenigen, die der Auf bewahrung wert sind, zu unsern Handen käuflich an sich zu bringen; wenn sich jedoch Gegenstände darbieten sollten, für die ein bedeutender Preis gefordert würde, oder wenn Sie für solche Gegenstände die Summe von zwanzig Franken sollten ausgegeben haben, so wollen Sie uns hievon benachrichtigen und unsere fernere Weisung erwarten.

Da diese Altertümer von der Lokalität ihren hauptsächlichsten Wert erhalten, so ist wesentlich, daß der Ort, wo sie gefunden werden, jedesmal sorgfältig angemerkt werde.

Noch sollen wir Ihnen als diejenigen Orte und Gegenden Ihres Bezirkes, wo sich römische Niederlassungen befanden oder die an römischen Heerstraßen gelegen waren und wo demnach mehr oder weniger Altertümer entdeckt worden sind, folgende bezeichnen: Die Gemeinden im Umfang des alten Vindonissa, ferner Braunegg, Ursprung, Hafen und Villingen.

Wir versichern Sie unserer besondern Achtung

Der Regierungsrat Präsident des Schulrats: J. Friderich z Dr. Feer

Dr. Feer, Schulrat, Aarau, war 1817 Mitglied der Gesellschaft für vaterländische Kultur. Vgl. Anhang 3.

- ⁴² Bronner, I, S. 41/42.
- 43 Bronner I 42.
- ⁴⁴ Dieser Paragraph wurde in der definitiven Fassung der Statuten 1860 dann gestrichen.
- 45 Argovia 3 (1862/63) S. XX.
- 46 AED.

- ⁴⁷ Vgl. Decennal-Register zu den Regierungsrats-Protokollen 1860–1869, 1867 Eingabe betreffend das Graben nach Altertümern von Privaten zu Königsfelden.
- 48 StA V.
- 49 StA SW.
- 50 StA V.
- 51 StA V.
- 52 StA V.
- 53 Argovia 1871.
- 54 Argovia 1881.
- Erst im Sommer 1896 ersuchte die Direktion des Innern den Vorstand, ihm diejenigen Personen zu nennen, welche die Inventarisierung der im Kanton vorhandenen Altertümer übernehmen könnten. Als Leiter dieser Aufgabe für prähistorische und römische Zeit wurde der Präsident der Gesellschaft, Prof. J. Hunziker, für die Aufnahme der mittelalterlichen Altertümer Dr. W. Merz, Justizsekretär, und als Konservator für die Glasgemälde aus Muri Prof. M. Wolfinger, Zeichenlehrer an der Kantonsschule, vorgeschlagen.
- ⁵⁶ Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 6. Auflage, 1953, S. 526 f.
- 58 «Im Sinne von Art. 724 ZGB sind herrenlose Altertümer von erheblichen wissenschaftlichem Wert Eigentum des Kantons. Sie werden in der Regel im kantonalen Antiquarium aufbewahrt.»
- ⁵⁹ Wie in der Verordnung von 1929.
- 60 MAURER, Kunstdenkmäler, Band III: Königsfelden.
- 61 StA SW.
- 62 StA SW.
- 63 StA SW.
- ⁶⁴ Die Sammlung der Gesellschaft war im Frühjahr 1867 dort zur Aufstellung gekommen
- Dabei handelt es sich allerdings um ein Mißverständnis des Berichterstatters, denn der regierungsrätliche Sprecher an jener Jahresversammlung in Bremgarten hatte nur erwähnt, die Regierung werde im kommenden Jahr also 1867 dem Großen Rat Antrag auf Erstellung von Räumlichkeiten zur Unterbringung der Münzsammlung und der Glasgemälde des Klosters Muri stellen, nicht aber der gesamten kantonalen Sammlungen.
- 66 1872/73, 1874/75, 1875/76.
- ⁶⁷ Z.B. Maté-Schale nebst Saugrohr. Modell einer Flußbarke, beides aus der Provinz Patagones. Palmblätter-Manuskript aus dem südlichen Indien, enthaltend ein Bruchstück aus Ramâyana. Bronzestatuette eines Tieres und Tempelglocke aus Japan usw.
- ⁶⁸ Vgl. Wilhelm Hemmeler, Aarauer Neujahrsblätter 1937 und 1942; Paul Eris-Mann, Anno dazumal in Aarau, 1952.
- 69 Regierungsratsbeschluß vom 12. September 1957, Protokoll Nr. 2122.
- ⁷⁰ Manuskript auf dem Amt für Denkmalpflege, freundliche Mitteilung von Dr. FELDER.
- 71 AED.
- 72 AED.
- ⁷³ Vgl. S. 210, Anm. 3

- 74 Argovia 1863.
- ⁷⁵ S. 50.

84

- ⁷⁶ Vgl. Maurer, Kunstdenkmäler des Kantons Aargau, Band III, S. 78-81.
- 77 Mitteilung von Dr. Felder.
- ⁷⁸ Maurer, Kunstdenkmäler III, 44.
- 29. Februar 1912. Schreiben der Familie von Hallwil, die Gesellschaft möchte ihren Protest gegen das Straßenprojekt Seengen-Boniswil unterstützen. Grundsätzliche Bereitschaft. Man will aber zuerst einen Augenschein nehmen. 21. März 1912 Beschluß: Eingabe an Baudirektion zuhanden der Regierung mit Protest gegen den 3 bis 4 m hohen Straßendamm.
- Am 29. Februar 1912 machte der Präsident die Anregung, daß die Gesellschaft zur Erhaltung schweizerischer Kunstdenkmäler um die Erhaltung verschiedener aargauischer interessanter Burgruinen, wie Schenkenberg, Iberg bei Riniken usw., angegangen werden sollte, zu welchem Zwecke dieselbe vorerst die nötigen Untersuchungen und Sondierungen der betreffenden Bauten vornehmen müßte. Der Präsident soll in diesem Sinne an den Präsidenten jener Gesellschaft schreiben.
- 82 Große Wiederherstellungsarbeiten 1938, durchgeführt durch die Aargauische Vereinigung für Heimatschutz, welche die Ruine erworben hatte.
- 83 Alles nach Taschenbuch 1860.

Hochgeehrter Herr Sauerländer!

Aarau, 10. Sept. 1860

Im Beisein des Hrn. Halbmayer, der mich wegen Ihres eingetroffenen Briefes besucht und mich über den Inhalt des bei Ihnen zu druckenden Historischen Archivs befragt, beginne ich diese flüchtigen Zeilen, um Ihnen meine aufrichtige und wahre Meinung über Charakter und Belang des Archivs vorzulegen, so weit sich dieses nämlich aus dem mir vorliegenden 1. Bde beurtheilen läßt.

Ich bin überzeugt, daß dieser Band das Interesse aller historischer Vereine und historisch gebildeten Männer Deutschlands und der Schweiz gewinnen wird. Dies schließe ich aus dem Inhalt und aus der Bearbeitungsweise dieses Bändchens.

Der Inhalt ist folgender.

- 1. Chronik des Vereins, durch Prof. Hunziker.
- 2. Richtebrief der Stadt Rheinfelden vom Jahr 1290, bearbeitet von Rochholz.
- Das Stadtbuch von Baden, vom Jahr 1384, rechtsgeschichtlich bearbeitet von Reg. Rath Welti.
- 4. Magden, Feltschen und Tegerfelden, oder römische, räthische und deutsche Abkunft der Aargauer Ortsnamen. Urkundlich von Rochholz.
- 5. Der Überfall Rheinfeldens durch die Berner im Jahr 1464. Aus den Urkunden, von Schröter.
- Die Hunenköpfe zu Brugg. Erklärung der artistischen Beigabe, von Prof. Hunziker.

Zu Nr. 6 bemerke ich, daß wir durch unsern Zeichnungslehrer, Hrn. Schaller, dahier zwei eben in Brugg neu entdeckte Steinköpfe auf Stein zeichnen lassen und mit erklärendem Texte dem Archiv beigeben.

Sie würden uns gefälligst mittheilen, ob Sie gleichfalls Exemplare dieses Bildes, das in Zürich hübsch gedruckt wird, für diejenigen Exemplare bestellen wollen, welche Sie in den Buchhandel zu bringen gedenken.

Anstatt Ihnen unser Archiv anzurühmen, will ich nichts anderes sagen, als daß ich mit meinen Arbeitsgenossen seit schon längerer Zeit allen Fleiß aufgewendet habe, um etwas dem Lande und dem historischen Fache zur Ehre Gereichendes an den Tag zu bringen. Meiner schriftstellerischen Ehrlichkeit wollen Sie hierin Glauben schenken, dies nebst Ihrem Wohlergehen wünscht von Herzen

Ihr ganz ergebener E. Rochholz

(Freundliche Mitteilung von Herrn Remi Sauerländer sen.)

- 85 Schletters Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft VII, 2, S. 151. Zeitschrift für schweizerisches Recht 9, 97. Das Deutsche Museum von Prutz.
- 86 Vorsichtiger heißt die Formulierung in späteren Jahrgängen: Der Abdruck ist möglichst getreu, wir bieten einen nahezu fehlerlosen Text.

87 AED. Zürich, 2. Juli 1862

Hochgeachteter Herr Regierungsrat!

Wie Ihnen wohl aus den öffentlichen Blättern bekannt geworden, hat sich hierorts ein Verein für Sammlung eines schweizerischen Idiotikons gebildet und ist von einer veranstalteten Versammlung von Männern aus verschiedenen Kantonen zur Betreibung dieser Aufgabe ermuntert und beauftragt worden.

Da nun für das Gelingen derselben die Vereinigung aller Kräfte erforderlich sein muß und insbesondere auch die tätige Teilnahme des Lehrerstandes beinahe unumgänglich ist, wir aber keinen geeigneteren Weg namentlich zur Erreichung letztern Zieles wissen, als wenn auf die Lehrerschaft von Seite ihrer vorgesetzten Behörden in entsprechendem Sinne eingewirkt würde, so nehme ich mir die Freiheit – beauftragt von meinen Kollegen, Ihnen die in beiliegendem Kreisschreiben enthaltene Bitte mit dem Ansuchen vorzulegen, Sie möchten die Güte haben, derselben zu entsprechen, oder wenigstens uns für Ihren Kanton einen Mann zu bezeichnen, der zu dem beabsichtigten Werke uns seine Beihülfe in der bezeichneten Weise zu schenken geeignet und bereit wäre.

Herrn Seminardirektor Kettiger haben wir bereits für Basel-Land in Anspruch genommen.

Ihrer gefälligen Rückantwort entgegensehend, und für dieselbe Ihnen zum Voraus dankbar, verharre ich in vollkommener Hochachtung

ergebenst G. v. Wyß, Prof.

Verfügung 7. Juli 1862:

Unter Beilage eines Expl. des Programmes, Ansuchen an den Vorstand der histor. Gesellschaft um gutächtliche Vorschläge.

A. K.

Beilage: Kreisschreiben betr. Bildung eines weiteren Ausschusses in der deutschen Schweiz für die Schaffung eines Idiotikons.

Datiert Zürich, 27. Juni 1862, unterschrieben von H. Schweizer-Sidler, Prof.; Fritz Staub; Konr. Thomann, Oberlehrer; Salomon Vögelin, Prof.; G. v. Wyß, Prof.

88 Fürsprech Stierli, Aarau.

- ⁸⁹ Argovia 1909, S. VIII. Die Gründungsversammlung hatte im «Roten Haus» stattgefunden, nicht im Rathaus. Vgl. Einladungsschreiben.
- 90 Separatabdruck aus dem Anzeiger für Schweizerische Geschichte, 1914, Nr. 1. Abdruck davon im Taschenbuch für das Jahr 1914, S. V-XX.
- ⁹¹ Über Rochholz z.B. S.VIf. Einige Arbeiten von ihm werden genannt. Dann sagt Meyer von ihnen, sie seien «für seine Eigenart, weitgreifende eindringliche Erforschung, aber auch vielfach einer nicht sich bindenden Phantasie folgende Interpretation bezeichnend.»
- 91a Wissenschaftlicher Vortrag von Harald Steinacker, Innsbruck.
- 92 Argovia 1929 (Band 42), Der Kanton Aargau 1803-1813/15 (I.-IV. Teil).
- 93 Argovia 1939 (50. Band), 1940 (51. Band) 1940 (52. Band), 1941 (53. Band).
- 94 und 95 Nach Aufstellung von Dr. Otto Mittler, Präsidialakten der Gesellschaft.
- 96 § 8 des Statutenentwurfes.
- 97 § 9 des Statutenentwurfes.
- ⁹⁸ Die Zustimmung der Mitglieder wurde wiederum mit einem Rundschreiben eingeholt.
- 99 AED.
- 100 AED.
- ¹⁰¹ Beilage II zum Einladungsschreiben.
- 102 AED.
- 103 AED.
- ¹⁰⁴ Über aargauische Ortsnamen, Inschriften, Hausreime, Grabschriften, Legende und Volkslied, Volksbräuche und Volkssprüche, Haustüre, Herd und Ofen im Recht usw.
- 105 10. Februar, vgl. Argovia 19, S. VI.
- 106 AED.
- 107 Argovia 22, 26 und 28.
- 108 Argovia 23 (1892) S.V.
- 109 Argovia 26 (1895).
- 110 Argovia 28 (1900).